

FASSUNG FÜR DIE MEDIEN

Pierre Cornu
Untersuchungsrichter
Jehanne-de-Hochberg 3

2001 Neuenburg

BEZIEHUNGEN
ZWISCHEN
DER ORGANISATION P-26
UND
ANALOGEN ORGANISATIONEN
IM AUSLAND

(Administrativuntersuchung P - 26 / GLADIO)

B e r i c h t a n d e n B u n d e s r a t

Neuenburg und Bern, den 5. August 1991

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINFÜHRUNG	1
1.1.	Auftrag	1
1.1.1.	Motion der PUK EMD	1
1.1.2.	Administrativuntersuchung	2
1.2.	Rechtsnatur der Untersuchung	2
1.3.	Organisation	3
1.4.	Ablauf der Untersuchung	4
1.4.1.	Allgemeines	4
1.4.2.	Einvernahmen	4
1.4.3.	Augenscheine	5
1.4.4.	Dokumente	5
1.4.5.	Berichte	6
1.4.6.	Andere Untersuchungshandlungen	7
2.	DIE SCHWEIZERISCHE WIDERSTANDSORGANISATION	9
2.1.	Der Bericht der PUK EMD (Verweisung)	9
2.2.	Vorgeschichte	9
2.3.	Struktur der Organisation P-26	10
2.4.	Beziehungen zur Bundespolizei	12
2.5.	Beziehungen zur UNA	12
2.6.	Beziehungen zu den Fallschirm-Grenadieren	13
2.7.	Beziehungen zu andern Diensten	14
3.	DIE WIDERSTANDSORGANISATIONEN IM AUSLAND	15
3.1.	Einleitung	15

3.2. Nationale Organisationen - Ähnlichkeiten und Unterschiede	15
3.2.1. Einführung	15
3.2.2. Gründung/Auflösung	16
3.2.3. Eingliederung der SBO im Staatsapparat	16
3.2.4. Organisation	17
3.2.5. Rekrutierung und Ausbildung	18
3.2.6. Verfolgte Ziele	18
3.2.7. Exil	19
3.2.8. Bestände	19
3.2.9. Bemerkungen	19
3.3. Internationale Strukturen	20
3.3.1. Vorgeschichte	20
3.3.2. Koordinations- und Planungskomitee (CPC)	22
3.3.3. Geheimes alliiertes Komitee (ACC)	23
3.3.4. Rolle der NATO	23
3.3.5. Die Rolle der Vereinigten Staaten und Grossbritanniens	25
3.3.6. Direkte Kontakte zwischen den nationalen Organisationen	28
3.3.7. Bemerkungen	28
4. BEZIEHUNGEN MIT DEM AUSLAND IM ALLGEMEINEN	30
4.1. Einige Hinweise	30
4.1.1. Die Residenten	30
4.1.2. Verbindungen der Bundespolizei mit dem Ausland	30
4.1.3. Beziehungen der UNA mit dem Ausland	31
4.2. Hypothesen	32

5.	VERBINDUNGEN ZU DEN INTERNATIONALEN STRUKTUREN	34
5.1.	Einführung	34
5.2.	NATO	35
5.3.	CPC und ACC	36
6.	BEZIEHUNGEN ZU GROSSBRITANNIEN	39
6.1.	Allgemeines	39
6.1.1.	Hinweis	39
6.1.2.	Vorgeschichte	39
6.1.3.	Zuständige(r) Dienst(e) in Grossbritannien	44
6.2.	Ziele der Zusammenarbeit	46
6.2.1.	Für die britischen Dienste	46
6.2.2.	Für die schweizerische Widerstandsorganisation	47
6.3.	Grundlagen der Zusammenarbeit	48
6.3.1.	Bilaterale Vereinbarungen	48
6.3.1.1.	Einführung	48
6.3.1.2.	Spezialdienst - das "Dossier Edelweiss"	49
6.3.1.3.	"Joint Working Agreement"	50
6.3.1.4.	"Technical Support Memo"	54
6.3.2.	Finanzielle Aspekte der Zusammenarbeit	55
6.3.3.	Komptenzfragen	56
6.4.	Gegenstand der Zusammenarbeit	57
6.4.1.	Einführung	57
6.4.1.1.	Gegenstand der Zusammenarbeit im allgemeinen	57
6.4.1.2.	Basen und Instruktionspersonal in Grossbritannien	58
6.4.1.3.	Reisen der schweizerischen Kader	60
6.4.2.	Gedankenaustausch	61
6.4.3.	Allgemeine Ausbildung	62

6.4.3.1.	Der Kurs von 1967	62
6.4.3.2.	Kurse von 1971 und 1972	64
6.4.3.3.	Kurs von 1976	65
6.4.3.4.	Kurs von 1981	65
6.4.3.5.	Bemerkungen	66
6.4.4.	Ausbildung auf besonderen Gebieten	66
6.4.4.1.	Einführung	66
6.4.4.2.	Konspiratives Verhalten	67
6.4.4.3.	Transport von Menschen, Material und Meldungen	69
6.4.4.4.	Andere Kurse	71
6.4.5.	Teilnahme von britischen Instruktoren an Übungen in der Schweiz	71
6.4.5.1.	Vorbemerkungen	71
6.4.5.2.	Stabsübungen "CRAVAT"	72
6.4.5.3.	Andere Stabsübungen	74
6.4.5.4.	Transportübungen	74
6.4.5.5.	Demonstrationen	75
6.4.6.	Fragen der Übermittlung (Verweisung)	75
6.4.7.	Exilbasis	75
6.4.8.	Andere Gebiete der Zusammenarbeit	80
6.4.9.	Ein besonderer Fall	80
6.5.	Kenntnisse der britischen Dienste über die schweize- rische Widerstandsorganisation	82
6.6.	Der britische Einfluss auf die schweizerische Wider- standsorganisation	84
6.7.	Information	85
6.7.1.	Generalstabschef	85
6.7.2.	Beirat ("Gruppe 426")	86
6.7.3.	Bundesrat	87
6.7.4.	Parlament	88
7.	BEZIEHUNGEN ZU DRITTEN	90
7.1.	Allgemeines	90
7.2.	Frankreich	91
7.3.	Belgien	93

7.4.	Italien	94
7.5.	Spanien	95
8.	BEZIEHUNGEN ZUM AUSLAND AUF DEM GEBIET DER ÜBER- MITTLUNG	98
8.1.	Anfänge	98
8.2.	Das System "Phoenix-G"	99
8.2.1.	Beschaffung	99
8.2.2.	Ausbildung	100
8.2.3.	Verwendung	100
8.3.	Das System "Harpoon"	103
8.3.1.	Einführung	103
8.3.2.	Charakteristiken des Systems	104
8.3.3.	Information der schweizerischen Dienste	104
8.3.4.	Evaluation des Systems	106
8.3.5.	Beschaffungsentscheid	107
8.3.6.	Beschaffung	108
8.3.7.	Vorgesehene Benutzung	109
8.3.9.	Bemerkungen	111
8.4.	Andere Beziehungen zum Ausland	112
9.	BEMERKUNGEN UND SCHLUSSFOLGERUNGEN	113
9.1.	Untersuchung	113
9.2.	Schweizerische Widerstandsorganisation	114
9.3.	Internationale Strukturen im "stay-behind"-Bereich	114
9.4.	Beziehungen mit den britischen Diensten	115
9.5.	Beziehungen zu Dritten	120

9.6. Beziehungen zum Ausland im Bereich der Übermittlungen	120
9.7. Einige besondere Probleme	122
9.7.1. Verwendung gefälschter Identitätspapiere	122
9.7.2. Verletzung der militärischen Geheimhaltungspflicht und des Amtsgeheimnisses	123
9.8. Klammerbemerkung: die "(Des-)Informanten"	124
9.9. Schlussfolgerungen	125

ZUSAMMENSETZUNG DER AKTEN DER ADMINISTRATIVUNTERSUCHUNG:

- Dossier A: Protokolle der Einvernahmen (3 Ordner, Protokolle numeriert von A 1 bis A 69);
- Dossier B: Im Verlaufe der Untersuchung gesammelte Dokumente und Kopien von Dokumenten (4 Ordner, Schriftstücke numeriert von B 1/1 bis B 100/1308);
- Dossier C: Originaldokumente und Akten (20 Hängemappen, numeriert von C 5001 bis C 5020);
- Dossier D: verschiedene Zeitungsausschnitte (Artikel über Themen, die mit der Untersuchung zusammenhängen)

1. EINFÜHRUNG

1.1. Auftrag

1.1.1. Motion der PUK EMD

Durch Bundesbeschluss vom 12. März 1990 (BB1 1990 I 1620) beschlossen der Ständerat und der Nationalrat, parlamentarische Untersuchungskommissionen zur besonderen Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite im Eidgenössischen Militärdepartement einzusetzen.

Die Untersuchungskommissionen beschlossen, sich für die Arbeiten zu einer einzigen Kommission zusammenzuschliessen (PUK EMD). Die PUK EMD lieferte ihren Bericht am 17. November 1990 ab (BB1 1990 III 1293 ff.).

In diesem Bericht hat die PUK EMD namentlich über ihre Feststellungen bezüglich der geheimen Widerstandsorganisation P-26 und der früher vorgenommenen Vorbereitungen auf diesem Gebiet orientiert. Sie hat insbesondere festgestellt, dass "Angehörige der Organisation P-26 zum Teil im Ausland Ausbildungskurse besucht haben" und dass "ausländische Instruktoren Ausbildungskurse von P-26 in der Schweiz besucht haben" (Bericht, IV. Teil, Ziff. 1.3.3.7.).

Im November 1990, also kurz vor Ablieferung des Berichts, hat die PUK EMD von der Existenz von "Stay-behind Organisationen" (Widerstandsorganisationen im feindbesetzten Gebiet) in verschiedenen europäischen Ländern und von einem Führungsorgan dieser Organisationen bei der NATO erfahren. Sie hat verschiedene Untersuchungen durchgeführt um herauszufinden, ob die Organisation P-26, über die bereits bekannten bilateralen Verbindungen hinaus, auch mit dem NATO-Sitz Kontakte hatte.

Der Präsident der PUK EMD hat am 23. November 1990 einen kurzen Zusatzbericht verfasst, in dem er präzisierte, dass die Kommission nicht ausreichend Zeit gehabt habe, um alle notwendigen Nachforschungen durchzuführen.

Die PUK EMD hat die folgende Motion eingereicht: "Der Bundesrat wird beauftragt zu untersuchen, ob und gegebenenfalls welche Beziehungen zwischen der schweizerischen Widerstandsorganisation und den ausländischen 'Stay-behind Organisationen' bzw. mit den NATO-Organen, die mit der Koordination und Führung der nationalen 'Stay-behind Organisationen' betraut sind, bestanden haben, und dem Parlament hierüber Bericht zu erstatten."

Der Ständerat (am 29. November 1990, Amt. Bull. SR 1990, S. 922) und der Nationalrat (am 13. Dezember 1990, Amt. Bull. NR 1990, S. 2395) haben beschlossen, die Motion dem Bundesrat zu überweisen.

Hier ist daran zu erinnern, dass der Bundesrat die Organisation P-26 am 14. November 1990 aufgelöst hat und dass die Liquidation dieser Organisation im Gang ist.

1.1.2. Administrativuntersuchung

Um der Motion der PUK EMD zu entsprechen, hat der Bundesrat am 16. Januar 1991 beschlossen, eine Administrativuntersuchung einzuleiten mit dem Zweck "abzuklären, ob zwischen der Organisation P-26 und analogen Organisationen im Ausland Kontakte oder Verbindungen bestanden haben und welcher Art diese gegebenenfalls gewesen sind."

Der Bundesrat hat dem Untersuchungsbeauftragten zur Ablieferung seines Berichts eine Frist bis Ende April 1991 gesetzt, indessen präzisiert, dass diese Frist, auf begründetes Gesuch hin, verlängert werden könne. Ein solches Gesuch ist am 26. April 1991 eingereicht worden, weil es wegen der noch vorzunehmenden Untersuchungen nicht möglich war, den Bericht fristgemäss abzuliefern. Nach Absprache wurde eine neue Frist gesetzt auf den 8. August 1991.

1.2. Rechtsnatur der Untersuchung

Das Verfahren ist in den Richtlinien über Administrativuntersuchungen gemäss Beschluss des Bundesrates vom 18. November 1981 (nachfolgend: Richtlinien genannt; BBl 1981 III, S. 1014 ff.) geregelt.

Ziffer 11 der Richtlinien umschreibt die Administrativuntersuchung als "ein Verfahren der Dienstaufsicht, mit dem abgeklärt wird, ob ein Sachverhalt vorliege, der im öffentlichen Interesse ein Einschreiten von Amtes wegen erfordert". Die Ziffer 12 präzisiert, dass "die Administrativuntersuchung sich nicht gegen bestimmte Personen richtet".

"Das Untersuchungsorgan bedient sich der Beweismittel - Zeugeneinvernahmen ausgenommen - im Sinne von Artikel 12 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach eigenem Ermessen" (Ziffer 36 der Richtlinien). Das Untersuchungsorgan kann deshalb die Untersuchung mit folgenden Beweismitteln durchführen: Urkunden, Auskünfte von Drittpersonen, Augenschein und Gutachten (Art. 12 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren, nachfolgend: VWVG genannt; SR 172.021).

Die in eine Administrativuntersuchung einbezogenen Behörden und Personen sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (Ziff. 36 der Richtlinien und Art. 13 VWVG). Sie sind gegenüber dem Untersuchungsorgan im Rahmen des aufzuklärenden Sachverhalts vom Amtsgeheimnis entbunden (Ziff. 35 der Richtlinien). Am 22. Januar 1991 hat der Departementschef des EMD alle Personen, die aufgefordert werden könnten, Auskünfte zu erteilen, zum voraus vollumfänglich von ihrer militärischen Geheimhaltungspflicht entbunden. In seinem Beschluss vom 16. Januar 1991 hatte der Bundesrat im übrigen folgendes festgehalten: "Der Untersuchungsbeauftragte ist befugt, zur Erfüllung seines Auftrags alle diejenigen Personen zu befragen, die nach seiner Beurteilung zur objektiven Klärung des Sachverhalts beitragen können, unabhängig davon, ob es sich um Bundesbedienstete handelt oder nicht." Die angehörten Personen waren also vollständig von ihrer militärischen Geheimhaltungspflicht und vom Amtsgeheimnis entbunden und darüber hinaus zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Angesichts der Natur der Untersuchung mussten die Personen als Auskunftspersonen und nicht als Zeugen einvernommen werden (damit ist eine Falschaussage nicht gemäss Art. 307 StGB strafbar, der nur die falsche Zeugenaussage ahndet; sie kann aber, wenn sie von einem Beamten begangen wird - gestützt auf seine Mitwirkungspflicht - einen Disziplinarfehler darstellen).

Schliesslich sieht Ziffer 37 der Richtlinien vor, dass das Untersuchungsorgan die in eine Untersuchung einbezogenen Behörden und Personen über "das Ergebnis orientiert, nachdem der Auftraggeber über die ihm gestellten Anträge entschieden hat. Es gibt ihnen Gelegenheit, alle Akten, die sie betreffen, einzusehen und dazu Stellung zu nehmen." Zum gegebenen Zeitpunkt wird dieses Verfahren einzuhalten sein.

1.3. Organisation

Seit dem 8. Februar 1991 wurden für die Einvernahmen, die Sekretariatsarbeiten und die Aufbewahrung der Akten Lokalitäten in den Büroräumlichkeiten des Oberauditors der Armee an der Amtshausgasse 4 in Bern zur Verfügung gestellt.

Die Eidgenössische Militärverwaltung hat die notwendigen Einrichtungen (Computer, usw) geliefert.

Die Verbindung mit dem Bundesrat wurde durch regelmässige Kontakte des Untersuchungsbeauftragten mit Fürsprecher Peter Grütter, Beauftragter des Chefs EMD für Sonderbelange, sichergestellt.

Die Sekretariatsarbeiten wurden von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] bei der Bundesverwaltung, übernommen; sie hat die meisten Einvernahmen protokolliert. Herr [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Untersuchungsrichter im Kanton Neuenburg, hat einige in französischer Sprache durchgeführte Einvernahmen protokolliert. Der Bericht wurde von [REDACTED] [REDACTED], Fürsprecher und Notar, und [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], Fürsprecher, ins Deutsche übersetzt.

1.4. Ablauf der Untersuchung

1.4.1. Allgemeines

Der Auftrag, wie er vom Bundesrat umschrieben worden war, umfasste die globale Untersuchung der Beziehungen, die die schweizerische Widerstandsorganisation mit ausländischen Diensten, Organisationen und Personen unterhalten hatte. Das hatte zur Folge, dass ziemlich weit in die Vergangenheit zurückgegangen werden musste, nämlich zu den Ursprüngen der schweizerischen Widerstandsorganisation; dies, weil man die kürzlichen Beziehungen nur verstehen kann, wenn man die in der Vergangenheit bestehenden Beziehungen und ihre Weiterentwicklung kennt.

Der Bundesrat hatte die notwendigen Vorkehrungen getroffen, damit der Untersuchungsbeauftragte über einen grossen Handlungsspielraum verfügte: dieser hat in der Schweiz ohne Einschränkung alle Untersuchungshandlungen, die ihm nützlich erschienen, durchführen können (bezüglich des Auslands, vgl. Ziff. 1.4.6).

1.4.2. Einvernahmen

61 Personen wurden in insgesamt 69 Einvernahmen als Auskunftspersonen befragt (6 Personen wurden zweimal angehört, eine Person dreimal).

Die meisten der einvernommenen Personen waren Mitglieder der Widerstandsorganisation, der Bundesverwaltung und der Armee. Für Einzelheiten sei auf die Liste der Einvernahmen verwiesen (act. A).

In den meisten Fälle waren die befragten Personen guten Willens, an der Untersuchung mitzuwirken. Gewisse Personen hatten wegen des Zeitablaufs etwas verschwommene Erinnerungen. In einigen Fällen haben die Betroffenen - etwas beschönigend ausgedrückt - bei ihren Erklärungen eine gewisse

Zurückhaltung an den Tag gelegt; diese war manchmal an der Grenze von Treu und Glauben (Beispiele für "schwierige" Einvernahmen, vgl. act. A 45 und A 62). Noch seltener haben sich einvernommene Personen geweigert, bestimmte Fragen zu beantworten und beispielsweise geltend gemacht, ihre Antwort würde die militärische Geheimhaltung dritter Staaten verletzen, oder sie haben sich geweigert, Namen von betroffenen Dritten zu nennen; weil es immer möglich war, sich die unerlässlichen Auskünfte auf andere Weise zu beschaffen, war es nicht nötig, darüber zu entscheiden, ob diese Auskunftsverweigerungen gerechtfertigt waren oder nicht.

Da einige Personen gestorben sind, war es nicht möglich, über einige mehr oder weniger wichtige Aspekte Auskünfte einzuholen (man denke insbesondere an die verstorbenen [REDACTED] und [REDACTED], alt Generalstabschefs, [REDACTED], vormaliger Chef der technischen Sektion der UNA, und [REDACTED], vormaliger Chef des Sicherheitsdienstes der Armee bei der UNA).

1.4.3. Augenscheine

Im Büro von Herr [REDACTED], Chef der Stabsabteilung des Stabes der Gruppe für Generalstabsdienste, sowie in der Verwaltungszentrale der Organisation P-26 (zwei Mal) wurden Augenscheine durchgeführt und dabei die sich dort befindlichen Dokumente überprüft. Der Untersuchungsbeauftragte hat sich auch in die Räumlichkeiten der Bundespolizei und der UNA (Sektion Beschaffung) begeben.

Anlässlich der Augenscheine hatte der Untersuchungsbeauftragte uneingeschränkten Zugang zu den Dokumenten und zu den gespeicherten Daten, die er anzusehen wünschte, und er hat die notwendigen Erklärungen erhalten.

1.4.4. Dokumente

Dokumente wurden bei verschiedenen Diensten und Personen angefordert. Diese haben sie in der Regel in angemessenen Zeitabständen vorgelegt. Zusätzlich wurden noch verschiedene Akten zu Rate gezogen, namentlich jene der PUK EMD, jene, betreffend die von einer nationalrätlichen Arbeitsgruppe in der Affäre Bachmann in den Jahren 1980-81 geführten Untersuchung, sowie gewisse Akten der Bundespolizei.

Es muss indessen präzisiert werden, dass die Verantwortlichen der Organisation P-26, nach ihren Angaben, zwischen 1983 und 1986 eine Bereinigung ihrer Archive durchgeführt

und dabei die Dokumente, die ihnen nicht mehr nützlich erschienen, vernichtet haben. Sie haben so praktisch die gesamten bis dahin erstellten Dokumente, die sich mit den Beziehungen des Spezialdienstes und der Organisation P-26 zu ausländischen Diensten befassten, vernichtet (Berichte über Ausbildungskurse, Korrespondenzen usw.). Nach ihren Angaben haben sie in der Folge gleichermassen alle diesbezüglichen Dokumente vernichtet, um nur noch bescheidenere Archive führen zu müssen. Deshalb enthalten die Untersuchungsakten diesbezüglich nur sehr wenige Beweismittel.

Man weiss im übrigen, dass alle Belege über die von der Organisation P-26 gemachten Ausgaben nach der Buchprüfung vernichtet wurden, das heisst alle drei Monate (vgl. den Bericht der PUK EMD, IV. Teil, Ziff. 1.3.3.8.2., und den am 14. März 1991 durch die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte erstellten Bericht, act. B 86/1155 ff.).

Die Kontrolle der geheimen Dokumente des Chefs der Stabsabteilung des Stabes der Gruppe für Generalstabsdienste (im folgenden CSA genannt) hat einige Sorgen bereitet: Nach dem Kontrollformular, das anlässlich des Augenscheins in dessen Büro vorgefunden wurde, hätte der CSA im Besitze verschiedener Dokumente sein sollen, die für die Untersuchung von grossem Nutzen gewesen wären; diese konnten aber nicht aufgefunden werden. Der CSA hat erklärt, er habe diese früher Dritten herausgegeben, die Übergaben aber aus Zeitmangel nicht auf seiner Liste festgehalten. Man muss wissen, dass die Kontrolle der Dokumente des CSA vom Sicherheitsbeauftragten der P-26 vorgenommen wurde, der das diesbezügliche Kontrollformular nachzutragen hatte. Die fraglichen Dokumente waren dort nicht aufgeführt. Die sich im Besitz des CSA befindliche Liste, diene, nach den Aussagen des CSA, nur zu dessen persönlichem Gebrauch (vgl. act. B 2/6, A 69/6-7 und Anhänge).

Aus dem oben Erwähnten lässt sich nicht folgern, dass Personen wissentlich Dokumente vernichtet haben, um sie den Nachforschungen in der Administrativuntersuchung oder in der Untersuchung der PUK EMD zu entziehen. (NB: die in den Räumlichkeiten der Organisation P-26 untergebrachten geheimen Dokumente wurden, offensichtlich um die Indiskretionsrisiken einzuschränken, nicht durch die Sektion Geheimhaltung der UNA kontrolliert, sondern durch den Sicherheitsverantwortlichen der Organisation, vgl. act. A 26/6 und A 46/2).

1.4.5. Berichte

Der Untersuchungsbeauftragte hat über gewisse besondere Aspekte Berichte bei den folgenden Dienststellen angefordert:

- Technische Sektion der UNA;
- Wissenschaftlicher Dienst der Stadtpolizei Zürich;
- Organisation P-26.

Die betreffenden Stellen haben innerhalb angemessener Fristen zureichende Berichte eingereicht (act. B 54/517 bis 519, B 37/529 bis 533, B 40/542 bis 546).

1.4.6. Andere Untersuchungshandlungen

Verschiedene Personen wurden eingeladen, schriftlich Auskunft zu erteilen (beispielsweise frühere Departementsvorsteher des EMD, die schweizerischen, in London tätig gewesenen Verteidigungsattachés, die früheren Verantwortlichen der Organisation P-26, etc.).

Im übrigen haben anlässlich von Begegnungen einige Personen Informationen gegeben, die, falls dies nützlich erschien, als Notizen in das Dossier aufgenommen wurden.

Der Untersuchungsbeauftragte konnte Kassetten mit einigen nicht am Fernsehen ausgestrahlten Passagen von in der Schweiz und Belgien durch Journalisten des deutschschweizer Fernsehens durchgeführten Interviews visionieren. Das Fernsehen der italienischen Schweiz seinerseits hat nur eine Videokassette über die Sendungen ausgehändigt, die es zum entsprechenden Thema ausgestrahlt hat.

Angeichts der internationalen Verwicklungen der Untersuchung hat der Untersuchungsbeauftragte geplant, bei den Behörden verschiedener europäischer Staaten um Auskünfte nachzusuchen und sich allenfalls auch selber dorthin zu begeben, um diese Informationen einzuholen. Entsprechende Gesuche wurden im März und April an den Departementschef des EMD gerichtet, mit dem Ersuchen sie via EDA auf diplomatischen Weg den britischen, französischen, luxemburgischen, belgischen und italienischen Behörden weiterzuleiten.

Tatsächlich hat das EDA, gleichsam versuchsweise, nur die an die belgische Behörde gerichtete Anfrage weitergeleitet. Auf diplomatischem Weg ist erst Ende Juli 1991 Antwort eingegangen, aber der Präsident der Untersuchungskommission im belgischen Senat, der vom Gesuch Kenntnis erhalten hatte, hat dem Untersuchungsbeauftragten telefoniert und ihm erklärt, dass er bereit wäre, sich mit ihm zu unterhalten. Der Untersuchungsbeauftragte hat sich vom 23. bis 25. Juni 1991 nach Brüssel begeben können (act. B 85/1095 fortfolgende).

Nach einem Kontakt mit der italienischen Botschaft in Bern konnte sich der Untersuchungsbeauftragte vom 2. bis zum 4. Juli 1991 auch nach Venedig begeben (act. B 87/1165 fortfolgende); er ist dort mit Herrn Untersuchungsrichter [REDACTED] [REDACTED] zusammengetroffen. Weitere Kontakte in Rom mit der Untersuchungskommission des italienischen Parlaments und dem Staatsanwalt haben hauptsächlich wegen des Ablaufs der Frist zur Einreichung dieses Berichts zu keinen konkreten Ergebnissen geführt (vgl. act. B 95/1268 fortfolgende).

Der Untersuchungsbeauftragte ist auch mit dem britischen Botschafter in Bern zusammengetroffen; dieser hat erklärt, sein Land erteile grundsätzlich keine Auskünfte in Bereichen, die die Staatssicherheit berührten. Man kann diese Haltung, die tatsächlich den üblichen Gepflogenheiten der britischen Behörden entspricht, sicherlich begreifen; indessen wäre es sehr nützlich gewesen, wenn bestimmte Punkte hätten bestätigt werden können.

Ein Kontakt mit der französischen Botschaft führte zu keinem xxxxxxxxx Resultat.

Mit den luxemburgischen Behörden hat es schliesslich keinen Kontakt gegeben.

2. DIE SCHWEIZERISCHE WIDERSTANDSORGANISATION

2.1. Der Bericht der PUK EMD (Verweisung)

In ihrem Bericht vom 17. November 1990 hat die PUK EMD die Vorgeschichte der schweizerischen Widerstandsorganisation und, in einem weiten Sinn, die Struktur der Organisation P-26 dargestellt (IV. Teil des Berichts).

Man kann mit den nachstehenden Wiederholungen und Ergänzungen auf diesen Bericht verweisen.

2.2. Vorgeschichte

Der Bericht der PUK EMD geht davon aus, dass die Vorbereitungen für den Widerstand im Falle der Feindbesetzung der Schweiz im Jahre 1957 begonnen haben. Der erste Anstoss habe die Einreichung eines entsprechenden Postulats von Herrn Nationalrat Erwin Jaeckle gegeben.

Während der Untersuchung hat eine einvernommene Person erklärt, sie sei schon im Jahre 1956 durch einen Kommandanten eines Mobilmachungsplatzes auf die Übernahme einer derartigen Aufgabe angesprochen worden.

Ein im Jahre 1978 oder 1979 über die Geschichte des schweizerischen Widerstandes von den Mitgliedern des Spezialdienstes erstellter Bericht, geht davon aus, dass die ersten Vorbereitungen ins Jahre 1957 zurückgehen (act. C 5005).

Die andern im Laufe der Untersuchung gesammelten Elemente lassen - ohne dass grosse Gefahr besteht, sich zu irren - die Aussage zu, dass die Vorbereitungen, als Folge des Postulats Jaeckle, tatsächlich im Jahre 1957 begonnen haben, selbst wenn möglicherweise die Idee zum Aufbau des Widerstands im Falle der Feindbesetzung schon früher bestanden haben mag; dies wäre aber ohne tatsächliche praktische Konsequenz geblieben und würde auf jeden Fall nichts an den Schlussfolgerungen dieser Untersuchung ändern.

Man kann die Vorgeschichte wie folgt zusammenfassen:

- Zwischen ca. 1957-1965/66: der Aufbau des Widerstands fällt in den Aufgabenbereich des Territorialdienstes; die mit diesen Aufgaben betrauten Milizionäre werden einem Armeestabteil (nachfolgend: Asst) zugeteilt, der von einem Instruktionsoffizier kommandiert wird (bis ins Jahr 1990 besteht ein Asst, dem ein Teil der Mitglieder der Organisation zugeteilt sind, weiter.)

- Zwischen ca. 1965/66 bis 1980/81: Die neu geschaffene Sektion Spezialdienst der UNA übernimmt die Aufgabe; es scheint, dass schon von Anfang an ein Mitarbeiternetz bestanden hat (act. A 40/1), doch kann man beispielsweise im Jahre 1967 kaum von einem sehr fortgeschrittenen Aufbau reden (act. A 37/6); der Spezialdienst entwickelt sich in der Folge beträchtlich; die Sektion ist, mit den Unterstellungsverhältnissen, die das zur Folge hat, Teil der Abteilung Nachrichtendienst der UNA;
- 1980/81-1990: nach der "Affäre Bachmann", wird eine neue Struktur erarbeitet, das Projekt 26 (nachfolgend: P-26 genannt); der Chef der Organisation ist bis im Juni 1983 dem Unterstabschef Nachrichtendienst und Abwehr (nachfolgend: USC NA; es handelt sich um den Chef der UNA) unterstellt, anschliessend direkt dem Generalstabschef (nachfolgend: GSC genannt).

Darüber hinaus kann man auf den Bericht der PUK EMD und auf den Bericht über die Geschichte des Spezialdienstes verweisen (act. C 5005). Was den letzteren betrifft, kann man präzisieren, dass er der PUK EMD nicht vorgelegt worden ist und dass es sich im Laufe der Untersuchung als schwierig erwiesen hat, herauszufinden, wer ihn verfasst hat. Schliesslich gelang es festzustellen, dass es sich bei den Autoren um einen engen Mitarbeiter des Oberst i Gst Bachmann und um einen Milizoffizier, der im entsprechenden Asst eingeteilt war, handelte (act. A 61/5, A 63/4, A 65/1 ff.) und dass die Autoren auf Befehl des Obersten i Gst Bachmann gehandelt haben (der allerdings während seiner Einvernahme behauptet hat, es handle sich dabei um ein Werk seines Vorgängers an der Spitze des Spezialdienstes oder eines seiner Mitarbeiter, act. A 51/7).

2.3. Struktur der Organisation P-26

Die Organisation P-26 hatte zusammengefasst die folgende Struktur:

- Ein Führungsstab, der durch den Chef der Organisation geleitet wurde;
- Ein mobiler Führungsstab, deren Mitglieder gegebenenfalls ins Exil gegangen wären;
- Ein Nachrichtendienst (mutatis mutandis ähnlich den Nachrichtendiensten der Armeeeinheiten);
- Ein Informationsdienst (für die psychologische Kriegsführung und die Information der Bevölkerung);

- Ein Geniedienst (für den bewaffneten Widerstand, insbesondere für Sabotageaktionen);
- Ein Übermittlungsdienst (beispielsweise zur Herstellung der Verbindungen zwischen dem Führungsstab und den andern Mitgliedern der Organisation);
- Ein 3-M Dienst ("Menschen, Material, Meldungen" für den Transport von Personen, Material und Meldungen, insbesondere auf dem Luftweg).

Die Untersuchung hat kein ernsthaftes Element für die in gewissen Zeitungen publizierte These erbracht, wonach der Chef der Organisation P-26 (Herr Efrem Cattelan) nur ein Strohmann gewesen wäre, dessen Aufgabe darin bestanden hätte, die wahren Verantwortlichen zu "decken".

Im übrigen hat sich auch der Verdacht, es habe parallel zur P-26 eine noch geheimere Organisation gegeben, die die PUK EMD nicht "aufgedeckt" habe, nicht bestätigt. Derjenige der anlässlich der Fernseh- und Radiosendungen diesen Verdacht durch rätselhafte Erklärungen (im wesentlichen: "weshalb nicht auch eine P-28 oder P-29?") in Umlauf gebracht hat, wurde anlässlich dieser Untersuchung einvernommen. Er hat erklärt, dass seines Wissens keine parallele Organisation bestanden habe (vgl. act. A 68).

Der Beweis für eine negative Tatsache kann häufig nicht erbracht werden. Man kann deshalb nicht ausschliessen, dass es, ausserhalb des verwaltungsmässigen Rahmens (im weitesten Sinn), Personen gegeben hat, die es - aus eigener Initiative und ohne sich auf irgend jemanden zu berufen - im Hinblick auf eine mögliche Feindbesetzung des Landes als nützlich empfunden haben, sich vorzubereiten. Man kann auch nicht ausschliessen, dass irgendeine strukturierte oder nichtstrukturierte, von Dritten unterstützte oder nicht unterstützte Organisation besteht, die zum Ziel hat, den bewaffneten Widerstand vorzubereiten. Es gilt indessen festzustellen, dass keines der während der Untersuchung gesammelten Elemente es gestatten würde, darauf zu schliessen, dass schweizerische Behörden, Nachrichtendienste oder ausländische Dienste ohne Wissen der schweizerischen Staatsgewalt oder jede andere staatliche oder nichtstaatliche Organisation eine solche Aktivität entwickelt haben.

Die Hypothese, dass eine solche Organisation existiert hat, kann deshalb mit hoher Wahrscheinlichkeit als entkräftet betrachtet werden.

2.4. Beziehungen zur Bundespolizei

Einige Verantwortliche der Bundespolizei wussten um die Existenz einer schweizerischen Widerstandsorganisation, kannten aber oft keine Einzelheiten.

Die Bundespolizei hat die Widerstandsorganisation auf folgenden Gebieten unterstützt:

- Sicherheitskontrollen in Bezug auf Personen, die für eine Mitgliedschaft bei der Organisation in Frage kamen;
- Unterstützung bei Schwierigkeiten anlässlich einer Übung (das von einer Polizei kontrollierte Organisationsmitglied konnte z.Bsp. dem Polizisten ein Dokument übergeben, das bescheinigte, dass es an einer Übung teilnahm und auf dem eine Telefonnummer der Bundespolizei verzeichnet war, bei der der Polizist, wenn nötig, die entsprechende Bestätigung erhalten konnte;)
- Beratung bei Sicherheitsfragen.

Die Untersuchung hat keine weiteren Zusammenarbeitsbereiche ans Licht gebracht. Dies obwohl anlässlich einer Unterredung zwischen dem Chef der P-26 und einem Verantwortlichen der Bundespolizei im Jahre 1981 vorgesehen worden war, dass die Bundespolizei mit der P-26 zusammenarbeiten könnte, beispielsweise indem sie an ihren Übungen teilnehmen würde (vgl. act. C 5002 und den Bericht des Chefs P-26 vom 21. Juli 1981, act. C 5014).

Im übrigen scheint es, dass der Spezialdienst während mindestens einer seiner Übungen von der Stadtpolizei Zürich unterstützt worden ist, wobei diese die Mitglieder des Dienstes überwacht hat, um ihre Fähigkeit, einer Beschattung zu entgehen, zu überprüfen (vgl. act. A 48/6). Für die P-26 gibt es kein entsprechendes Beispiel.

2.5. Beziehungen zur UNA

Die Beziehungen zur UNA waren zur Zeit, als der Spezialdienst den Widerstand vorbereitete, gezwungenermassen ziemlich eng, dann auch bis Juni 1983, als der Chef P-26 dem Unterstabschef Nachrichtendienst und Abwehr unterstellt war (der Chef der Sektion Geheimhaltung war beispielsweise während einer gewissen Zeit auch für Sicherheitsfragen des Spezialdienstes zuständig, vgl. act. A 26/1).

Demgegenüber ist nicht erstellt, dass die Widerstandsorganisation von ihrer Verbindung mit der UNA profitiert und beispielsweise Informationen von jener Dienststelle er-

halten hätte, die mit der Nachrichtenbeschaffung über das Ausland betraut war (vgl. Ziff. 4.1.3).

Seit vielen Jahren arbeitete die Widerstandsorganisation mit der technischen Sektion der UNA zusammen. Zu einer gewissen Zeit war ein Verantwortlicher der technischen Sektion der UNA auch Leiter des Übermittlungsdienstes der Organisation. Diese Zusammenarbeit spielte eine Rolle bei den Beziehungen der Widerstandsorganisation mit dem Ausland (vgl. Ziff. 8 hienach). Darüber hinaus gab es seit Juni 1983 praktisch keinen Kontakt mehr zwischen der P-26 und der UNA.

2.6. Beziehungen zu den Fallschirm-Grenadieren

Besonders in der Presse wurde vorgebracht, dass Instruktoren der Fallschirm-Grenadier-Truppen eine Rolle in der Widerstandsorganisation gespielt hätten.

Man konnte sich andererseits fragen, ob die Fallschirmspringer, von denen man weiss, dass sie - insbesondere anlässlich der internationalen Wettkämpfe - Kontakte mit den entsprechenden ausländischen Diensten pflegten, diese Kontakte im Hinblick auf eine mögliche Zusammenarbeit zwischen den Widerstandsorganisationen verschiedener Länder, darunter auch der Schweiz, genutzt haben könnten.

Tatsächlich wurde festgestellt, dass ein Instruktionsoffizier der Fallschirm-Grenadiere an Übungen des Spezialdienstes teilgenommen hat (vgl. Ziff. 6.4.5.4., hienach) und für diesen Dienst, in seiner Eigenschaft als Experte auf diesem Gebiet, die Grundsätze für den Nachschub auf dem Luftweg erarbeitet hat (vgl. act. A 50/2); dies ohne dass er selbst Mitglied des Dienstes gewesen wäre (act. A 50/1).

Im übrigen hat von 1983 bis ungefähr 1986 ein Instruktionsoffizier der Fallschirm-Grenadiere als Instruktor an einigen Übungen des Personals der P-26, das dem 3-M Dienst zugeteilt war, teilgenommen, Übungen, die vom Chef dieses Dienstes vorbereitet worden waren (act. A 45/1 und 2) sowie an einer Übung in Grossbritannien (Ziff. 6.4.4.2). Auch hier gehörte der Instruktor der Organisation P-26 nicht an.

Die beiden Betroffenen haben bestätigt, dass für den Krisenfall keine Zusammenarbeit zwischen den beiden Diensten vorgesehen war und dass sie bloss Unterstützung angeboten haben, weil sie auf dem Gebiet der Versorgung aus der Luft (im weiten Sinn) besonders kompetent gewesen seien (vgl. act. A 45/6 und A 50/6). Kein Element in den Akten vermag das Gegenteil zu beweisen.

2.7. Beziehungen zu andern Diensten

Man kann sich vergegenwärtigen, dass Verantwortliche des Oberkriegskommissariats und der Eidg. Finanzkontrolle an der Ausarbeitung der Buchhaltung und an der Buchprüfung des Spezialdienstes und der P-26 beteiligt waren. Diese Zusammenarbeit stand jedoch in keinen Zusammenhang mit dem Ziel der Untersuchung.

3. DIE WIDERSTANDSORGANISATIONEN IM AUSLAND.

3.1. Einleitung

Angesichts der Natur des Auftrages, der für die Untersuchung zur Verfügung stehenden Zeit und der Geheimhaltung, die den betreffenden Bereich im Ausland grundsätzlich umgibt, war es offensichtlich nicht möglich, eine vertiefte und systematische Studie der Widerstandsorganisationen, die im Ausland seit dem zweiten Weltkrieg existiert haben, vorzunehmen. Man musste aber versuchen, die verschiedenen nationalen Organisationen zu vergleichen und im Rahmen des Möglichen Erhebungen über die "internationale Struktur" im Bereiche der "Stay-behind Organisationen" (der Einfachheit halber mit SBO abgekürzt) zu machen, um sich dann daran zu setzen, die mögliche Beteiligung der schweizer Organisation an einer derartigen Struktur zu bestimmen.

Die nachstehenden Erwägungen beruhen auf Informationen, die anlässlich von Besuchen in Belgien und Italien gesammelt werden konnten, auf gewissen in der Schweiz zusammengetragenen Elementen (Dokumente, Einvernahmen) und, soweit eine Verifizierung durch Nachprüfung möglich war, auf die in der Presse erfolgten Publikationen sowie auf kürzlich erschienenen Werken.

In diesem Rahmen lassen sich mit einem angemessenen Grad an Wahrscheinlichkeit sinnvolle Schlüsse für die Untersuchung ziehen.

3.2. Nationale Organisationen - Ähnlichkeiten und Unterschiede

3.2.1. Einführung

Seit dem Ende des zweiten Weltkrieges haben die westlichen Staaten die Möglichkeit einer sowjetischen Invasion in Westeuropa in Betracht gezogen. Da einem derartigen Angriff nicht von vorneherein jegliche Erfolgchance abgesprochen werden konnte, begann man zu prüfen, ob die vorgängige Schaffung eines Widerstandsnetzes in den Ländern, die von den östlichen Kräften hätten besetzt werden können, angezeigt sei. In einigen westeuropäischen Ländern fürchtete man zudem die Möglichkeit einer Machtübernahme durch die kommunistische Partei auf rechtmässigen (Wahlen) oder unrechtmässigem (Umsturz) Wege; dieser letztere Faktor spielte offensichtlich eine Rolle bei der Errichtung von

Widerstandsorganisationen, mindestens in gewissen Ländern (xxxxxxxxxxxxxxxx xx xxxxxxxx).

Widerstandsorganisatonen scheinen in folgenden Ländern existiert zu haben: Grossbritannien, Frankreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Dänemark, Norwegen, Bundesrepublik Deutschland, Italien, Türkei, Griechenland (alle Mitglieder der NATO, wobei präzisiert sein soll, dass Frankreich die integrierte militärische Kommandostruktur 1966 verlassen hat aber in der politischen Struktur des Atlantikpakt es geblieben ist), Schweden, Österreich (wenigstens während einer gewissen Zeit) und Schweiz. Spanien verfügte möglicherweise auch über eine SBO. Die Mehrheit dieser Organisationen sind heute aufgelöst.

Ohne auf die Details einzugehen, lassen sich aufgrund ausgewählter Kriterien einige Vergleiche ziehen.

3.2.2. Gründung/Auflösung

Die Organisationen sind mehrheitlich in den 50er Jahren gegründet worden (gemäss offiziellen Angaben: Italien: 1951-52; Belgien: 1951, nach vorbereitenden Kontakten seit 1949); Schweiz: 1957; Frankreich: 50er Jahre; xxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx: xxxxxxxxxxxxxx xxx xxx: xxxxxxxx xxxxx; xxxxxxx: xxxxx).

xx xxxxxxxx xxxxxx (xxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxx, xxxxxxx) xxxxx xxx xxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxx (xxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxx, xxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxx) xxxxxxxxxxxxxxxxxxx. xxx xxxxxx xxxxxxxxxx, xxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxx xxx/xxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx (xxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx, xxx. xxxxx. x.x. xxxxxxx).

Die Mehrheit der SBO wurden durch die betroffenen Regierungen im November/Dezember 1990 gestützt auf die politische Lage in den Ländern des Warschauer Paktes, oder weil das Geheimnis, das die SBO früher umgeben hatte, weitgehend gelüftet worden war, aufgelöst.

3.2.3. Eingliederung der SBO im Staatsapparat

Vergleichselemente fehlen in gewissen Fällen, wie beispielsweise hinsichtlich xxxxxxxxxxx, wo die Regierung nur sehr wenige Informationen veröffentlicht hat.

Man kann jedoch sagen, dass verschiedene Lösungen gewählt worden sind. Während die meisten SBO den militärischen Nachrichtendiensten unterstellt waren (xxxxxxx; Schweiz, zur Zeit des Spezialdienstes und bis 1983, nachher bis zu einem gewissen Grad Unterstellung des Chefs P-26 unter den GSC), war eine andere einem Nachrichtendienst zugeordnet, der direkt der Regierung unterstand (xxx); xxxxxxxx xxxxxxxxxxxx xxxx xxxxxx xxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx, xxxxxx xxx xxxxxxxx xxxxxxxx xx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx (xxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) xxx xxxxxx xxxxxxxx (xxxxxxxxxxx-xxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) xxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx.

3.2.4. Organisation

Gemäss dem Chef der Organisation P-26 muss jede Widerstandsorganisation, wenn sie wirksam sein will, notwendigerweise mindestens die folgenden Elemente aufweisen (act. A 6/5):

- Führungsorgan (e);
- Verbindungsmöglichkeiten;
- Nachrichtendienst;
- Propaganda;
- Logistik;
- Sabotage.

Tatsächlich stellt man fest, dass, mindestens soweit man dies aufgrund der verfügbaren Informationen beurteilen kann, die SBO mehr oder weniger nach dem gleichen Muster aufgebaut zu sein scheinen. 1983 schrieb beispielsweise ein Journalist, der vorher Mitglied des Asst des Spezialdienstes gewesen war, an Oberst i Gst Bachmann, dass er einen Artikel über ein Buch, das über die norwegische Widerstandsorganisation erschienen war, vorbereite, "auch wenn die Organisation und Arbeit zu bald 100% dem schweizerischen Spezialdienst gleichen" (act. C 5018).

Eine der einvernommenen Personen, Mitglied des Stabes der P-26, glaubte einen Unterschied in der Tatsache zu sehen, dass es sich im Ausland um Organisationen gehandelt habe, die sich mehr als jene in der Schweiz am Widerstandskampf orientiert hätten (act. A 46/6). Diese Argumentation überzeugt in dem Masse nicht ganz, als in der Schweiz der Bereich Genie (zur Ausführung von Sabotageaufträgen) ziemlich entwickelt war und als im Ausland der Guerillakampf nicht notwendigerweise durch die Widerstandsorganisation selber hätte geführt werden müssen.

3.2.5. Rekrutierung und Ausbildung

Die Rekrutierung erfolgte für das Kader teilweise aus den Armeeingehörigen (xxxxxxxxxxxx xxxxxxxx, xxxxxxxx, xxxxxxxx), für das Feldpersonal aus der übrigen Bevölkerung (idem).

Das Ausbildungsprinzip sah in den oben erwähnten Ländern so aus, dass die Kader teilweise im Ausland auszubilden waren, um dann in ihren Ländern die anderen Mitglieder an der erworbenen Erfahrung teilhaben zu lassen. Es gab kein Beispiel, wo die "Feldmannschaft" eine Ausbildung in einem anderen als ihrem eigenen Land erhalten hätte (xxx xxxxxxxxxxxx xxxxx xxxxx - xxx xxxxxxxx xxxxx xxx xxxxxxxxx - xxxxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxx xxxxxxxx xxxxxxxxxxxx xx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxx) (für weitere Details betreffend die Schweiz vgl. Ziff. 6.4. hienach).

3.2.6. Verfolgte Ziele

Die im Verlauf der Untersuchung zusammengetragenen Elemente erlauben zu sagen, dass in gewissen Ländern (xxxxxxx, xxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxx) die Widerstandsorganisationen wahrscheinlich nicht nur im Falle der Besetzung des nationalen Territoriums durch eine fremde Armee in Aktion getreten wären, sondern auch im Falle der Machtübernahme durch die kommunistische Partei oder durch ähnliche politische Kräfte. In Belgien dagegen wird eine solche Aktivität der SBO als wenig wahrscheinlich betrachtet.

Es ist nicht sinnvoll, hier auf die bezüglich des Einsatzszenarios "Umsturz" der P-26 entstandene Polemik zurückzukommen, und einen der Fälle zu konkretisieren, bei dem die Organisation voll oder teilweise zum Einsatz gekommen wäre ("Als letzter Fall erscheint der innere Umsturz durch Erpressung, Unterwanderung und/oder dergleichen möglich. Auch in diesem Falle ist das Ziel eine Besetzung der ganzen Schweiz."; vgl. den Bericht der PUK EMD, Ziff. 1.3.3.2.).

Der Vergleich der theoretischen Möglichkeiten, welche die Organisationen gehabt hätten, um beim Auftreten eines in den Augen der Verantwortlichen dieser Organisationen unerwünschten politischen Régimes in ihrem Land zu handeln, hätte eine sehr fundierte Kenntnis der betreffenden Organisationen erfordert, eine Kenntnis, die sich der Untersuchungsbeauftragte im Laufe der Erhebung über die ausländischen SBO aus offensichtlichen Gründen nicht aneignen konnte.

3.2.7. Exil

Zur Zeit des Spezialdienstes hatte man für den Stab des Widerstandes die Möglichkeit eines Exils in Grossbritannien in Betracht gezogen (vgl. Ziff. 6.4.7. hienach), bevor man dann auf die heute wohlbekannten irischen Projekte kam.

Andere Länder, xxx xxxxxxxx xxxx xxxxxxxx, hatten die gleichen Möglichkeiten geprüft.

Die Italiener sahen ihre erste Rückzugsbasis xx xxxxxxxxxx vor und hätten sich später notwendigenfalls xxxx xxxxxxxx-xxxxxxx verschoben.

Aus den Dokumenten geht klar hervor, dass xxx xxxxxx bereit waren, auf ihrem Gebiet ausländische Detachements (aus andern NATO-Ländern und aus Drittländern) zu empfangen, um den Widerstand zu leiten; für den Fall der Feindbesetzung war zudem, hätte sich dies als nötig erwiesen, eine weiter westlich gelegene Rückzugsbasis, xxxxxxxxxx xx xxx xxxxxxx-xxxxx xxxxxxx, vorgesehen (xxx. xxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxx xxxxx xxxxxxx xxx xx. xxxxx xxxxx xxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, xxx. x xxxxx, xxxxxx xx).

3.2.8. Bestände

In Italien wurde von der Regierung die Zahl von rund 600 Mitgliedern bekannt gegeben, xxxxx xxxxxx xxxxx xxxxxx xx xxx-xxxxx xxxxxxxxxx (xxx. xxx. x xx/xxxx).

In der Schweiz redet man gemeinhin von ungefähr 400 Mitgliedern (Bericht PUK EMD, IV. Teil, Ziff. 1.3.3.4.). Es handelt sich dabei um den Bestand, wie er von den Verantwortlichen der Organisation angegeben worden ist.

In Belgien geht man von ungefähr 120 Mitgliedern aus, aufgeteilt in den militärischen (ungefähr 65, act. B 85/1150) und den zivilen (ungefähr 55, act. B 85/1116) Zweig.

Die luxemburgische SBO scheint nur aus einigen Personen bestanden zu haben.

Für die anderen Organisationen fehlen verlässlichen Angaben.

3.2.9. Bemerkungen

Die voranstehenden Vergleiche erlauben nicht zu bestätigen, dass die SBO in der Schweiz und im Ausland nach dem glei-

chen Muster errichtet worden wären. Man stellt jedoch Ähnlichkeiten fest, die nicht auf blossem Zufall beruhen können.

Gehen wir einfach davon aus, dass ein gleiches Schema dazu gedient hat, den verschiedenen nationalen SBO ihre Struktur zu geben; man kann aber nicht ausschliessen, dass diese Analogien darauf zurückzuführen sind, dass jede Organisation sich mit vergleichbaren Problemen auseinandersetzen hatte. xx xxxxxx xxxx xxxx xxx xxxxxxxx, xxx xxx xxxxxxxxxx xxxxxxxxxx xxx xxxx x-xx xxxxxx xxx: "xxxxxxx xxx xxxxxx xxxxxxx xxxxxx" (xxx. x x/xx xxx xx; xxx. xxx. x.x. xxx x xxxxxxx).

3.3. Internationale Strukturen

3.3.1. Vorgeschichte

Namentlich wegen der widersprüchlichen Aussagen, die die Protagonisten gemacht haben, und wegen des Fehlens zuverlässiger Dokumente, ist es nicht leicht, die Vorgeschichte der internationalen Koordination im Bereich der SBO nachzuvollziehen.

Immerhin kann man auf folgende Elemente hinweisen:

- xxx xxxxxxxxxx xxxxxxxx xxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxx "xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxx" xx xxxxxxxx, xxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxx xxxxxx, xx xxxxxxxxxxxx xxxxxxxx (xxxxxxxxxxx xxx "xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxx xxxxxxxx, xxx xx/x xxx xx. xxx xxx, xxx. xxx. x xx/xxxx); xxxxxx xxx xxxxxx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xx/x xxxxxx xxxxxx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx "xxx xxxxx-xxxxxxx xxxxxxx xxx xxxxxxx xxx xxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx" xxx (x xx/xxxx);
- 1949: Gründungsvertrag der NATO (Nordatlantikpakt);
- 1949 und anfangs der 50er Jahre erfolgen Kontakte zwischen verschiedenen Ländern zur Schaffung von Widerstandsorganisationen;
- Wahrscheinlich um 1951 wird zur engen Zusammenarbeit im Bereiche der SBO das "Tripartite Meeting Belgium" (TMB), bestehend aus den amerikanischen, britischen und belgischen Diensten, gegründet, um "der belgischen Regierung im Falle der Besetzung ihres Gebiets zu ermöglichen, an einen sicheren Ort zu emigrieren und einen zuverlässigen Kontakt mit jenen zu halten, die im Land geblieben sind." (öffentliche Anhörung von Herrn Wathélet, belgischer Ju-

stizminister, vor der Untersuchungskommission des Senats, act. B 85/1112). Die Untersuchung erlaubte nicht, ähnliche Strukturen für andere Länder als Belgien aufzudecken, aber dies ist natürlich nicht ausgeschlossen;

- Kurz darauf gründen Belgien, die Niederlande, Luxemburg, Frankreich und Grossbritannien das Comité clandestin de l'Union occidentale (CCUO), "mit dem Ziel, in Bezug auf die Vorbereitung einer gemeinsamen Haltung im Falle einer Agression in Friedenszeiten eine gemeinsame Politik zu entwickeln," namentlich für die geheimen Aktionen (Wathelet, act. B 85/1113);
- Ungefähr 1952 werden die Aktivitäten des CCUO vom "Clandestine Planning Committee" (CPC, der Name wurde 1959 geändert in "Coordination and Planning Committee") übernommen. Man weiss nicht genau, welche Länder damals Mitglied waren, sicher aber waren die Vereinigten Staaten, Grossbritannien, Frankreich, die BRD, Belgien und andere Länder der NATO (vermutlich mindestens die Niederlande und Luxemburg) dabei (Wathelet, act. 85/1114, sowie öffentliche Anhörung von Herrn Coëme, belgischer Verteidigungsminister, vor der Untersuchungskommission des Senats, act. B 85/1144-1145); Italien wurde 1959 in das CPC aufgenommen (vgl. einen Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission, nachfolgend PUKI, act. B 87/1195);
- 1958 gründen die Vereinigten Staaten, Grossbritannien, Frankreich und die Benelux-Staaten durch ihre entsprechenden Dienste das "Allied Clandestine Committee" (ACC, oder "Allied Coordination Committee"), das erstmals am 29. und 30. April 1958 unter der Leitung Frankreichs tagt (Wathelet, act. B 85/1114). Die BRD, Italien, Dänemark und Norwegen wurden später in das Komitee aufgenommen (Wathelet, act. B 85/1115);
- Nach dem Rückzug Frankreichs aus dem militärischen Bereich der NATO wurden die Sitze von CPC und ACC von Fontainebleau nach Brüssel verlegt (Coëme, act. B 85/1145);
- Bei allen Vorbehalten scheint es, dass sich die Dienste Frankreichs seit 1981 auf eine rein logistische Zusammenarbeit beschränkt haben ("l'Evènement du Jeudi", 22. bis 28. November 1990, S. 62);
- Eine letzte Versammlung des ACC fand am 23. und 24. Oktober 1990 in Brüssel statt, namentlich um - angesichts der Entwicklung der Ost-West-Beziehungen - über die Zukunft der Organisation zu debattieren (Wathelet, act. 85/1115; es scheint, dass der deutsche Vertreter die Auflösung des ACC auf 1991 verlangt hat, vgl. den Artikel im "Spiegel", 47/1990, S. 21, der sich auf ein Dokument des deutschen Kanzleramtes bezieht);

- Die meisten nationalen Organisationen wurden im November-Dezember 1990 aufgelöst. Man kann nicht genau sagen, was seither aus CPC und ACC geworden ist, xxxxx xxx xxxxx xxxxxxxxxxxx, xxxxx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxx xxxxx xxxxxx xxxxxxxxxxx xxxxx, xxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxx xxxxxxxxxxxxxx.

Man stellt fest, dass die Türkei und Griechenland anscheinend nicht in den Koordinationskomitees vertreten waren, obwohl sie Mitglied der NATO sind. xxxxx xxxxxxx xxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx, xxxxxxx xxx xxx xxxxxxx xxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xxx xxxxxxx xxxxxxx, xxxxxxxxxxx (vgl. zu diesen Verbindungen das Buch von Leo A. Müller, "Gladio - des Erbe des Kalten Krieges", Rowohlt Verlag, Hamburg 1991, S. 54 bis 57).

Die Nichtmitwirkung Kanadas und Islands, weiterer NATO-Länder, liesse sich namentlich mit geographischen Gründen erklären.

Was Spanien anbelangt, xx xxx xxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx xxxxxx xxx xxxxxxxxxxx, xxxxx xx xxxxxxx xxxxxxx, xxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxx xxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx xxxxxxx xx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxx, xxxxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx xx xxxxx (vgl. die von Herrn [REDACTED], Untersuchungsrichter in Venedig, gegebenen Auskünfte, act. B 87/1176).

Über Portugal gibt es keine verlässlichen Angaben.

Kein Hinweis in den Akten lässt den Schluss zu, dass Schweizer an Versammlungen teilgenommen hätten (vgl. Ziff. 5).

3.3.2. Koordinations- und Planungskomitee (CPC)

Das CPC hatte anscheinend die Aufgabe, in gewissen Bereichen über eine gute internationale Koordination der Widerstandsorganisationen zu wachen.

Im besonderen "plante es konkret die Gründung zweier Arbeitsgruppen, wobei die erste für die Kommunikation und die zweite für geheime Netzwerke zuständig gewesen wäre" (Wathelet, act. B 85/1114). Es musste den unorthodoxen Krieg vorbereiten.

Man kann sich dieses Komitee als ein oberes Organ im Bereiche der SBO vorstellen, das sich nicht notwendigerweise auf die Aktivitäten der Widerstands-Netze im feindbesetzten Gebiet beschränkte. Es scheint tatsächlich so, dass das CPC auch die Aktivitäten der militärischen Spezialeinheiten zu koordinieren hatte.

Diese Verlautbarungen waren Folge der Erklärung von Herrn Giulio Andreotti, Ministerpräsident von Italien, der gesagt hatte, dass die Operation im Rahmen einer Vereinbarung mit der NATO durchgeführt worden sei (namentlich "Le Monde" vom 7. November 1990).

Tatsächlich kann man in dieser Angelegenheit schwerlich von einer echten NATO-Struktur sprechen. Gleichzeitig stellt man fest, dass zwischen dieser Organisation und mindestens dem CPC und dem ACC Verbindungen bestanden haben, ohne dass es sich dabei um ein Unterstellungsverhältnis gehandelt hätte.

Die Untersuchung hat die folgenden, hauptsächlichen Elemente zu Tage gebracht:

- Die Sitze des ACC und des CPC befanden sich am selben Ort xxx xxx xxxx xxx xxxx (xxxxxxxxxxxxxxxx, xxxxxx xxxxxxxx);
- Die Mitglieder dieser Komitees vertraten Dienste der NATO-Länder (ohne dass im Einzelfall die Beteiligung der Vertreter von Drittländern ausgeschlossen gewesen wäre; Casson, act. B 87/1176);
- Die Dokumente in diesem Bereich stammten nicht von der NATO (Casson, act. B 87/1176; Coëme, act. B 85/1148);
- Vom institutionellen Standpunkt aus gesehen, waren die NATO und die SBO völlig unabhängig voneinander ("... auf der rechtlichen Ebene sind die Texte klar, zwischen den beiden Organisationen bestanden keine Beziehungen ...", Wathélet, act. 85/1126; vgl. auch B 76/1061 und B 81/1083);
- Die NATO gab keine Befehle und keine Anweisungen an das CPC und das ACC (namentlich act. B 87/1176, B 85/1147);
- xxx xxxxxxxx xxx xxx xxx xxx, xxxxxxxx xxx xxxx xxx xxx xxx xxxxxxxx xxxxxxxxxxxx xxxxx, xxxxxxxxxx xxxxx xxx xxxxxxxx xxx xxxxxxxx xxxxxxxx, xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxx (xxx. x xx/xxxx);
- xxx xxxx xxxxxxxx, xxxx xx xxx xxxxxxxx xxxxxxxx xxxxx xxxxxxxxxx xxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxxxx xxx xxx, xxxxxxxxxxxx xxxxxxxx xxx xxx xxx xxx xxx, xxxx xxxxxxxxxxxx xxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxx xxxxxx (xxx. x xx/x, x xx/xxxx xxx xxx, x xx/xxxx, x xx/xxxx);
- Das CPC war "nell'ambito dello SHAPE" gegründet worden (vgl. act. B 85/1153; SHAPE = "Supreme Headquarters Allied Powers Europe", militärisches Kommando der NATO), xx

FASSUNG FÜR DIE MEDIEN

xxx xxxxxxxxxxxxxxx xxxxx xxxxxxxxxxxxxx, wie sie von offiziellen italienischen Persönlichkeiten vor ihrem Parlament verwendet worden sind;

- Dem SHAPE war die Angelegenheit sicher nicht fremd; denn General [REDACTED], Chef des Generalstabes der amerikanischen Armee erhielt 1953 "seitens des italienischen Geheimdienstes die Anfrage nach einer vollen und dauernden Mitgliedschaft im 'geheimen Planungskomitee' (CCP), das beim SHAPE existiert" - "la domanda da parte del servizio clandestino italiano di piena e permanente appartenenza al 'Comitato clandestino di pianificazione'(CCP) esistente presso lo SHAPE", PUKI act. 87/1195;
- Die Planung der SBO orientierte sich an den Anweisungen des militärischen Kommandos in Europa für den unorthodoxen Krieg (Informationsnotiz, die von den italienischen Diensten einigen politischen Führern ihres Landes gegeben wurde, zitiert durch die PUKI act. B 87/1227).

xxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxx xxxxx xxx, xxx xxx xxxxxxxx, xxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxx xx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxxx xxx, xxx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxxx xxx. Allerdings scheint es, dass die beiden Bereiche keine institutionellen Verbindungen aufwiesen. Schliesslich bleibt zu präzisieren, dass Herr Andreotti in einer kürzlichen Bekanntmachung ausgeführt hat, dass "die Struktur Gladio Teil der atlantischen Allianz, aber nicht mit der NATO verbunden war. Es wäre mithin nicht genau, zu sagen, sie sei nicht durch die atlantische Geheimhaltung gedeckt." (La Stampa vom 31. Mai 1991).

3.3.5. Die Rolle der Vereinigten Staaten und Grossbritanniens

xxx "xxxxxxxx xxxxxxxx xxxxxxx" xxx xxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxx (xxx) xxx xxxxxx xxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxx, xxxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xxx xxx xxxxxx, xxxxxx xxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxx xxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxx xxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxx (xxxx xxxxxxxxxxx xxxxxxx xxx xx xxxxxxx xxx, xxx. x xx/xxxx xxxxxxxxxxxxxxx).

xx xxx xx xxxxxxx xxxxxxx, xxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxx xxx xx xxxxxxxxxx xxx xxx (xxx. xxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxx, xxx. x xxx, xxxxxx xx).

xxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxx "xxxxxx" xx xxxxxxx, xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxx; xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxx xxx xx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx xxx

FASSUNG FÜR DIE MEDIEN

xx xxx xxxxxxxxxxxx, xxxx xxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx-
xxxxxxxxxxxxxxxxx xx xxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxx xxxxx, xxxx
xxx xxxxx xxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxx xxx xxxxxxx-
xxxx xxxxxxxxxxx xxxxxxx xxxxxxx (xxx. x x/x, x x/x, x xx/x, x
xx/x, xxx xx xxxxx xxxxxxxxxxx xxxxx x xx/x, x xx/x).

3.3.6. Direkte Kontakte zwischen den nationalen Organisa-
tionen

Der Rahmen der Untersuchung schloss die Untersuchung
allfälliger Kontakte zwischen den SBO nicht ein, ausser was
die internationalen Strukturen und die Kontakte der ver-
schiedenen schweizerischen Organisationen mit dem Ausland
anbelangte (vgl. hiezue Ziff. 3 und Ziff. 5 bis 8).

xxx xxxx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxx, xxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx
xxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx, xxxxxx xxx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxx xxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xx xxx xxxxxx, xxxxxx xxx, xxx xxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxx, xx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxx, xxxxxxx xxxxx xx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxx xxx xxxxxxxx
xxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxx (xxxxxxxxxxx xxxxxxxx xxxxxxx
xxxxxxxx).

xx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxx, xxxxxxxxxxx
xxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxx, xxxxxxxxxxx xxxxxxxx xxx xxx
xxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx.

3.3.7. Bemerkungen

Die Strukturen und allfällige Unterstellungsverhältnisse im
internationalen Bereich bleiben teilweise wenig klar.

Man stellt jedoch fest, dass zwei internationale Komitees
bestanden, das CPC und das ACC (das zweite dem ersten
untergeordnet), die sich aus Vertretern der Dienste von
Mitgliedstaaten der NATO zusammensetzten und nicht-institu-
tionalisierte Verbindungen mit dieser Organisation oder ei-
niger ihrer Verantwortlichen unterhielten.

xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxx xxxxxx xx xxxxxx
xxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xx xxxxx xxxxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxx xxxx
(xxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xx xxxxxxx, xxx xxx xxxx xxx xxxxxxxx
xxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxx; xxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxx xxxx
xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xx xxxxx xxx xxxxxxx xxxxxxxx, xxx
xxxxxxxx xxxxx xxxxxx xxx xxx xxxxxxx xxxxxxxx, xxxxx xxx xx.
xxxx; xxx. xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx xxx. x xx/xxxx xxx
xxxxxxxx, xxx. x xx/xxxx).

Allerdings scheint das Prinzip der nationalen Unabhängigkeit eines jeden Landes für die Organisation der SBQ aufrechterhalten worden zu sein, mit Nuancen im Einzelfall und unter Vorbehalt der allgemeinen Weisungen des ACC.

Während es scheint, dass die Koordination Sache des CPC und des ACC war, haben doch auch die britischen Dienste eine gewisse Rolle gespielt. Diese letzteren haben im weiteren den Kadern der nationalen Organisationen eine leistungsfähige Ausbildungsstruktur (Einrichtungen, Instruktoren) zur Verfügung gestellt.

4. BEZIEHUNGEN MIT DEM AUSLAND IM ALLGEMEINEN

4.1. Einige Hinweise

4.1.1. Die Residenten

"Gewisse Dienste (NB: ausländ. Nachrichtendienste) verfügen über ständige Vertreter in Bern" (Bericht PUK EMD, II. Teil, Ziff. 1.3.3.6.4.).

Diese Vertreter - die man "Residenten" nennt - pflegen die Beziehungen zwischen den Diensten ihres Landes und den schweizerischen Nachrichtendiensten, nämlich einerseits der Bundespolizei und andererseits der Abteilung Nachrichtendienst der UNA.

Die Untersuchung hat erlaubt festzustellen, dass die verschiedenen britischen Residenten ebenfalls regelmässige Kontakte mit den Verantwortlichen des Spezialdienstes und später mit jenen der Organisation P-26 unterhalten haben. Sie haben dabei auch mit dem CSA (eventuell mit dem GSC) über Fragen betreffend die Widerstandsorganisationen verhandelt. Diese Fragen werden später behandelt (Ziff. 6.1.; für den sehr speziellen Fall eines ehemaligen Residenten, vgl. Ziff. 6.4.9).

4.1.2. Verbindungen der Bundespolizei mit dem Ausland

Die Bundespolizei unterhielt Kontakte mit den ausländischen polizeilichen Nachrichtendiensten und den Diensten der Gegenspionage (vgl. den Bericht der PUK EJPD, VI. Teil, Ziff. 9).

Es ist behauptet worden, dass die Bundespolizei eine Rolle in den Beziehungen zwischen dem Ausland und der schweizerischen Widerstandsorganisation gespielt habe. Nichts in den Akten erlaubt, diese These glaubwürdig erscheinen zu lassen.

Alle Personen, die zu diesem Punkt einvernommen worden sind, haben jegliche Vermittlerrolle der Bundespolizei bestritten (Verantwortliche der Bundespolizei, act. A 16/2, A 17/2, A 39/2 bis 4, A 43/3; Verantwortliche des Spezialdienstes und der P-26, act. A 1/4, A 2/13, A 5/6, A 6/14, A 7/6, vgl. auch act. B 90/1253-1255). Ihre Angaben erschienen glaubhaft.

Die materiellen Untersuchungsergebnisse weisen in die selbe Richtung, ob es sich dabei um Akten der Bundespolizei (Aktennotiz act. B 48/625) oder die Tatsache handelt, dass der Deckname, der in der Widerstandsorganisation zur Bezeichnung der britischen Dienste verwendet wurde, nicht mit jenem übereinstimmt, der von der Bundespolizei benützt worden war (idem).

Es ist im übrigen nicht einzusehen, weshalb die Verantwortlichen der schweizerischen Widerstandsorganisation für die Verbindungen zum Ausland die Unterstützung der Bundespolizei benötigt hätten, denn zwischen dieser Organisation und den britischen Diensten bestanden ja direkte Bande.

4.1.3. Beziehungen der UNA mit dem Ausland

Ungefähr zwischen 1965/66 und 1980 war der Spezialdienst Bestandteil der Abteilung Nachrichtendienst der UNA, deren Aufgabe namentlich darin bestand, sich Informationen über das Ausland zu verschaffen und die Kontakte zu gewissen ausländischen Nachrichtendiensten zu unterhalten (die "benachbarten Dienste").

Gegen 1967 gewährte der USC NA seine Unterstützung, um Beziehungen zwischen dem Spezialdienst und den britischen Geheimdiensten herzustellen, da der Chef des Spezialdienstes gewünscht hatte, Unterstützung für die Reorganisation seines Dienstes und zur Ausbildung seines Kadres zu erhalten (vgl. Ziff. 6.1.2.).

In der Folge kam es vor, dass der Chef der Abteilung Nachrichtendienst an Treffen zwischen Mitgliedern der schweizerischen und britischen Dienste teilnahm (beispielsweise am 29. Juli 1970, act. C 5005, Beilage 4 a).

In den 70er Jahren hat sich der Spezialdienst verselbständigt und immer mehr direkte Kontakte mit dem britischen Residenten oder den Verantwortlichen der Geheimdienste in Grossbritannien unterhalten.

Nach der Gründung der Organisation P-26 (1980/81) haben der USC NA und der Vizedirektor der UNA noch einige Kontakte mit den britischen Diensten betreffend die SBO gepflegt (der USC NA hat beispielsweise 1982-83 eine Ausbildungsanlage in England besucht, act. A 14/1), aber diese Kontakte endeten 1983 mit der direkten Unterstellung der P-26 unter den GSC.

Seit 1983 hatte die UNA im Prinzip keine Verbindungen mehr mit P-26. Der Chef der Sektion Nachrichtenbeschaffung der

UNA war zwar vom GSC 1988 oder 1989 beauftragt worden, mit dem Chef P-26 Kontakt aufzunehmen, um mit ihm Probleme bezüglich der Beziehungen zum Ausland zu prüfen, aber der Kontakt kam schliesslich nicht zustande.

Abgesehen von der ursprünglichen Intervention des USC NA hat die schweizerische Widerstandsorganisation mithin ihre Kontakte zum Ausland, ohne über die UNA zu gehen, selber wahrgenommen.

Andererseits findet man seitens der Widerstandsorganisation keinen Hinweis auf Anfragen nach Auskünften über das Ausland bei der Sektion Nachrichtenbeschaffung der UNA. Dies liesse sich durch die Tatsache erklären, dass die Beziehungen zwischen den beiden Diensten offenbar nicht besonders gut gewesen sind.

4.2. Hypothesen

Ausgehend von den Feststellungen

- dass die Länder der NATO über Widerstandsorganisationen verfügten,
- dass internationale Koordinationsstrukturen für diese Organisationen geschaffen worden waren,
- xxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxx xxxx xxx "xxxxxxxxxxx" xx xxxxxxxx xxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx,
- dass die xxxxxxxxxxxxxx Dienste ein handfestes Interesse hatten, dass im Falle einer Feindbesetzung Westeuropas eine leistungsfähige Widerstandsorganisation in der Schweiz bestände, um damit ein "Loch" in ihrem Dispositiv zu vermeiden,

kann man sich fragen, ob die westlichen, im Bereiche des Widerstandes tätigen Dienste, beispielsweise die britischen oder amerikanischen, Handlungen vornahmen, damit sich in der Schweiz eine SBO entwickle, die den Anforderungen entsprach, wie sie für das übrige Europa galten.

Die Beeinflussung der Schweiz hätte in Anbetracht der ausländischen Erfahrungen durch folgende Mittel ausgeübt werden können:

- a) Integration der Schweiz in die internationalen Strukturen (CPC, ACC);

- b) Errichtung eines "Tripartite Meeting Switzerland", das amerikanische, britische und schweizerische Vertreter umfasst hätte, nach dem Vorbild des "Tripartite Meeting Belgium" anfangs der 50er Jahre;
- c) Irgendeine direkte Kontrolle der schweizerischen Organisation durch einen kompetenten ausländischen Dienst, beispielsweise den amerikanischen oder britischen, der in der Schweiz die Entscheidungen des ACC und CPC ausgeführt hätte;
- d) Indirekte Kontrolle der schweizerischen Organisation durch die Vermittlung der Dienste eines Nichtmitgliedstaates der NATO, die jedoch auf irgendeine Weise mit den internationalen Strukturen oder den amerikanischen oder britischen Diensten verbunden gewesen wären.

Andere Konstruktionen sind offensichtlich möglich, aber sie scheinen auf Anhub wenig wahrscheinlich.

5. VERBINDUNGEN ZU DEN INTERNATIONALEN STRUKTUREN
5.1. Einführung

Gestützt auf die Art. 8 und 85 Ziff. 2 BV sowie auf das verfassungsmässige Gewohnheitsrecht im Bereich der internationalen Beziehungen, wäre es am Bundesrat gewesen, über den Beitritt der Schweiz zu einem internationalen Abkommen, und den damit verbundenen Rechten und Pflichten, auf dem Gebiet der "stay-behind", zu entscheiden (vgl. Aubert, *Traité de droit constitutionnel suisse*, Neuchâtel 1967 und Ergänzungsband 1982, Ziff. 131, und Schindler, *Kommentar der Schweizerischen Bundesverfassung*, Nr. 40 fortfolgende zu Art. 85 Ziff. 5).

Man weiss, dass weder der Bundesrat, noch, a fortiori, die Bundesversammlung einen Vertrag oder ein Abkommen im genannten Bereich abgeschlossen oder genehmigt haben. Nach den Antworten von Bundesrat und Bundeskanzlei verfügen diese über kein geheimes Dossier, welches Verträge über diesen Gegenstand enthielte (act. B 42/596 und B 83/1086 bis 1089; im "Beobachter" Nr. 7/91, act. B 70/953 gab es - gestützt auf eine Mitteilung eines Informanten, dessen Glaubwürdigkeit tatsächlich nicht über alle Zweifel erhaben ist - eine Anspielung auf ein solches Dossier, vgl. act. B 49/744 und Ziff. 5.2. und 9 hienach).

Im übrigen hindert die schweizerische Neutralität, ein ungeschriebenes Verfassungsrecht, unsere Behörden daran, in gewissen Bereichen mit Drittstaaten Vereinbarungen abzuschliessen (über dieses Prinzip, vgl. beispielsweise Aubert, a.a.O., Nrn. 313, 1147, 1148 und 1558).

Die Zugehörigkeit der schweizerischen Widerstandsorganisation zu einer internationalen "Gemeinschaft" der SBO würde in materieller Hinsicht das Neutralitätsprinzip und gleichzeitig in formeller Hinsicht das schweizerische Verfassungsrecht verletzen. Die diskutierte Rechtsnatur der Organisation P-26 ändert nichts an diesem Problem, denn, hätte diese Organisation eine Vereinbarung abgeschlossen, dann hätte sie ihren Gesprächspartnern gegenüber auf jeden Fall als mit einer offiziellen Mission betraut und nicht als private Organisation auftreten müssen (was den Abschluss möglicher Vereinbarungen durch politische Behörden in absoluten Notfällen - bevorstehender oder bereits erfolgter Angriff - angeht, vgl. die interessante Studie des USC Front vom 21. April 1982, act. B 9/66 fortfolgende).

5.2. NATO

Während der Untersuchung haben die Verantwortlichen des Spezialdienstes und der Organisation P-26 jeden Kontakt mit der NATO heftig bestritten (beispielsweise act. A 4/9, A 5/6, A 12/3, A 42/4, A 46/6, A 51/9 und 14).

Die einvernommenen Verantwortlichen der Armee haben sich, was allfällige Kontakte zur NATO angeht, im übrigen im gleichen Sinn geäußert (beispielsweise act. A 8/1, A 27/5, A 31/3, A 32/5, A 35/7).

xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxxx, xxxx xxxxxxxx xxxxxxx, xxxxx
 xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx xix-
 xxxxx xxxxxxxxxxxx, xxxxx xxxxx xxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxx xxx xxxxx-
 xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx, xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx-
 xxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxx xxxxx xxxxxx xxxxxxx, xxxxx xxxxxx-
 xxxxxxxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx
 xxxxxxxxxxx xxxxxxx (xxx. x xx/xxxx; xxx. xxxxx xxx. x
 xx/xxxx).

Die Ergebnisse der Untersuchung gestatten es, diese Bestätigungen als richtig zu erachten, insbesondere auch gestützt auf die folgenden Elemente:

- a) Die NATO beschäftigte sich nicht selber mit dem Gebiet "stay-behind", selbst wenn Verbindungen zwischen ihr und den internationalen Komitees, welche diese Fragen behandelt haben, bestanden (vgl. Ziff. 3.3.4 hievor);
- b) Kein während der Untersuchung aufgefundenes Dokument erwähnt solche Verbindungen (selbst nicht der in den Jahren 1978/1979 von "Insidern" erstellte Bericht über die Geschichte des Spezialdienstes, der eine Menge von Details über die Organisation und ihre internationalen Beziehungen enthält, act. C 5005, oder das "Protokoll" einer Unterhaltung vom 4. April 1978 zwischen den schweizerischen Verantwortlichen, bei der es um die Beziehungen mit dem Ausland ging und wo, hätte es sie gegeben, wahrscheinlich auch über Fragen in Bezug auf die Beziehungen mit der NATO, gesprochen worden wäre, vgl. act. B 72/961);
- c) Die schweizerische Organisation hatte es nicht nötig, das - politische - Risiko von Verbindungen zur NATO einzugehen; ihre Zusammenarbeit mit Grossbritannien reichte aus, um ihre Bedürfnisse abzudecken (vgl. Ziff. 6);
- d) Derjenige, der bei der P-26 die Buchprüfung vornahm, hat nie festgestellt, dass ein Verantwortlicher der Organisation Reisen ausserhalb von Grossbritannien unternom-

men hätte; dies, obwohl er strenge Buchprüfungen vorgenommen hatte (act. 1 58/2 und 7);

- e) Die Mentalität der Verantwortlichen der schweizerischen Organisation spricht eher gegen Verbindungen zur NATO (ein manchmal ein bisschen übersteigter Patriotismus, Misstrauen gegen gewisse der NATO angehörende Staaten, starker Wille, das Geheimnis der Organisation zu bewahren);
- f) Die ziemlich Aufsehen erregenden Erklärungen, die Herr Rudolf Moser, der bis ins Jahr 1981 Mitglied des Stabes des Spezialdienstes war, bezüglich der Beziehungen mit der NATO gegenüber der Presse ("Beobachter" Nr. 7/91, vgl. act. B 70/950 bis 953) abgegeben hat, stimmen nicht mit den im Laufe der Untersuchung gemachten Erklärungen überein (vor dem Artikel des "Beobachters", act. A 5/1 fortfolgende, und danach, act. B 70/954 und 955: "Ich persönlich hatte nur die bekannten bilateralen Kontakte. Ob noch andere Kontakte bestanden haben - darüber weiss ich nichts", um nur dieses Beispiel zu zitieren, act. B 70/954 und 955).

Es kann deshalb mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit darauf geschlossen werden, dass der Spezialdienst und die Organisation P-26 keine Beziehungen mit der NATO, oder mit den Organen dieser Organisation unterhalten haben.

Man kann indessen nicht ausschliessen, dass der eine oder andere schweizerische Verantwortliche isoliert und möglicherweise auf eigene Initiative hin einen oder mehrere Kontakte mit einem oder mehreren Verantwortlichen der NATO hatte; aber die Akten enthalten kein ernsthaft in diese Richtung weisendes Indiz.

5.3. CPC und ACC

Die schweizerischen Verantwortlichen haben jede Mitwirkung an irgendeiner internationalen Struktur bestritten (vgl. Ziff. 5.2).

Die Untersuchung hat nur wenige Indizien aufgezeigt, die auf eine mögliche schweizerische Mitwirkung an einer "europäischen SBO-Bewegung", sei dies am CPC oder am ACC, hingewiesen hätten oder darauf, dass Versammlungen oder Übungen in der Schweiz durch oder mit diesen Komitees organisiert worden wären.

Es bestehen die folgenden Indizien:

- a) das Einsatzszenario "Europa" für die Organisation P-26, das in der Grundkonzeption von 1982 beschrieben ist,

sieht Folgendes vor: "Im Augenblick wird auf die Aufstellung eines auf den europäischen Raum anwendbaren Szenarios freiwillig verzichtet" (vgl. Bericht PUK EMD, IV. Teil, Ziff. 1.3.2.2.): Es ist, Irrtum vorbehalten, die einzige Anspielung auf Europa, die sich in den Unterlagen der Organisation findet, und man weiss eigentlich nicht, weshalb man im Jahre 1982 auf ein solches Szenario verzichtet hat; dieses Indiz auf eine gewisse "europäische Vision" ist aber nicht besonders aussagekräftig;

- b) In der Grundkonzeption für den Nachrichtendienst der P-26 sieht man Folgendes vor: "Verkehr mit den andern ND: Der ND bereitet die Na so auf, dass sie im Verkehr mit andern ND für den Austausch verwendet werden können (act. C 5012, Seite 5, Ziff. 3.4.2. des zitierten Dokuments); auf diesen Punkt hin befragt, hat der Chef des Nachrichtendienstes der P-26 erklärt, dass diese Vorschrift nur bei der Aktivierung der Organisation gegolten hätte, für den Informationsaustausch mit jenen, die uns nützliche Informationen hätten geben können; er selber habe diesbezüglich nichts vorbereitet (act. A 42/3); man mag diese Antwort mehr oder weniger überzeugt zur Kenntnis nehmen;
- c) Es scheint, dass das ACC gelegentlich auch Vertreter von Diensten, die nicht Mitglied dieses Komitees waren und nicht einmal der NATO angehörten, empfangen hat (Beispielsweise Spanien zu der Franco-Zeit, vgl. Casson, act. b 87/1176);
- d) Das ACC hat die Entwicklung des Übermittlungssystems "Harpoon" beschlossen; die P-26 hat dieses System, über die Gruppe für Generalstabssdienste, erworben (act. B 85/1104, sowie Ziff. 3.3.3. und 8.).

Die andern Elemente weisen eher auf eine Nicht-Mitgliedschaft hin. Über die in Ziff. 5.2. hievorigen Hinweise hinaus (insbesondere Buchstaben b bis e), kann man noch folgendes anführen:

- a) Ausschliesslich Vertreter der NATO-Staaten waren Mitglieder des CPC und des ACC (Ziff. 3.3., hievorig);
- b) Der von der Untersuchungskommission des Senats einvernommene belgische Justizminister hat erklärt, dass die Schweiz nicht dem ACC angehörte, obwohl sie über eine den anderen sehr ähnliche Organisation verfügt habe (Wathelet, act. B 85/1126);
- c) Die Verantwortlichen der belgischen Organisation haben offensichtlich erst von der Existenz der schweizerischen Organisation Kenntnis erhalten, als sie erfuhren, dass

die Schweiz Übermittlungsgeräte "Harpoon" erwerben werde (Aktennotiz, act. B 85/1104);

- d) Für den Erwerb des Systems "Harpoon" sind die schweizerischen Dienste xxxx xxx xxxxxxxxxxx xxxxxxx und nicht über das ACC oder die britischen Dienste vorgegangen, da die letztern gegenüber Dritten nicht den Anschein erwecken wollten, als bestünden Verbindungen zu unserem Land (vgl. Ziff. 8.4. und act. A 51/14);
- e) Die Ähnlichkeit der schweizerischen Organisation mit den ausländischen SBO lässt sich leicht aus der Zusammenarbeit mit den britischen Diensten erklären (vgl. Ziff. 6);
- f) Auf der Liste der internationalen Übungen, an denen die belgische SBO teilgenommen hat, wird die Schweiz weder als Teilnehmerstaat noch als Übungsort erwähnt (act. B 85/1153).

Aufgrund all dieser Elemente, scheint es ausgeschlossen, dass die schweizerische Organisation Mitglied des ACC oder des CPC gewesen ist, und unwahrscheinlich, dass schweizerische Vertreter an den Sitzungen dieser Komitees oder an den von ihnen organisierten Übungen teilgenommen haben: die Indizien, die zu Gunsten dieser These sprechen, scheinen weniger beweiskräftig als jene, die dagegen sprechen. (Es ist zuzugeben, dass es sich hier um eine Ansichtssache handelt, da die Zweifel nicht vollständig ausgeräumt werden konnten.)

Im übrigen erlaubt nichts in den Akten, darauf zu schließen, dass Versammlungen des CPC und/oder des ACC in unserem Land stattgefunden hätten. Die einvernommenen Personen haben bestritten, dass solche Versammlungen in der Schweiz organisiert oder abgehalten worden seien (act. A 3/7, A 5/6, A 26/5, A 51/9, B 81/1084, vgl. auch B 76/1062). Man erkennt auch nicht, welches Interesse die CPC und die ACC gehabt haben könnten, sich in der Schweiz zu versammeln oder Übungen abzuhalten, wenn sie doch andernorts über gute Infrastrukturen verfügten, xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx, xxxx xx xxxxxxxx xxxx xxxx xxx xxxxxxxx, xx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx.

6. BEZIEHUNGEN ZU GROSSBRITANNIEN

6.1. Allgemeines

6.1.1. Hinweis

Es ist hier darauf hinzuweisen, dass der Untersuchungsbeauftragte von den britischen Behörden keine Auskünfte erhalten konnte, weil diese aus grundsätzlichen Erwägungen jeden Kommentar auf dem Gebiet der Staatssicherheit verweigern (vgl. Ziff. 1.4.6.)

Die in der Schweiz, in Belgien und in Italien durchgeführten Untersuchungshandlungen erlauben es im allgemeinen dennoch, klare Schlüsse zu ziehen.

6.1.2. Vorgeschichte

Die Untersuchung hat keine Kontakte zwischen dem Spezialdienst und den britischen Diensten vor dem Jahr 1967 ans Licht gebracht.

In jenem Jahr haben sich der Chef des Spezialdienstes, ein Instruktionsoffizier, der als sein Nachfolger vorgesehen war, der Chef des Sicherheitsdienstes der Armee (alte Art) und ein Verantwortlicher des wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich zu einem zweiwöchigen Kurs, an dem verschiedene Tätigkeitsgebiete einer Widerstandsorganisation behandelt wurden, nach Grossbritannien begeben (für Einzelheiten, vgl. Ziff. 6.4.2. hienach).

Bereits früher hatte Herr [REDACTED], Chef des Spezialdienstes, mehrere Male seinen Chef, Herrn [REDACTED] (der zu jener Zeit Chef des Auslandnachrichtendienstes, AND, war, heute ersetzt durch die Abteilung Nachrichtendienst), darauf aufmerksam gemacht, dass er und seine Kader ausgebildet werden müssten, und dass in der Schweiz keine Ausbildungsmöglichkeiten existierten ([REDACTED], act. A 40/2).

Im Laufe des Jahres 1967 hat der Chef des AND Herrn [REDACTED] wissen lassen, dass er in Grossbritannien eine Ausbildung erhalten könne und so wurde der Kurs auf die Beine gestellt (Burger, act. A 40/2 und 3; [REDACTED] erinnert sich nicht mehr an diese Umstände, act. A 60/4 und 5).

Man darf vermuten, dass auch die guten Beziehungen zwischen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], Chef der technischen Sektion der UNA, und den britischen Diensten eine Rolle für die ersten Kon-

takte gespielt haben (vgl. act. 66/1 und act. C 5005, Seite 41; die technische Sektion hat im übrigen immer eine gewisse Rolle in den Beziehungen zu Grossbritannien gespielt - vgl. Ziff. 8 hienach).

Es scheint, dass nach diesem Kurs die Kontakte mit den Briten nicht sofort fortgesetzt wurden, xxxxxx xxxxx
 xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
 xxxxxx (xxx. x xx/x, x xx/x xxx, xxxx xxx xxxxxx xxx xxxxx-
 xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, xxx. x xxxx, xxxxxx x x).

Der für die Nachfolge von [REDACTED] [REDACTED] vorgesehene Offizier hat darauf verzichtet. Die Nachfolge übernahm - zunächst ad interim - [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]. Er wurde von seinem Vorgänger über den im Jahre 1967 durchgeführten Kurs und über die Tatsache, dass die Briten xx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxx, informiert (act. A 40/8).

Gegen 1969 prüfte der Spezialdienst noch immer die Möglichkeit, mit einem ausländischen Staat auf dem Gebiet der SBO zusammenzuarbeiten, beispielsweise mit der Türkei, Spanien, Irland oder Grossbritannien, ohne aber bereits Kontakte aufzunehmen (act. A 15/5).

Wahrscheinlich im Jahre 1969 hat sich Herr [REDACTED] nach London begeben, wo er mit Mitgliedern der britischen Dienstes zusammentraf. xxxxxx xxxxxx xxx xxx xxx xx xxxxx xxxxx
 xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxx
 (xxx. x xx/x). Hier könnte man den Beginn der besonderen Vertrauensbeziehungen zwischen dem Spezialdienst und den entsprechenden britischen Diensten ansiedeln (Beziehungen, die in diesem Ausmass im Jahre 1967 noch nicht vorhanden waren, vgl. act. A 37/6). Nach seiner Rückkehr legte Herr [REDACTED] Vorschläge für die Ausbildung der Instruktores des Spezialdienstes in Grossbritannien im Jahre 1970 vor (act. C 5005, Anhang 3b).

Am 29. Juli 1970 haben Herr [REDACTED] (Nachfolger von Herrn [REDACTED] an der Spitze des AND) und Herr [REDACTED] in Bern den britischen Residenten und zwei Vertreter eines in Fragen des Widerstands offensichtlich erfahrenen und/oder kompetenten britischen Dienstes getroffen ([REDACTED], act. A 66/Anhang).

Nach einem im August 1970 von Herrn [REDACTED] über das Gespräch verfassten Protokoll, hatte es zum Ziel "die Ansicht der Engländer über die Organisation der Widerstandsbewegung zu erfahren". Es ging um das Problem des Widerstands im allgemeinen, die Errichtung einer Widerstandsbewegung, die Vorbereitungen in Friedenszeiten, die Übermittlungen, die Ausbildung und einige besondere Probleme (Protokoll, act. C 5005, Anhang 4).

Es lohnt sich, einige Passagen aus diesem Protokoll zu zitieren (C 5005, Anhang 4 a, b und c):

"Die Länder der Nato verfügen heute über Widerstandsorganisationen. Ihre Aufgabe besteht in

- Beschaffung von Nachrichten
- psychologischer Kriegsführung
- Guerillakriegführung.

Die Basen dieser Widerstandsorganisationen liegen ausserhalb des eigenen Territoriums; xxxxxxxxxxxxxxx hat die nötigen Vorbereitungen getroffen sowohl für den Fall, dass diese Widerstandsbewegungen von den xxxxxxxxxxxxxxx oder von einer weiter westlich gelegenen Basis aus geleitet werden sollten. xxxxxxxxxxxxxxx sorgt auch für deren Ausbildung nach einer einheitlichen Doktrin."

"Vorbereitung in Friedenszeiten:

- Der Aufbau eines Nachrichtennetzes zum Einspielen der Verbindungen schon in Friedenszeiten wird als erste Dringlichkeit dargestellt (xxx xxxxxxxxxxx denken dabei besonders an die Verbindungen zu der ausserhalb des Territoriums gelegenen Basis).

- ...

- Geheime Listen möglicher Mitarbeiter, die erst bei Beginn der Kriegshandlungen angeworben werden, müssten geführt und sicher aufbewahrt werden (unter Umständen im Ausland)."

"Funkbetrieb: ... Sie (xxx xxxxxxxxxxx) betonen die Notwendigkeit der Abstimmung der Funkgeräte und des Code auf diejenigen des Landes, wo sich die Auslandsbasis befindet ..."

"Zusammenfassung wichtiger Punkte: ... Die Wichtigkeit einer Verbindung ins Ausland wird immer wieder betont (Notwendigkeit, ständig Leute ein- und auszuschleusen)... Die Wünschbarkeit einer Anlehnung an eine befreundete Macht ist unbestritten; xxx xxxxxxxxxxx dringen darauf, dass diese schon in Friedenszeiten vorbereitet würde."

Anlässlich der Diskussion ging es nicht um die Frage der Integration der Schweiz in irgendeine Organisation. Indessen scheinen die Briten offenbar - manchmal zwischen den Zeilen - betont zu haben, wie wichtig es sei, dass ihr Land mit dem unseren schon in Friedenszeiten zusammenarbeite.

Nach dieser Unterredung wurden die Kontakte weitergeführt. Man sah vor, dass die Kader des Spezialdienstes schon im Jahre 1970 an Ausbildungskursen in Grossbritannien teilnehmen sollten. Tatsächlich fand aber der erste Kurs erst im Jahre 1971 statt. Bei den Kursen ging es um Übermittlung, Sabotage und Exfiltration (act. A 51/6; für Einzelheiten, Ziff. 6.4.3.2.). Der Spezialdienst hat für den Konfliktsfall auch Massnahmen in Bezug auf ein mögliches Exil in London getroffen (vgl. Ziff. 6.4.7.).

Im Jahre 1972 sah man von schweizerischer Seite aus zur Weiterführung der Zusammenarbeit die folgenden Massnahmen vor (act. C 5005, Anhang 18 e):

- "- jährliche Auffrischung der Kontakte auf Führungsebene abwechslungsweise in X (Grossbritannien) und in der Schweiz;
- Sicherung der Möglichkeiten einer periodischen Weiterbildung unserer Instruktoren in X".

Im Jahre 1974, zum Zeitpunkt als der Spezialdienst reorganisiert wurde, traf sich [REDACTED] mit einem gewissen Oberst B., von dem er diverse Informationen über die Organisation einer SBO, insbesondere über die Sabotage, erhielt (act. C 5005, Anhang 44).

Am 1. Januar 1976 übernahm Herr Bachmann die Leitung des Spezialdienstes. Die Herren [REDACTED] und [REDACTED] orientierten ihn über die Kontakte mit Grossbritannien. Er entschied sich dafür, diese Beziehungen weiterzuführen, laut seinen Aussagen, "weil England auf diesem Gebiet offensichtlich die grössten Kenntnisse und Erfahrungen hatte". Er nahm im übrigen in London an einer Art Einführungskurs teil, um das für seine Funktion nötige "know-how" zu erwerben (Bachmann, act. A 51/5; über die Ausbildungskurse, vgl. Ziff. 6.4.3.3.).

Im Laufe der "Aera Bachmann", d.h. bis Ende 1979, nahmen die Kader des Spezialdienstes an verschiedenen Kursen in England und Schottland teil (vgl. Ziff. 6.4.4.). Darüber hinaus kamen zu den Übungen für die Mitglieder des Spezialdienstes britische Instruktoren als Organisatoren und/oder Beobachter in die Schweiz (vgl. Ziff. 6.4.5.). Es ist nicht nötig, auf die Vorbereitungen im Hinblick auf ein mögliches Exil in Irland einzugehen. Man kann jedoch präzisieren, dass während dieser Zeit die Idee eines Exils in England trotz allem nicht aufgegeben worden zu sein scheint (vgl. Ziff. 6.4.7.).

Im Dezember 1978 entschied der USC NA, dass das Jahr 1979 eine Konsolidierungsphase darstellen müsse. Zwei für den Spezialdienst vorgesehene Übungen wurden zunächst anul-

liert, dann aber dennoch durchgeführt (vgl. Aktennotiz vom 15. Dezember 1979, act. C 5017).

Schon vor der "Affäre Schilling" (November 1979) war Herr Efrem Cattelan zum Nachfolger von Herrn Bachmann an der Spitze eines zu reorganisierenden Spezialdienstes gewählt worden. Während dieser Übergangsperiode informierte Herr Bachmann vor seinem etwas überstürzten Abgang seinen Nachfolger, zumindest in den Grundzügen, über die mit den britischen Diensten bestehenden Beziehungen (Bachmann, act. A 51/18, Cattelan, act. A 6/1 und 2, aber auch A 61/2). Herr Cattelan konnte auch die Dokumente über die in Grossbritannien durchgeführten Übungen einsehen (Cattelan, act. 6/7) und erhielt zusätzliche Informationen von den Mitgliedern des Führungsstabes der Organisation (idem, act. 6/1).

Die britischen Geheimdienste wurden über den Wechsel an der Spitze des Spezialdienstes durch eine Mitteilung vom 27. Oktober 1979 orientiert (act. C 5006). Um eine Idee über die zu dieser Zeit bestehenden Beziehungen zu vermitteln, kann man zwei übersetzte Passagen dieser in englisch verfassten Mitteilung zitieren:

"1. Edelweiss (Spezialdienst)

- Seit dem 1. Oktober ist der neue Chef von Edelweiss in Funktion. Er hat eine gute Ausbildung (Rechtsanwalt, Doktor), kommt von einer geschäftlichen ("business") Führungsposition, ist Generalstabsoffizier (Oberst) und im Augenblick Regimentskommandant.
- Die Zeitspanne zwischen Oktober 1979 und Januar 1980 wird ihm Gelegenheit geben, die Führung und Kontrolle zu übernehmen.
- ..."

"3. Zentrale Installationen

- Im Falle einer Feindbesetzung wäre Edelweiss stark von operationellen Mitteln ausserhalb unseres Landes abhängig.
- Es braucht Zeit, um die Anlagen weiterzuleiten und zu installieren. Wir würden uns freuen, wenn wir diese Zeit einsparen könnten, indem wir jetzt vorbereiten und vielleicht installieren.
- Ohne jeden Zweifel werden diese Vorbereitungen, vor allem für uns, Risiken mit sich bringen.
- Könnten wir in ihrem Land weiter gehen als jetzt?"

Die "Affäre Schilling" und ihre Konsequenzen haben die Leitung der UNA offensichtlich dazu veranlasst, die Frage der Beziehungen der Widerstandsorganisation mit Grossbritannien zu überprüfen (es sei denn, das Gegenteil sei der Fall gewesen!). Auf jeden Fall hatte Herr Cattelan nach seinen Angaben bis März 1980 keinen Kontakt mit den Briten, da ihm dieser vom Vizedirektor der UNA zuvor ausdrücklich unter-sagt worden war (Cattelan, act. 6/1 und 61/3).

Im März 1980 haben der Vizedirektor der UNA und der Chef der Sektion Geheimhaltung Herrn Cattelan zwei Vertretern der britischen Dienste als neuen Chef offiziell - wenn man so sagen kann - vorgestellt (insbesondere act. A 6/1, A 66/1 und B 34/517).

Die Zusammenarbeit wurde rasch wieder aufgenommen, im wesentlichen auf den gleichen Grundlagen wie zuvor (Übungen und Kurse in Grossbritannien - beispielsweise haben zwei Mitglieder des Führungsstabes der P-26 im Jahre 1981 einen allgemeinen Ausbildungskurs besucht, vgl. Ziff. 6.4.3.4. -, Anwesenheit britischer Beobachter an Übungen in der Schweiz, Diskussion allgemeiner und besonderer Fragen). In-dessen schien die Vorbereitung einer Exilbasis gestoppt.

Unter Begleitumständen, die wir weiter hinten prüfen werden (Ziff. 6.3.), schloss der CSA im Jahre 1984 stellvertre-tend für die P-26 eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit den britischen Diensten ab ("Joint Working Agreement"). Im technischen Bereich präzierte ein Memorandum für eine technische Unterstützung einige Begriffe ("Technical Sup-port Memo", 1987).

Der Abschluss dieser "Vereinbarungen" hat offensichtlich in der Praxis an der bereits bestehenden Zusammenarbeit nicht viel geändert. Sie wurde bis Anfangs 1990 weitergeführt. Nach der Einsetzung der PUK EMD im März 1990 gab es nur noch isolierte Kontakte, da für 1990 kein Kurs vorgesehen war. Für 1991 war dagegen ein Kurs geplant.

6.1.3. Zuständige(r) Dienst(e) in Grossbritannien

Im Laufe der Untersuchung hat der Untersuchungsbeauftragte versucht herauszufinden, mit welchem(n) britischen Dienst(en) der Spezialdienst, beziehungsweise die P-26 zu tun hatten. Es war tatsächlich notwendig zu wissen, ob man mit einem offiziellen Dienst - Armee, Nachrichtendienst, andere Verwaltung - oder mit einer privaten Stelle zu tun hatte, um die eingegangenen Beziehungen richtig abschätzen zu können.

Er musste feststellen, dass in diesem Punkt das Erinne-rungsvermögen der schweizerischen Verantwortlichen sehr

rasch verschwommen war und/oder dass diese Verantwortlichen im allgemeinen schlecht über ihre Gesprächspartner jenseits des Ärmelkanals informiert waren. Präzise Fragen wurden oft sehr unbestimmt oder widersprüchlich beantwortet.

Zur Entlastung der einvernommenen Personen ist hinzuzufügen, dass ihre britischen Gesprächspartner auf diesem Gebiet eine gewisse Verschwommenheit aufrecht erhielten; so traten sie beispielsweise unter Codenamen oder Vornamen auf, und der gleiche Codename konnte manchmal für verschiedene Personen, die aber nacheinander die gleiche Funktion ausübten, gelten (act. A 24/3). Die legendäre Diskretion der britischen Behörden betreffend ihrer Dienste fand offensichtlich auch in den Beziehungen mit unseren Vertretern Anwendung.

Man kann sich zunächst fragen, ob Grossbritannien über eine Widerstandsorganisation verfügte. Dies ist wahrscheinlich (in diesem Sinn, act. A 4/8, A 6/5, A 24/2, A 26/4, A 30/4, A 32/6, A 47/8, A 51/17, A 52/6, A 65/5, B 23/265, B 23/267, eher zweifelnd, act. A 2/8).

Kein Zweifel besteht dagegen, dass auf diesem Gebiet ein aktiver britischer Dienst bestand, insbesondere um die ausländischen Kader auszubilden. xxxxxx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xx-x (xxxxxx xxx), xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, xxx xxx xxx xxxxxxxxx xxxxxxxx, xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, xxxxxxxxxxxxxx xxx (xxx. xxxxxxxxxxxxxx xxx. x xx/x xxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, xxx. x xxxx). xx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxx xxxxxx xxxxxxxxxxx xxxxxx-xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx. Es ist gut möglich, dass dieser Dienst nur in einer Ausbildungsorganisation bestanden hat, deren Aufgabe es war; die Kader xxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx der ausländischen Organisationen zu instruieren (vgl. act. A 51/17). xx xxxxxx xxxxx xx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx xxxxxxx, xxx xxx "xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx" xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx xxx, xxxxxxx xxxxxx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx-xxxxxxxxxxxxxxxxxxx" xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx (xxx. xxxxx, xxx. x xx/xxxx).

xxx xxxxxxxxxxx "xxxx-xxxxx"-xxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx-xxxxxxxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xx xxxxxxx xxxxx, xxx xxx xxx xx-x (xxx xxx xxxxx xxxxxxx, xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, xxxxxxxxxxxxxx, xxx xxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxx xxxxx xxx xxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx), xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx (xxx "xxxxxxxxxxx xxxxxxx" xxxxxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) xxx xxx xxx xxxxxx (xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxx "xxxxxx xxx xxxxxx", xxx "xxxx" xxx xxx xxxxxxxxxxxxxx-xxxxxxxx).

Wenn man nun die anglo-schweizerischen Verbindungen betrachtet, stellt man fest, dass sie, von Fall zu Fall, mit dem Residenten in Bern, den Verantwortlichen des xx-x oder

direkt mit den "stay-behind"-Verantwortlichen (dem Chef, dem für die Ausbildung Verantwortlichen oder andern Spezialisten) zustande kamen.

Die meiste Zeit trafen sich die betreffenden Personen, im Prinzip heimlich, in der Schweiz oder in England. Daneben korrespondierte man auch (um einige Beispiele zu nennen, act. B 70/952, C 5006, C 5015).

Abschliessend kann man sagen, dass offensichtlich der Spezialdienst und später die Organisation P-26 mit offiziellen britischen Diensten und in keinem Fall mit privaten Diensten zusammenarbeiteten. Im genannten Rahmen handelten diese offiziellen Dienste zumindest mit dem Einverständnis der Verantwortlichen xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx ihres Landes.

6.2. Ziele der Zusammenarbeit

6.2.1. Für die britischen Dienste

Der vormalige Chef der UNA, [REDACTED], fasste das Gefühl, das man erhält, wenn man diese Frage prüft, treffend wie folgt zusammen: "xxx (xxx xxxxxx) xxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, xxx xxx xxx xxxxxx. Sie taten dies sicherlich nicht wegen unserer schönen Augen" ([REDACTED], act. A 14/5).

Es ist klar, dass in dieser Zusammenarbeit unsere Organisation konkret mehr erhielt, als sie gab.

Aller Wahrscheinlichkeit nach xxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxx die Existenz einer Organisation sicherzustellen, die gegebenenfalls fähig gewesen wäre, in unserem Land den Besatzer zu bekämpfen, um so eine Lücke in dem für Europa vorgesehenen Dispositiv zu schliessen. Hatten sie vom ACC und/oder dem CPC einen derartigen Auftrag erhalten? Diese Frage konnte im Laufe dieser Untersuchung nicht beantwortet werden; xxx xxxxxx xxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxxx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxx xx xxxxxx xxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxx (vgl. xxx. x.x.x.).

Die Existenz einer starken schweizerischen Organisation, die sich in Friedenszeiten in einem mehr oder weniger militärischen Rahmen vorbereitete (im übrigen eher als weniger), gab xxx xxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxx aufgrund der allgemeinen politischen - liberalen - Ausrichtung der Widerstandsorganisation in der Schweiz Garantien für den Konfliktfall (unter ihren Fittichen hätte diese Organisation dank ihrer besseren Vorbereitung mögliche spontane Bewegun-

gen koordinieren oder sogar absorbieren können). Der zweite Weltkrieg hat gezeigt, welche Probleme sich durch politische Rivalitäten zwischen den verschiedenen Widerstandsbewegungen stellen können (über dieses Thema, vgl. beispielsweise das bemerkenswerte Werk von Jean Lacouture, "De Gaulle", 1. Band, Paris 1984, namentlich S. 569-592).

Durch diese Zusammenarbeit verfügte der britische Nachrichtendienst in unserem Land, über die UNA und die Bundespolizei hinaus, über einen zusätzlichen Partner, die Widerstandsorganisation. xx xxxxxx xxxxxx xxxxxx, so zusätzliche Informationen über die Lage in der Schweiz zu erhalten.

Tatsächlich haben die privilegierten Beziehungen zwischen den Diensten unserer beider Länder, in denen die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der SBO ein Element darstellte, den Vertretern der britischen Behörden regelmässig direkten Zugang zu den höchsten Stellen unserer Armee verschafft (zum GSC, beziehungsweise zu seinem "Kabinettschef", dem CSA, vgl. act. B 79/1074).

Es ist vielleicht nicht unvernünftig anzunehmen, dass xxx xxxxxxxxxxx "xxxx-xxxxx"-xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxx xxxxxxxx, mit der Zeit von den schweizerischen Fortschritten auf diesem Gebiet xx xxxxxxxxxxxxxx.

Man kann auch die Tatsache erwähnen, dass xxx xxxxxx unserer Widerstandsorganisation Material, beispielsweise Sprengstoff und Züandsätze, lieferten (vgl. Ziff. 6.4.8). Die Autoren des Berichts über die Geschichte des Spezialdienstes fragten sich 1978/1979, ob nicht gerade dieses das Interesse xxx xxxxxx sei, aber angesichts der Mengen, um die es ging, war dies sicherlich nicht das Hauptargument (act. C 5005, S. 43).

xxxxxxxxxxxxx xxxx xx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx, xxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxx xxxxxxxx xxxxxxxxxxxx xx xxxxxxxxxxxxxx. Ohne Zweifel lässt es sich auch mit den allgemein guten Beziehungen zwischen unseren beiden Ländern begründen.

6.2.2. Für die schweizerische Widerstandsorganisation

Nach der Auffassung der schweizerischen Verantwortlichen ging es darum, für unsere Widerstandsorganisation eine Art "Entwicklungshilfe" (wie es [REDACTED] formulierte, act. A 13/1) zu erhalten.

Man räumte ein, dass die britischen Dienste über eine auf diesem Gebiet unvergleichliche Erfahrung verfügten, eine Erfahrung, die ihre Ursprünge im zweiten Weltkrieg (was die

Seite der Widerstandskämpfer anbetrifft) und in den Dekolonisationskriegen (was die Seite der "Besetzer" anbelangt) hatte (act. A 6/3, A 8/2, A 13/1, A 14/4). Man wollte also von ihnen das nötige "know-how" erwerben (insbesondere act. A 5/3, A 14/5, A 31/3).

Die Zusammenarbeit erlaubte den schweizerischen Verantwortlichen mit Spezialisten die unterschiedlichsten Fragen zu diskutieren (Material, Ausbildung, Einsatz-Doktrin und andere konzeptionelle Fragen). Die schweizerischen Kader konnten eine qualitativ hochstehende Ausbildung bekommen, die ihnen an geeigneten Orten ausserhalb des schweizerischen Territoriums, mit gutem Material (Transportflugzeugen, Helikoptern, zu einer gewissen Zeit sogar Unterseebooten) und unter befriedigenden Geheimhaltungsverhältnissen vermittelt wurde. Im übrigen versicherte man sich der Zusammenarbeit mit britischen Spezialisten, im Hinblick auf die Besprechung der in der Schweiz durchgeführten Übungen und ihrer Unterstützung für den Fall einer möglichen Besetzung unseres Landes (vgl. act. A 8/1, A 13/1 und 2, A 14/2 und 3, B 18/182, B 23/268).

Gewisse Personen erhofften sich aus dieser Zusammenarbeit auch, dass sie die Entwicklung unserer Organisation fördern und leiten würde (im wesentlichen, act. A 51/13 und A 65/2).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die schweizerischen Verantwortlichen die Briten, zumindest zu Beginn der Beziehungen, als ihre "Lehrmeister" betrachtet haben (act. A 15/4, A 31/3), ohne aber, dies nach ihren Aussagen, eine Zusammenarbeit auf taktischem Gebiet anzustreben (act. A 27/7 und 32/6).

6.3. Grundlagen der Zusammenarbeit

6.3.1. Bilaterale Vereinbarungen

6.3.1.1. Einführung

Die Akten enthalten keine Vereinbarung zwischen der Schweiz und Grossbritannien, beziehungsweise zwischen den betroffenen Diensten. Trotz vertiefter Untersuchungen, schon von Seiten der PUK EMD und dann im Verlaufe der Administrativuntersuchung, war es nicht möglich, wichtige Dokumente aufzufinden, von denen man aber weiss, dass sie existierten.

6.3.1.2. Spezialdienst - das "Dossier Edelweiss"

Nach den einvernommenen Personen ist zur Zeit des Spezialdienstes kein Dokument erstellt worden, das bilateral die Grundsätze der Zusammenarbeit festgelegt hätte (act. A 7/3, A 8/2, A 15/6, A 32/3, A 51/6, weniger bestimmt act. A 14/3).

Es bestand indessen ein "Dossier Edelweiss", eine Sammlung von Unterlagen, welche auf die "Aera [REDACTED]" zurückgingen (1970 bis 1975). "Edelweiss" war der Codename für den Spezialdienst, den man bei den Beziehungen mit den britischen Diensten verwendete.

Im Laufe der Untersuchung hat man nur einige Dokumente auffinden können, die in diesem Dossier hätten enthalten sein können, namentlich eine Studie von einigen Seiten, die im Jahre 1974 von [REDACTED] verfasst worden ist (act. C 5005, Anhang 33). Es fehlen zweifellos Dokumente.

Ein im Dossier befindliches Schriftstück (Empfangsschein für ein geheimes Dokument, act. C 5006) gibt an, dass das "Dossier Edelweiss" insbesondere folgendes enthalten haben soll:

- "Edelweiss", possibility for commanding the Swiss Service from a base X (planning paper) Nr 2
- xx/xxx/xxxx x xxxxxxxx xxxx: xxxxxxxx xx xx xxxxxxxx xxxx
- xx/xxx/xxxx xx xxxxxxxx xxxx: xxxxxxxx xx x xxxxxxxx xxxx
- xxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxx xx xxx xx xxxx".

Der im Büro des CSA aufgefundene Empfangsschein beweist, dass dieses Dossier am 16. Februar 1984 durch das "PROJEKT 26" dem CSA übergeben worden ist. Eine Anmerkung "i.O. 8.1.86", die sich auf dem gelben ebenfalls im Büro des CSA aufgefundenen Empfangsschein findet, lässt darauf schließen, dass der CSA dieses Dokument zu diesem Zeitpunkt an die P-26 zurückgegeben hat. Der Geschäftsführer, der Sicherheitschef und der Chef der P-26 haben erklärt, dass das Dokument, vermutlich durch Herrn Cattelan selber, im Jahre 1986 oder 1987 vernichtet worden ist; es wurde kein Protokoll über diese Vernichtung aufgefunden (act. A 6/12; A 7/6, A 47/2 und 9, B 16/122, vgl. auch act. B 46/618, Rückseite).

Man kann nicht sagen, in welchem Umfang dieses Dossier bilaterale Vereinbarungen enthalten haben könnte. Jedenfalls hätte man darin die Protokolle von anglo-schweizerischen Diskussionen und Papieren, die vom Spezialdienst für die englischen Dienste oder umgekehrt (angesichts des Gebrauchs

der englischen Sprache für zumindest den Titel dieser Dokumente und der Tatsache, dass sich diese Dokumente in schweizerischen Händen befanden) vorbereitet worden waren, vorfinden müssen.

Über die Genauigkeit der durch die einvernommenen Personen gegebenen Auskünfte vermag man keinen definitiven Schluss zu ziehen.

Anmerkung: Gestützt auf die Übereinstimmung der Daten kann man sich vorstellen, dass der Chef der P-26 das "Dossier Edelweiss" dem CSA im Rahmen der Vorbereitung des "Joint Working Agreement" übergeben hat (vgl. Ziff. 6.3.1.3).

6.3.1.3. "Joint Working Agreement"

In seinem Rechenschaftsbericht über das Jahr 1983 hatte der Chef des P-26 folgendes geschrieben (act. B 18/173):

"Zielsetzung 1984 ... Die Zusammenarbeit mit "X" soll auf eine möglichst klare Grundlage gestellt werden. Daraus ergibt sich ... die Beschlussfassung über die Führung des Widerstands (Standorte, Verbindungen, Verkehrsmittel, wirtschaftliche Grundlagen, Fragen der Zusammenarbeit nach "oben, links und rechts")."

Am 16. Februar 1984 legte die P-26 dem CSA [REDACTED] ein Arbeitspapier über die Zusammenarbeit mit den Briten ("Arbeitspapier Zusammenarbeit mit X") vor. Der Chef der P-26 hatte dieses Papier auf Verlangen des CSA vorbereitet; es sollte als Grundlage für eine Vereinbarung mit den britischen Diensten dienen. Nach seinen Aussagen waren im Bericht insbesondere die in Grossbritannien bereits durchgeführten sowie die noch geplanten Übungen sowie das von den Briten erworbene Geniematerial (beispielsweise Zünder) aufgeführt (Cattelan, act. 6/10).

Dieses Dokument soll dem Chef P-26 vielleicht im Dezember 1989 zurückgegeben und anschliessend vernichtet worden sein (Cattelan, act. 6/10, vgl. auch act. B 16/122 und [REDACTED], act. A 3/6).

Wie dem auch sei, im Juni 1984 haben jedenfalls die schweizerischen und die britischen Dienste eine Vereinbarung mit dem Titel "Joint Working Agreement" abgeschlossen (diese ist ebenfalls verschwunden, darauf wird später zurückgekommen).

Vor dem Abschluss der Vereinbarung hatte der CSA deren Inhalt mit dem Chef von P-26 und teilweise auch mit dem GSC diskutiert und sie anschliessend redigiert (act. A 3/3, A 6/10, A 27/1 und 2). In der Folge überarbeitete er sie

definitiv mit britischen Vertretern, die unter Codenamen auftraten und für den Bereich "stay-behind" verantwortlich waren (act. A 3/2 und 3). Er hat die Vereinbarung anschliessend zu seinen Unterlagen genommen; P-26 hat nach den Aussagen ihrer Verantwortlichen keine Kopie erhalten (act. B 16/121).

Herr [REDACTED] definierte die Vereinbarung als "unverbindliche Absichtserklärung für die Zusammenarbeit mit den Engländern auf dem Gebiet der Ausbildung" (act. A 3/2). Nach denjenigen, die Kenntnis von der Vereinbarung hatten (Herrn Cattelan, [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]), sowie gemäss dem vom Chef P-26 über eine Sitzung vom 20. November 1989 verfassten Protokoll (act. C 5013), an der die [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], der Chef der P-26, sowie die für die Finanzen und für die Sicherheit dieser Organisation Verantwortlichen teilnahmen, sah das "Joint Working Agreement" wie folgt aus (zu jedem Punkt wird die Informationsquelle zitiert):

- Eine Seite A 4, in Englisch verfasst und nicht unterzeichnet (Froidevaux, Gantenbein);
- xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx "xxx xxxxxxx" (xxxxxxxxxxxxx);
- Einige Absätze, vielleicht vier (idem).

Zum Inhalt:

- xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxx, die schweizerischen Behörden auf ihr Ersuchen hin in Kriegszeiten zu unterstützen ([REDACTED]);
- Tatsache, dass die Vereinbarung die politischen Behörden nicht binde; diese hätten in Krisenzeiten über eine mögliche operationelle Zusammenarbeit zu entscheiden gehabt ([REDACTED], [REDACTED]);
- Zusicherung, dass die schweizerischen Kader in Friedenszeiten in Grossbritannien ausgebildet werden könnten ([REDACTED], Cattelan, [REDACTED], [REDACTED], Protokoll);
- Möglichkeit zur Einrichtung einer schweizerischen Zentrale für das Übermittlungssystem "Harpoon" in England und weitere Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Nachrichtenübermittlung ([REDACTED] Protokoll);
- Zusammenarbeit auf technischem Gebiet (beispielsweise bei den Zündern und Zündsätzen, vgl. Protokoll);
- Fragen der Verantwortlichkeit und der Kosten; diese letzteren waren von der Schweiz zu übernehmen ([REDACTED], Cattelan, [REDACTED], [REDACTED]);

- Möglicherweise Führungsfragen (Cattelan);
- Möglicherweise Fragen der Geheimhaltung (██████████).

Es handelt sich hier um eine Zusammenstellung von Elementen aufgrund der Aussagen der einvernommenen Personen, die diese aus ihrem Gedächtnis wiedergegeben haben. Man kann deshalb nicht ausschliessen, dass, willentlich oder nicht willentlich, gewisse Elemente der Vereinbarung vergessen wurden.

Die Vereinbarung hat offensichtlich die Beziehungen zwischen der Organisation P-26 und den britischen Diensten positiv beeinflusst (vgl. Bericht des Chefs P-26 für das Jahr 1984, act. B 18/175).

Der CSA war anlässlich der Sitzung vom 20. November 1989 noch im Besitz des "Joint Working Agreement" (Protokoll, act. 5013). An dieser Sitzung hat der Chef P-26 zusammenfassend den Inhalt der Vereinbarung bekanntgegeben (idem). Es wurde nicht beschlossen, die Vereinbarung sei abzuändern oder aufzuheben, selbst wenn die Frage der weiteren Zusammenarbeit aufgeworfen worden ist (vgl. Cattelan, act. A 6/15, B 32/414, ██████████ A 12/2).

Herr ██████████ behauptet, er habe das Dokument dem britischen Residenten in Bern übergeben, ohne davon eine Kopie für sich zu behalten.

Dem Protokoll des von einer Delegation der PUK-EMD am 16. November 1990 im Büro von Herrn ██████████ durchgeführten Augenscheins lässt sich bezüglich der Vereinbarung folgendes entnehmen: "██████████ will keine weiteren Akten haben zu diesem Schriftstück. Die Schweiz habe kein Agreement, es sei bei den Engländern. Die zweite Version lautete, es sei nicht zustandegekommen, nur diskutiert worden" (act. B 22/227; in Bezug auf eine zweite Version bestreitet der Betroffene die Richtigkeit des Protokolls, act. A 69/5).

Anlässlich der Untersuchung hat Herr ██████████ angeführt, dass Ende 1988 der Konsultativrat ("Gruppe 426") sich gegen die Konkretisierung der Projekte im Ausland und die Erweiterung der Aktivitäten im Ausland zur Wehr gesetzt habe (act. A 2/2); zur gleichen Zeit habe er anlässlich einer Zusammenkunft in London selbst festgestellt, dass in Bezug auf diese Vereinbarung keine Fortschritte gemacht worden seien (idem) und dass deshalb die Vereinbarung nach Dezember 1988 zurückgegeben worden sei (act. B 1/3), dass der GSC ██████████ ihm befohlen habe, alle Aktivitäten einzustellen oder keine neuen mehr vorzunehmen (act. A 2/2), dass er die Vereinbarung zwischen dem 20. November 1989 (Datum des Reports mit den Chefs Gst) und dem 27. Dezember 1989 (Amtsantritt des ██████████ ██████████ als GSC) tatsächlich dem britischen

Residenten übergeben habe, ohne für sich eine Kopie zu behalten, und dass er dem Residenten erklärt habe, die Vereinbarung könne nicht weiter konkretisiert werden und man deshalb das Dokument nicht in der Schweiz aufbewahren wolle (act. A 2/5 und A 63/3).

Man bleibt gegenüber diesen Angaben aufgrund der folgenden Elemente skeptisch:

- Niemand hat dem Chef P-26 erklärt, er habe die Zusammenarbeit mit den Briten einzustellen, noch dass die Vereinbarung den Briten zurückgegeben worden sei (Cattelan, act. 6/11); zu Beginn der Administrativuntersuchung, das heisst im Februar 1991, glaubte der Geschäftsführer der P-26 im übrigen, dass das "Joint Working Agreement" sich noch immer beim CSA befinde (act. A 7/3).
- [REDACTED] erinnert sich nicht daran, dass man beschlossen habe, die Zusammenarbeit mit den britischen Diensten zu unterbrechen (act. A 12/2);
- Anlässlich der Zusammenkunft in London im Dezember 1988 war keine Rede davon, diese Zusammenarbeit zu reduzieren (Gantenbein, act. A 3/3 und 4);
- Die Mitglieder der "Gruppe 426" hatten nie Kenntnis von einer Vereinbarung, auch wenn es zutrifft, dass ihre Reaktion sehr negativ war, als sie der GSC [REDACTED] anlässlich einer Sitzung en passant fragte, was sie über Vorbereitungen im Ausland im Hinblick auf ein mögliches Exil hielten (act. A 9, A 10, A 11, A 21, A 28);
- In einer handschriftlich verfassten und undatierten Aktennotiz, die wahrscheinlich aus der Zeit stammt, in der die PUK EMD eingesetzt wurde, stellte Herr [REDACTED] eine kleine Liste von "Schwachstellen" auf: "Dossier EDELWEISS/X/P-5000";
- Anlässlich der Sitzung vom 20. November 1989 hatten die Teilnehmer offensichtlich nichts betreffend die Vereinbarung beschlossen (act. C 5013).

Nochmals einvernommen und mit diesen Elementen konfrontiert, erwähnte Herr [REDACTED], dass er auch deshalb beschlossen habe, das Dokument zurückzugeben, weil er gewusst habe, dass der neue GSC, [REDACTED], die Installierung einer Übermittlungszentrale in England nicht billigen würde. Im übrigen habe er selbst gefunden, es sei unzweckmässig, wenn ein solches Dokument bestehe. Er fügte hinzu, dass er zu jener Zeit der Auffassung gewesen sei, er könne sich, falls nötig, das Dokument leicht wiederbeschaffen; dies sei aber unter den aktuellen Umständen nicht möglich (act. A 69/5 und 6).

Diese Erklärungen sind überzeugender als die vorhergehenden; es ist aber erstaunlich, dass sie nicht im früheren Verlauf der Untersuchung abgegeben worden sind.

Der Untersuchungsbeauftragte konnte von Seiten der britischen Behörden keine Bestätigung darüber erhalten, ob das Dokument übergeben worden ist.

Was ist aus dem "Joint Working Agreement" geworden? Man kann diese Frage nicht mit Sicherheit beantworten. Sicher ist aber, dass der CSA es Ende 1989 noch in seinem Besitz hatte und dass heute dieses Dokument unauffindbar ist.

Sehr wenige Personen wussten um die Existenz dieser Vereinbarung: die Chefs Gst (██████████ ██████████ ██████████), die CSA (██████████ ██████████), der Chef P-26 (Cattelan) und zwei oder drei Mitglieder seines Führungsstabes.

6.3.1.4. "Technical Support Memo"

In seinem Rechenschaftsbericht über das Jahr 1984 vermerkte der Chef P-26, dass die Frage der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Nachrichtenübermittlung noch nicht geregelt sei (act. B 18/175).

Im Jahre 1987 genehmigten die Schweizer (wahrscheinlich der CSA) und die Briten ein Dokument mit dem Titel "Technical Support Memo", das Fragen der technischen Zusammenarbeit regelte.

Nach Herrn ██████████ handelte es sich um ein mehrseitiges als "secret" oder "top secret" klassifiziertes Dokument mit rein technischem Inhalt (act. A 2/4 und A 60/2). Nach Herrn ██████████ regelte diese Vereinbarung im Detail, dass die Briten in ihrer Übermittlungszentrale ein Lokal für die Installation einer der von der Schweiz bestellten Zentralen "Harpoon" zur Verfügung gestellt hätten. Man sah auch die Möglichkeit vor, dass die Schweizer Personal entsenden würden, um es am System "Harpoon", mit allem was dazugehört, auszubilden (vgl. die am 16. November 1990 von der PUK EMD durchgeführte Einvernahme).

Der Chef P-26 erklärte, dass er davon keine Kenntnis gehabt habe.

Herr ██████████ gibt an, er habe das "Technical Support Memo" dem britischen Residenten zu gleicher Zeit wie das "Joint Working Agreement" übergeben.

6.3.2. Finanzielle Aspekte der Zusammenarbeit

Wie oben erwähnt, regelte das "Joint Working Agreement" gewisse finanzielle Aspekte der Zusammenarbeit zwischen der schweizerischen Widerstandsorganisation und den britischen Diensten (Ziff. 6.3.1.1.); die Einzelheiten der vereinbarten Regelung sind aber nicht bekannt.

Weiter hinten wird sich zeigen, dass die Instruktooren der schweizerischen Organisation mehrmals an Kursen und Übungen in Grossbritannien teilnahmen (Ziff. 6.4.).

Man weiss auch, dass die Buchhaltungsbelege für die aufgewendeten Kosten nicht mehr vorhanden sind; sie wurden nach jeder Trimesterrevison vernichtet (Ziff. 1.4.4.).

Aufgrund der Auskünfte der einvernommenen Personen kann man davon ausgehen, dass die UNA im approximativ geschätzten Zeitraum von 1967 bis 1977 den Briten gewisse Summen für erhaltene Leistungen zahlen musste. Die einvernommenen Personen konnten nur ungenaue und manchmal widersprüchliche Angaben machen (es war teuer, act. A 15/9; £ 70 pro Tag und Person im Jahre 1972, act. A 48/4; ungefähr £ 200 pro Tag und Person in einem nicht näher präzisierten Zeitraum, act. A 5/5; der Finanzrevisor des Spezialdienstes bestreitet, dass er den Briten in diesem Zeitraum etwas bezahlen musste, act. A 25/2 und 3).

Im Jahre 1977 traf der Buchhaltungsrevisor des Spezialdienstes, ein Beamter des Oberkriegskommissariats, in London den für die Finanzen eines britischen Geheimdienstes Verantwortlichen, um mit ihm Geheimhaltungsfragen zu diskutieren: nach seinen Aussagen ging es darum zu vermeiden, dass die Ausgaben im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit in der Staatsrechnung auftauchten (act. A 25/2).

Es ist möglich, dass diese Zusammenkunft das Ende der Zahlungen für Kurse und Übungen darstellt. Dies ist jedoch nur eine Hypothese.

Für den späteren Zeitraum sind alle einvernommenen Personen davon ausgegangen, dass die Reise- und Übernachtungsspesen (im Hotel, aber nicht auf den britischen Übungsbasen) sowie die Entschädigung an die schweizerischen Teilnehmer über die Buchhaltung des Spezialdienstes und der P-26 bezahlt worden sind (nach den in der Verwaltung geltenden Grundsätzen, act. A 58/1 und Anhänge), während für die eigentlichen Kurse und Übungen nichts zu bezahlen war (act. A 18/2, A 25/3, A 27/2, A 29/4, A 51/13, A 58/1 und 2, B 81/1084).

Wenn die britischen Verantwortlichen in die Schweiz kamen, insbesondere als Übungsbeobachter, übernahm grundsätzlich

die schweizerische Organisation die Kosten ihres Aufenthalts in unserem Land (vgl. insbesondere act. A 25/2 und B 91/1256).

Diese Vorgehensweise entsprach sicherlich den Gepflogenheiten im militärischen Bereich für Amtsfreisen von kurzer Dauer (act. A 29/4, B 81/1084), aber wegen der Natur der Zusammenarbeit neigte sich die Waagschale bei den Ausgaben jeder Partei sehr stark zu unseren Gunsten (xx xxx xxxxxxxx, xxx xxx xxxxxx xx xxxxxx xxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxx, xxx. x.x.x.).

Anlässlich seiner Einvernahme hat der ehemalige Beamte des Oberkriegskommissariats, der die Buchhaltung der P-26 seit 1983 revidierte, eine Abrechnung über die von der Organisation für die Kurse in Grossbritannien gemachten Ausgaben vorgelegt. Diese auf den 24. Mai 1991 datierte Aufstellung nennt die folgenden Zahlen (act. A 58/Anhang):

1983:	Fr.	0.00
1984:	Fr.	2'305.20
1985:	Fr.	14'215.95
1986:	Fr.	2'096.50
1987:	Fr.	28'181.65
1988:	Fr.	9'993.75
1989:	Fr.	10'415.55
1990:	Fr.	0.00
Total:	Fr.	<u>67'208.60</u>

Auf die Frage hin, wie er diese Aufstellung habe errichten können, nachdem grundsätzlich alle Belege vernichtet worden seien, antwortete der P-26-Revisor, dass er Bücher geführt habe, die alle Ausgaben der Organisation seit 1983 enthalten hätten; diese seien in Rubriken aufgeteilt gewesen (beispielsweise die Rubrik Ausgaben "Ausland"); er sei immer noch im Besitz dieser Bücher und gestützt darauf habe er die zur Verfassung dieser Aufstellung notwendigen Zahlen erheben können (act. B 89/1247).

6.3.3. Kompetenzfragen

Zur Zeit des Spezialdienstes entschied in der Regel der Chef dieses Dienstes, nachdem ihm vom USC NA die Bewilligung erteilt worden war oder zumindest nachdem er diesen darüber informiert hatte, wer von den ihm unterstellten Mitarbeitern an Kursen und Übungen im Ausland teilnehmen durfte (■■■■■, act. A 8/1, A■■■■■, A 15/8, W■■■■■, A 31/6, Bachmann, A 51/12 und 13).

Der gleiche Grundsatz galt bis ins Jahr 1983 auch für die Organisation P-26 (Cattelan, act. A 6/3, ■■■■■, A

14/4). Nachdem die Aufsicht auf den GSC übergegangen war, diskutierte der Chef P-26 die Zusammenarbeit mit dem letzteren, vor allem aber mit dem CSA (██████████), act. A 3/7, Cattelan A 6/4, ██████████ A 27/4).

Was die Information des Bundesrates angeht, vgl. Ziff. 6.7.3.

6.4. Gegenstand der Zusammenarbeit

6.4.1. Einführung

6.4.1.1. Gegenstand der Zusammenarbeit im allgemeinen

Die Zusammenarbeit zwischen der schweizerischen Widerstandsorganisation und ihren britischen Partnern konkretisierte sich auf folgenden Gebieten: Gedankenaustausch (Ziff. 6.4.2.), Ausbildung in Grossbritannien über Fragen des Widerstands im allgemeinen (Ziff. 6.4.3.) und auf besonderen Gebieten (insbesondere das konspirative Verhalten und die Transporte, Ziff. 6.4.4.), Teilnahme von Mitgliedern der britischen Dienste an in der Schweiz durchgeführten Übungen, in einer Rolle, die später noch zu präzisieren sein wird (Ziff. 6.4.6.), Fragen der Nachrichtenübermittlung (Ziff. 6.4.5., mit Verweisung auf Ziff. 8), Vorbereitung eines möglichen Exils (Ziff. 6.4.7.) und andere Gebiete (Ziff. 6.4.8.).

Im allgemeinen stellt man fest, dass sich die schweizerischen und britischen Dienste gut koordinierten und dass die letzteren bemüht waren, unseren Landsleuten qualitativ gute Leistungen zu bieten. Man betrachtete die britische Hilfe als wertvoll, aber dies besagt nicht notwendigerweise, dass sie keinen Diskussionspunkt bildete: so beabsichtigte im Jahre 1982 beispielsweise der Chef P-26 mit den Briten das Verhältnis zwischen eingesetzten Mitteln und den Ergebnissen zu besprechen - das Verhältnis "Aufwand/Ertrag" erschien ihm diskutabel -; (Rechenschaftsbericht über das Jahr 1982, act. B 18/169).

Der Anstoss zur Organisation von gemeinsamen "Veranstaltungen" hat von beiden Seiten ausgehen können. Die Briten schlugen diesen oder jenen Kurs vor; die Schweizer konnten auch ihre Wünsche anbringen (vgl. insbesondere act. A 6/4 und A 60/5).

Nicht alle Mitglieder des Spezialdienstes und der P-26 profitierten direkt von dieser Zusammenarbeit: man schickte nur die Instruktooren, die zu 100 % bei der Bundesverwaltung

tätigen Beamten, in einigen Fällen die Sekretärinnen der Organisation und gewisse Mitglieder des Führungsstabes nach Grossbritannien. In der Schweiz hatten die britischen Instruktoren, neben den schon oben erwähnten Personenkategorien, nur einige gelegentliche Kontakte mit den Mitgliedern der Basis.

Die Auflösung der Organisation P-26 hat dieser Zusammenarbeit ein Ende gesetzt.

6.4.1.2. Basen und Instruktionspersonal in Grossbritannien

Zur Absolvierung der Kurse und Übungen besuchten die betroffenen Schweizer in England und in Schottland verschiedene Ausbildungsstätten.

- "Safe houses"

Gewisse Unterredungen und besondere Kurse fanden in der Region London in "safe houses" (wörtlich übersetzt "sichere Häuser") der britischen Dienste statt.

- xxxx xxxxxxxx

Während gewissen Kursen und Übungen hielten sich die schweizerischen Teilnehmer in xxxx xxxxxxxx, xx xxxxxxxx (xxxxxx xxxxxxxxxxxx) auf.

Die einvernommenen Personen erklärten, weder beim Eingang xxx xxxxx noch anderswo, je eine Tafel gesehen zu haben, die ihnen Auskunft über den Eigentümer der Anlage hätte geben können (insbesondere act. A 55/2 und 3); sie präzisierten aber, dass es sich um "etwas militärisches" gehandelt habe oder um eine Anlage, die von der britischen Armee genutzt worden sei, beispielsweise von deren Spezialdiensten, xxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxx xxx xxx "xxxx-xxxxxx"-xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxx (vgl. act. A 6/8, A 13/2, A 14/3, A 15/8, A 40/4). Der nach dem Kurs von 1967 erstellte Bericht erwähnt, ohne weitere Ausführungen, es handle sich um das "xxxxxxxx xxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxx xx. x" ("xxx xx. x", act. C 5005, Anhang 1 a).

Die schweizerischen Gruppen hatten dort nur Kontakte mit ihren Instruktoren und mit dem Servicepersonal. Sie konnten den Gebäudeflügel nur unter Führung der Instruktoren verlassen; diese trafen Vorkehrungen, um Begegnungen mit Dritten in diesem Gebiet zu vermeiden (vollständige Abschottung der verschiedenen möglichen Kurse). Dies vermochte nicht zu verhindern, dass die Teilnehmer von Ferne andere auf dem Terrain umhergehende Gruppen sahen oder über eine Mauer ein Gespräch in einer fremden Sprache hörten, aber in den meisten Fällen erreichte die Abschottung den gewünschten Zweck

(vgl. beispielsweise act. A 7/5, A 24/3, A 45/3 und 4, A 40/5, B 40/544, C 5005, Anhang 1 b).

Was die britischen Instruktoren angeht, so scheinen sich die einvernommenen Personen einig darüber zu sein, dass es sich um Offiziere oder ehemalige Offiziere (Mitglieder des "stay-behind"-Dienstes) gehandelt habe. Über das Tenue dieser Instruktoren, hat man die unterschiedlichsten Versionen vernommen: xxxxxx xxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxx xxxxxxxx xx xxx xxxxxxxx xxxxx xxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx (xxx. x xx/x, xxxxx xxxxxxxxxxxxxxx xxxxx, xxxxx xx xxx xxxxx xxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxx, xxx. x x/x), xxxxxx xxxxxxxxxxxxxxx, xxxxx xxxxxxxx xxxxxxxxxxxx xxxxxxxx xxxxxx, xxx xxxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxx (xxx. x xx/x, x xx/x), xxxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx (x x/x, x xx/x), xxxxxxxx xxxxxxx, xxxxxxx xxx xxxxxxx xxx, xxxxx xxx xxxxx xxxxxx xxxxxxx (xxx. x x/x). xx xxxxxxxxxxx xxxxxx xxxxxxxx, xxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx (xxxxxxxx, xxxxxx, xxxxxx) xxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxx xxxxxxxx (xxxxxxxxxxxxxxxx xxx. x xx/x, x xx/x, x xx/x, x xx/x). xxxxxxx xxxxxx xxx xxxxxx xx xxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxx (x xx/x).

Für einige Kurse und Übungen erhielten und trugen die schweizerischen Teilnehmer leihweise kaki-farbene Pullover, Westen und Hosen, Uniformstücke der britischen Streitkräfte, die aber keine Grad- oder Einteilungsabzeichen aufwiesen (act. A 40/5, A 48/4, A 55/3).

- Lager in xxxxxxxxxxx

Während einer der in xxxxxxxxxxx organisierten Übungen waren die Instruktoren, das Servicepersonal und die Teilnehmer auf einer Militärbasis einquartiert, xxx xxx xxxxxxxxxxx xxxxxxx xxxxxxx xxxxxx xxxxxxx (xxx. x x/x xxx x).

Unter dem britischen Personal fanden sich xxxxxx- (act. A 7/4) oder xxxxxxxxxxxxxxxxxxx (xxx xxxxx xxx xxxxx xxx xxxxx, act. A 49/6).

Einer der Teilnehmer erklärte, dass er veranlasst worden sei, bei Militärs der xxxxxxxxxxx xxxxxx vorbeizugehen; diese Seeleute bildeten nach ihm die Besatzung eines an der Übung beteiligten Unterseebootes (act. A 52/4).

- Hotels

Der Vollständigkeit halber sei schliesslich noch erwähnt, dass schweizerische Gruppen während ihrer Dienstreisen und/oder während den Kursen und Übungen (in London, xxxxxxxxxxx, usw.) auch in Hotels übernachteten.

6.4.1.3. Reisen der schweizerischen Kader

Selbstverständlich reisten die schweizerischen Kader in Zivilkleidung, wenn sie sich nach Grossbritannien begaben.

Offenbar aus Sicherheitsgründen unternahm man die Reisen grundsätzlich in zwei oder drei Gruppen und auf unterschiedlichen Reiserouten (beispielsweise eine Gruppe auf dem Land- und Seeweg, die andere Gruppe auf dem Luftweg).

Zur Zeit des Spezialdienstes waren alle oder einige Teilnehmer im Besitze von schweizerischen Identitätskarten, die auf einen andern als ihren Namen ausgestellt waren. In zwei konkreten Fällen findet sich in den Akten der Beweis für diese Tatsache:

- Ein Instruktionsunteroffizier erklärte, er habe für die Reise zu einem Kurs im Jahr 1977 vom Geschäftsführer des Spezialdienstes eine falsche Identitätskarte erhalten; der Betreffende hat im übrigen die Kopie eines Fischerausweises zu den Akten gegeben, den er sich während dieses Kurses - der offensichtlich auch Freizeitvergnügen zuliess ... - ausstellen liess; dieser Ausweis war auf einen andern als seinen Namen ausgestellt (act. A 56/5 und A 56/Anhang).

Bei seiner Einvernahme bestritt der zu jener Zeit tätig gewesene Geschäftsführer diesem Unteroffizier eine gefälschte Identitätskarte gegeben zu haben; er präziserte, dass er den Kursteilnehmern Umschläge übergeben habe, die er von einem Mitglied des Stabes des Spezialdienstes zu diesem Zweck erhalten habe, Briefumschläge, deren Inhalt er nicht gekannt habe; er schliesse nicht aus, dass diese gefälschte Papiere enthalten hätten (act. A 64/2).

Das betroffene Stabsmitglied konnte wegen seines Gesundheitszustandes nicht einvernommen werden.

- Eine Hilfsinstructorin des Spezialdienstes reiste im Jahre 1979 zwei Mal unter einem in einer gefälschten Identitätskarte aufgeführten falschen Namen an Kurse in England und Schottland. Ein Verantwortlicher des Spezialdienstes bestätigte diese Tatsache und erklärte, dass diese Massnahme ergriffen worden sei, weil der Hilfsinstructorin die Beamteneigenschaft gefehlt habe und deshalb ihre Anonymität habe gewahrt werden müssen (act. 5/2).

Der fragliche Verantwortliche vermochte keine präzisen Auskünfte über die Herkunft der gefälschten Identitätskarte zu geben; er stellte nur die These auf, wonach das

Dokument von der technischen Sektion der UNA stammen könnte (idem).

Die Verantwortlichen der P-26 versicherten, dass seit 1979 jedermann unter seiner tatsächlichen Identität gereist sei (insbesondere act. A 57/2 und A 61/3). Die Akten enthalten keinen Gegenbeweis.

Im übrigen erhielten in den 70iger Jahren die nach England gesandten Instruktoressen einen kantonalen statt einen eidgenössischen Fahrausweis, der aber die Daten ihres eidgenössischen Ausweises übernahm; man bezweckte damit zu verhindern, dass Dritte in Grossbritannien ihre Funktion als Bundesbeamte erkannten. Laut dem Geschäftsführer des Spezialdienstes in dieser Epoche, fertigte ein Beamter eines kantonalen Strassenverkehrsamtes - ein Vertrauensmann - die kantonalen Ausweise aus und übergab sie ihm zu Händen der Instruktoressen (act. A 64/2).

Man kann sich fragen, ob die Fahrausweise tatsächlich die wirklichen Namen der Inhaber trugen, denn diese hatten vielleicht auch eine auf einen falschen Namen ausgestellte Identitätskarte erhalten.

6.4.2. Gedankenaustausch

Seit 1970 trafen sich die Verantwortlichen der betroffenen Dienste regelmässig zu Diskussionen über allgemeine oder besondere Themen.

Zu Beginn der Beziehungen war die allgemeine Organisation einer Widerstandsbewegung ein wichtiges Diskussionsthema: "Wir sind instruiert worden von den Engländern, wie sie das machen" (██████████, act. A 15/3, vgl. beispielsweise auch act. A 33/2 und C 5005, Anhang 4).

Derartige Diskussionen fanden auch vor der Reorganisation des Spezialdienstes im Jahre 1974 statt (vgl. act. C 5005, Anhang 44).

Andererseits unterhielten sich die Verantwortlichen über alle Arten von Problemen, die in einer Widerstandsorganisation hätten auftauchen können (Rekrutierungsart, Ausbildungsmethodologie, Führung der Organisation, Taktik, Nachschub, Personalfragen, Doktrin und Einsatzszenarien, Verbindungen, Geheimhaltung, Konzeption eines Genieendienstes, notwendige Vorbereitungen für ein mögliches Exil, usw...; act. A 6/5, A 7/2, A 13/2, A 24/2, A 36/3, A 51/11, B 18/172, B 55/795, 797 und 799).

Laut Oberst i Gst Bachmann traf er sich zwei Mal pro Monat mit dem Verbindungsmann der britischen Dienste, xxx xxxxxx

xxx xxx xxxxxxxxxxxx (act. A 51/10). Offensichtlich hatte sein Nachfolger weniger oft solche Zusammenkünfte.

Zudem gab es noch Diskussionen unter Spezialisten (Instruktionsunteroffiziere, Beamte des wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich, Verantwortliche der technischen Sektion der UNA) in rein technischen Bereichen (Brandmittel, Übermittlungstechniken, usw....; insbesondere act. B 40/542 fortfolgende).

6.4.3. Allgemeine Ausbildung

6.4.3.1. Der Kurs von 1967

Im Jahre 1967 organisierte sich der Spezialdienst unter der Leitung von [REDACTED]. Dieser hat gegenüber seinem Vorgesetzten, [REDACTED] (der damals C ND war; er erinnert sich nicht an dieses Vorkommnis, act. A 60/4 und 5), den Wunsch ausgedrückt, eine Ausbildung auf dem betreffenden Gebiet zu erhalten, weil ihm die Erfahrung fehle.

Als er im Laufe der Untersuchung einvernommen wurde, erklärte Herr [REDACTED], dass er anschliessend von seinem Vorgesetzten den Befehl erhalten habe, im Dezember 1967 an einem Kurs in England teilzunehmen, dass er aber nicht wisse, wie die Teilnehmergruppe zusammengesetzt worden sei; bezüglich des Kursverlaufs habe er keine Wünsche anbringen können und er sei erst bei der Abreise orientiert worden (act. A 40/3 und 4).

Man weiss nicht, wer die Teilnehmergruppe zusammengestellt hat; sie war folgendermassen zusammengesetzt:

- [REDACTED]: er leitete die Delegation auf informelle Art und schrieb anschliessend einen Bericht (act. A 40/6, A 55/2);
- Ein Verantwortlicher des wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich: nach seinen Angaben erhielt seine Dienststelle zu dieser Zeit noch keine Ermittlungsaufträge vom Spezialdienst; er habe am Kurs im Auftrag der technischen Sektion der UNA teilgenommen, um seine Ausbildung zu vervollständigen, ohne dass er Beziehungen zu irgendeiner Organisation gehabt habe, und ohne dass er vor der Abfahrt orientiert worden sei (act. A 55/2);
- Der Chef des Sicherheitsdienstes der Armee (frühere Bezeichnung): er konnte nicht einvernommen werden, weil er bereits vor geraumer Zeit verstorben ist; laut einem an-

dern Teilnehmer hätte er nach dem Kurs die Leitung des Sicherheitsdienstes in der Widerstandsorganisation übernehmen sollen (act. A 37/3);

- Ein Infanterieinstruktionsoffizier (Major): laut seinen Aussagen habe ihn sein Waffenchef vorgeladen und ihn angefragt, ob er mit Sprengstoffen umgehen und englisch sprechen könne. Einige Wochen später habe im Büro von [REDACTED] ein Gespräch mit einem ihm unbekanntem britischen Staatsbürger, sowie mit [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED], Chef der technischen Sektion der UNA, stattgefunden. Man habe ihm erklärt, dass er bald an einem geheimen Ausbildungskurs in England teilnehmen werde, ohne ihm aber weitere Details bekanntzugeben (Doss. A 37/1). In England erfuhr der Major, dass man ihn zum Ausbildungsverantwortlichen beim Spezialdienst und anschliessend zum Nachfolger von [REDACTED] an der Spitze des Dienstes zu machen gedachte (act. A 37/3).

Der nach dem Kurs erstellte Bericht definiert das Kursziel wie folgt: "Den Teilnehmern über völlig verschiedene Gebiete eine allgemeine Übersicht zu verschaffen, Vergleichsmöglichkeiten zu bieten und vor allem aber auch zusätzliche Möglichkeiten vertiefter, spezialisierter Ausbildung aufzuzeigen" (act. C 5005, Anhang 1 c).

Nach Angaben eines der Teilnehmer sei der Kurs von den Briten vorbereitet worden, wahrscheinlich aufgrund von Wünschen, die von Schweizern (wem?) geäußert worden waren. Auf jeden Fall habe es sich sicherlich nicht um einen Standardkurs gehandelt (act. A 37/3).

Zwischen dem 10. und 22. Dezember 1967 erhielten die Teilnehmer eine theoretische und praktische Ausbildung auf den verschiedensten Gebieten des Widerstandes, ausgehend von der bei konspirativen Begegnungen zu verwendenden Technik bis hin zu den Flug- und Seeoperationen; behandelt wurden auch die Sabotage von Installationen mit allen möglichen Mitteln und der Nahkampf (vgl. Bericht, act. C 5005, Anhang 1). Die Diskussionen gaben den britischen Instruktoren Gelegenheit, ihre Doktrin auf diesem Gebiet darzulegen (idem).

Offensichtlich haben die schweizerischen Schüler in England viel gelernt. Der Kurs gab die entscheidenden Impulse für die Entwicklung des Spezialdienstes, handle es sich nun um die Aufnahme der Sabotage in seinen Tätigkeitsbereich, um die Schaffung einer aus Zivilisten zusammengesetzten Widerstandsorganisation, welche zu den bereits bestehenden Strukturen hinzugefügt wird, oder um die Entsendung künftiger Instruktoren nach Grossbritannien, um dort Kurse zu besuchen (insbesondere act. C 5005, Anhänge 1 t und 2).

Für Einzelheiten kann man auf den von [REDACTED] verfassten Bericht verweisen. Zu präzisieren bleibt, dass der GSC, der Chef UNA und der Chef der technischen Sektion der UNA zu jener Zeit je ein Exemplar dieses Berichts erhalten haben (act. C 5005, Anhang 1, insbesondere 1 u).

6.4.3.2. Kurse von 1971 und 1972

Nach dem Kurs von 1967 gab der Ausbildungschef der Armee sein Einverständnis, dass Instruktoren nach England gesandt würden, um dort Kurse auf dem Gebiet des Widerstands zu besuchen. Im Mai 1969 schlug [REDACTED] dem Chef der UNA vor, die Instruktoren im Frühjahr 1970 an einen vierwöchigen Kurs zu schicken (Grundausbildung, act. C 5005, Anhang 2 c und m fortfolgende). Er wiederholte diesen Vorschlag im Oktober 1969 (idem, Anhang 3). Laut seinen Aussagen wusste er zu diesem Zeitpunkt, dass die Briten damit einverstanden gewesen wären (act. A 40/8).

Aus Gründen, die in der Untersuchung nicht aufgedeckt werden konnten, die aber mit dem "Verzicht" der als Nachfolger für [REDACTED] vorgesehenen Person zusammenhängen könnten, konnten die Instruktoren im Jahre 1970 keine Kurse in England besuchen.

Hingegen haben sich der neue Chef des Spezialdienstes, Herr [REDACTED], verschiedene Instruktoren (insbesondere Unteroffiziere), sowie Spezialisten der technischen Sektion der UNA und des wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich zwei Mal, im März 1971 und im April 1972, zu je zweiwöchigen Ausbildungskursen nach xxxxxxxxxx begeben.

Inhalt der Kurse war insbesondere Folgendes (act. A 48/5, B 40/543-544, B 55/794):

- technische Ausbildung (Waffen, Schiessen, Sprengstoffe);
- Versorgung;
- konspiratives Verhalten;
- Übermittlung;
- Nachrichtenbeschaffung- und übermittlung;
- Exfiltration aus einem feindbesetzten Gebiet;
- Überwindung von Hindernissen.

Die Teilnehmer erhielten auf jenen Gebieten eine vertiefte Ausbildung, die sie direkt betrafen (Sprengstoffe für einen Instruktionsunteroffizier des Spezialdienstes; Übermittlung für ein Kadernmitglied der technischen Sektion; usw.) (act. C 5005, Anhänge 17 und 18).

Am Ende der Kurse nahmen die Schüler an einer eintägigen kombinierten Übung teil, die in einer heimlichen Landung

auf theoretisch feindbesetztem Gebiet bestand (act. A 48/5, B 55/794).

Wie ein Teilnehmer anlässlich seiner Einvernahme erklärt hat, ging es zusammengefasst um Folgendes: "Dort haben uns die englischen Instruktoren... gezeigt, wie sie eine SBO aufbauen" (act. A 48/3).

Im Juli 1972 legte der Chef des Spezialdienstes gegenüber [REDACTED] dem GSC, über den Stand seines Dienstes Rechenschaft ab. Er erklärte ihm insbesondere, dass die Instruktoren ihre Grundausbildung in Grossbritannien erhalten hätten und dass die Briten ihnen Gelegenheit bieten würden, diese Ausbildung periodisch aufzufrischen (act. C 5005, Anhänge 25 a und b).

6.4.3.3. Kurs von 1976

Zu Beginn seiner Tätigkeit beim Spezialdienst besuchte Herr Bachmann während insgesamt ungefähr zwei Wochen allein besondere Kurse bei den britischen Diensten in London (act. A 51/11).

Diese Kurse befassten sich mit allen Aspekten der Führung einer Widerstandsorganisation, insbesondere mit Folgendem (act. A 51/5 und 11):

- Zusammenarbeit mit den regulären Truppen;
- Nachrichtenübermittlung;
- Führungsprobleme;
- Sabotageaktionen;
- Sicherheit.

Nach Aussagen von Oberst i GSt Bachmann war er der einzige, der zwischen 1976 und Ende 1979 in den Genuss einer solchen Ausbildung kam (act. A 51/11).

6.3.3.4. Kurs von 1981

Anlässlich seiner Einvernahmen sagte Herr Efrem Cattelan aus, dass er keine Grundausbildung in Grossbritannien erhalten habe (act. A 6/4 und A 61/6). Nichts in den Akten erlaubt, das Gegenteil zu behaupten.

Dagegen besuchten im Jahr 1981 der Chef des Administrations- und Personaldienstes der P-26 und ein anderer Verantwortlicher der gleichen Organisation (der in irgendeiner Art als Experte angestellt war, act. A 29/1 und 2) einen einwöchigen Kurs in England. Sie arbeiteten zu diesem Zeitpunkt mit

dem Chef der P-26 an der Grundkonzeption der Organisation. Einer der Teilnehmer nimmt an, dass Zweck des Kurses war, zu "den Leuten zu gehen, die Erfahrung auf diesem Gebiet hatten" (act. A 29/2).

Hauptsächliches Thema dieses im Wesentlichen theoretischen Kurses war die Organisation des Widerstands. Es ging vor allem um Nachrichtenbeschaffung, konspiratives Verhalten, Rekrutierung, Ausbildung und Überwachung (act. A 7/5 und A 29/4).

Nach Abschluss des Kurses besuchten der Chef P-26 und der Vizedirektor der UNA die beiden Mitarbeiter. Diese letzteren erstellten einen Bericht (act. A 29/4), der aber später vernichtet worden sei.

Offensichtlich waren die Teilnehmer und der Chef P-26 nicht befriedigt von diesem Kurs. Jedenfalls beschlossen sie, diesen Versuch nicht zu wiederholen; mit Ausnahme von einigen praktischen Ideen habe man nichts aus diesem Kurs übernommen (act. A 7/5 und A 29/5).

6.4.3.5. Bemerkungen

Hohe schweizerische Verantwortliche haben zu Beginn des Spezialdienstes in der damals bestehenden Form (1967), sowie später, jeweils kurz nach einem Personenwechsel an der Spitze der Widerstandsorganisation (1971/72, 1976, 1981), allgemeine Ausbildungskurse besucht.

Die allgemeinen Kurse erlaubten den Teilnehmern, sich eine Gesamtsicht über die Probleme, die sich in einer solchen Organisation theoretisch und praktisch stellen können, anzueignen. Man kommt aber nicht umhin, daran zu denken, dass sie den britischen Diensten auch erlaubten, die neuen Verantwortlichen einzuschätzen, und sie mit ihren Konzeptionen vertraut zu machen.

6.4.4. Ausbildung auf besonderen Gebieten

6.4.4.1. Einführung

Seit vermutlich 1972 nahmen die Kader der schweizerischen Widerstandsorganisation, neben den schon oben erwähnten allgemeinen Ausbildungskursen, in Grossbritannien an Ausbildungskursen und Übungen in besonderen Bereichen teil.

Im allgemeinen handelte es sich dabei mehr oder weniger um Standardübungen, die von den britischen Diensten, welche

auch das nötige Material und Personal zur Verfügung stellten, organisiert wurden (vgl. insbesondere act. A 24/6 und A 51/13); die schweizerischen Verantwortlichen konnten in gewissen Fällen ihre Wünsche anbringen (vgl. act. C 5008); diesen wurden bei der Aufstellung der Programme Rechnung getragen.

Die betroffenen Dienste tauschten über den Gegenstand dieser Veranstaltungen Unterlagen aus (Programme, Anmeldungen, usw.), doch wurden die meisten Unterlagen offensichtlich vernichtet; trotzdem hat der Untersuchungsbeauftragte anlässlich eines Augenscheins in der Verwaltungszentrale der P-26 eine Mappe aufgefunden, welche verschiedene Schriftstücke über die im Jahre 1987 durchgeführte Übung enthielt (act. C 5009, vgl. auch A 6/7; es gab früher Unterlagen, vgl. act. A/5/Anhang; das vom Chef P-26 am 12. Oktober aufgestellte Programm für die Übung "MONT D'OR 1" erwähnt, dass ein Exemplar archiviert werde).

Für den Zeitraum zwischen 1979 und 1990 haben die Verantwortlichen der P-26 zu Händen des Untersuchungsbeauftragten eine detaillierte Liste der Kurse, Übungen und anderen Kontakte mit den britischen Behörden erstellt (act. B 34/517 bis 519). Diese Liste hat sich, angesichts der anderen Elemente in den Akten, im wesentlichen als vollständig erwiesen. Für den vorangehenden Zeitraum stützt sich der Bericht auf die Aussagen der einvernommenen Personen und einige andere Elemente ab (insbesondere, act. B 55/781).

6.4.4.2. Konspiratives Verhalten

Unter dem Codenamen "TARGUM" organisierten die britischen Dienste mehrmals Übungen, die dazu bestimmt waren, die Fähigkeit der schweizerischen Kader in Bezug auf das konspirative Verhalten zu prüfen (Eindringen in ein Feindgebiet und Verhalten vor Ort). Bei "TARGUM" handelte es sich um ein Standardprogramm der Briten, xxx xxx xxxxxxxxxxxx xxxx xxx xxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx (act. A 41/7, A 47/9, B 32/384).

Es fehlen Aussagen darüber, wie die Teilnehmer in der Schweiz in der Zeit vor 1979 vorbereitet worden sind.

Nach 1979 erhielten die Teilnehmer vor der Abreise Studienunterlagen, die die Übungssituation darstellten (allgemeine und besondere Situation). Der Chef und der Geschäftsführer von P-26 orientierten sie über den Ablauf (sie hatten sich zur Vorbereitung mit den britischen Vertretern getroffen). Die künftigen Schüler nahmen an einem Übungstest in der Schweiz teil. Einige nahmen auch Englischkurse (beispielsweise act. A 47/3)

Vorgegebene Situation: Eine Gruppe englischer Widerstandskämpfer benötigt auswärtige Hilfe, um eine Sabotageaktion durchführen zu können und eine ausländische Gruppe kommt, um diese Aufgabe zu erfüllen (act. A 36/2, A 47/3, A 56/5; NB: einer der Teilnehmer sagte aus, dass man bei der allgemeinen Situation nie von einer Feindbesetzung Englands ausging, sondern vielmehr von einer Machtübernahme einer "extremen Regierung" in der betreffenden Region, act. A 47/3 und 4; ein anderer präziserte, dass man für den Fall einer Feindbesetzung der Schweiz von einer britischen Hilfe bei Sabotageaktionen ausging, und die Übung nur den umgekehrten Fall darstellte, act. A 56/5.

Die eigentliche Übung spielte sich folgendermassen ab:

- Reise Schweiz - Grossbritannien in zwei Gruppen; die eine reiste im Flugzeug (normaler Linienflug) und die andere im Zug und mit dem Schiff;
- Versammlung in London, Unterbringung in verschiedenen Hotels;
- Weiterfahrt London - xxxxxx xxxxxxxxxxxxxx mit Zug oder Auto;
- Unterbringung in Hotels xxx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxx; Kontaktaufnahme mit der Übungsleitung;
- Durchführung verschiedener Aufträge auf Anordnung der Übungsleitung (füllen oder leeren von "toten Briefkästen", jemanden unauffällig treffen, usw.);
- Fiktive Sabotageaktion - mit Manipulationssprengstoff - an einer Ölraffinerie (daher vielleicht der Name der Übung);
- Im Verlaufe der Übung, Polizeikontrollen auf der Strasse oder in den Hotelzimmern, mit Durchsuchung, Leibesvisitation, Verbringung auf den Polizeiposten, sogar mehrstündigen Verhaftungen; Vorwand der Polizisten: Suche nach Drogen (nach den Aussagen von Teilnehmern wussten die betreffenden Polizisten wahrscheinlich, dass es sich um eine Übung handelte; act. A 7/4, A 24/5, A 41/3 und A 47/5);
- Schlussdiskussion in xxxx xxxxxxxx, wo die Schüler auch die Nacht verbrachten;
- Rückkehr in die Schweiz mit dem Flugzeug (Linienflug).

Man kann hervorheben dass jeder Teilnehmer einen Umschlag oder eine Ansteckmarke - xxxxx "xxxxx" - erhielt; diese enthielten eine Telefonnummer, die man in Notfällen benut-

zen durfte (Nummer der Übungsleitung, act. A 47/5, oder des Polizeipräfekten des Distrikts, act. A 56/5?).

xxx xxxxxx xxx xxxxxx gab es in jeder schweizerischen Gruppe eine Frau. So kam es, dass die Freundin des Ausbildungschefs des Spezialdienstes, die keine Erfahrung auf dem betreffenden Gebiet hatte, im Jahre 1979 an einer Übung teilgenommen hat (act. A 54/1 fortfolgende); ebenso im Jahre 1982 eine Sekretärin der Organisation P-26, was für ihre psychische Gesundheit unheilvolle Folgen hatte (vgl. zu dieser Affäre "Wilma", act. B 35/520 fortfolgende), wie auch im Jahre 1985 eine weitere Sekretärin; bei ihr hatte dies offenbar keine unmittelbaren Folgen (B 57/812 fortfolgende)

Zwischen 1973 und 1979 fanden derartige Übungen für den Spezialdienst wahrscheinlich alljährlich statt (act. A 51/12 und A 64/3). Danach organisierten die britischen Dienste solche Übungen in den Jahren 1982, 1987 und 1988 für die P-26. Es scheint, dass nach 1988 der Chef P-26 nicht mehr von der Nützlichkeit dieser Übungen überzeugt war (act. B 22/229); trotzdem planten er und der CSA eine neuerliche schweizerische Teilnahme für das Jahr 1991 (vgl. Notizen des CSA über eine Diskussion vom 5. Februar 1990, act. 5001).

Bemerkung: es wurde behauptet, dass ein Instruktionsunteroffizier im Rahmen einer Übung an einer Intervention der britischen Polizei gegen IRA-Mitglieder teilgenommen habe, einer Operation, in deren Verlauf es zu Schusswechseln gekommen sei. Schon im Jahre 1985 dementierte das EMD diesen Vorfall (act. B 32/393). Der Betroffene hat jede Teilnahme an einem solchen Unternehmen bestritten (act. A 24/5 und 6). Er hatte schon dem Chef P-26 gegenüber erklärt, dass dieser Verdacht falsch sei (vgl. act. A 6/14). Die übrigen Elemente der Akten vermögen nicht das Gegenteil zu bestätigen.

6.4.4.3. Transport von Menschen, Material und Meldungen

Die Organisation P-26 verfügte über einen Dienst 3-M, der die Aufgabe hatte, den Transport von Menschen, Material und Meldungen vorzubereiten (3-M = Menschen, Material, Meldungen). Der Spezialdienst traf Vorbereitungen im gleichen Sinn, ohne aber, Irrtum vorbehalten, die gleiche Bezeichnung zu verwenden.

Die erste in Grossbritannien auf diesem Gebiet durchgeführte Übung dürfte auf den Mai 1979 zurückgehen (auf jeden Fall lassen sich aus den Akten keine sicheren Anhaltspunkte für eine frühere Übung entnehmen, vgl. aber act. 51/12). Es handelte sich dabei um eine einwöchige Übung, die xx

xxxxxxxxxx stattgefunden hat und an der der Chef, der Geschäftsführer, der Informationschef, zwei Instruktionenunteroffiziere und eine Hilfsinstructorin des Spezialdienstes sowie ein Spezialist des wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich teilgenommen haben (vgl. act. B 34/517).

An diesem Kurs wurde nicht nur der Transport behandelt, sondern er umfasste in einem Teil auch eine Grundausbildung ("Allround-Grundausbildung", laut Aussagen eines Teilnehmers, act. A 30/3; vgl. auch act. A 52/2), in der die Teilnehmer insbesondere mit den verschiedenen Aspekten der Arbeit in einer SBO vertraut gemacht wurden (beispielsweise "lernten wir am Rande einer Steilwand zu stehen, ohne hinunterzufallen" laut einer Teilnehmerin, die durch dieses Erlebnis offensichtlich gezeichnet ist, act. A 54/1 und 2). Am Ende der Woche nahmen die Schüler an einer vierundzwanzigstündigen Ausdauerübung teil, deren Thema die Verschiebung in ein feindbesetztes Gebiet war. Ein Helikopter, ein Schiff, ein Transportflugzeug Hercules C-130 und ein Unterseeboot waren daran beteiligt (vgl. act. A 30/4, A 52/4 und A 54/1 und 2). Es scheint, dass der Akzent auf das Verhalten in einem unbekanntem Gebiet und auf den Übertritt von einem Transportmittel auf ein anderes gelegt worden ist (Wechsel von einem fliegenden Helikopter auf ein aufgetauchtes Unterseeboot, oder sogar auf ein schnell sich fortbewegendes Schiff, act. A 54/2).

In dieser Übung, wie im übrigen auch in den folgenden Übungen in diesem Bereich, setzte sich die Leitung und das Instruktionpersonal aus Mitgliedern der "staff stay-behind" und aus Militärs xxx xxxxx xxx xxxxx (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) xxx xxx xxxxx xxxxx (vgl. insbesondere act. A 30/4, A 49/6 und C 5009) zusammen.

Es scheint, dass zur Zeit der P-26 auf solche Mutproben - Absprung von einem Helikopter auf ein Unterseeboot - verzichtet wurde.

Weitere Übungen fanden im Jahr 1982 (xxxxxxxxxxxx), 1985 (xxxxxxxxxxxx), 1987 (xxxx) und 1989 (xxxxxxxxxxxx) statt. Der Chef P-26 schickte Offiziere, Instruktionenunteroffiziere und andere Mitglieder des Führungsstabes (beispielsweise Spezialisten für Transport sowie für Übermittlung) seiner Organisation aber auch Piloten und einen mit der Ausbildung 3-M in der Schweiz betrauten Instruktionenunteroffizier der Fallschirmtruppen dorthin (vgl. act. B 34/517 bis 519).

Im allgemeinen ging es darum, bei Tag und Nacht die Arbeit der Transportflugzeuge Hercules C-130 und der Helikopter bei der Landung auf einer Notpiste und beim Abwurf von Material zu beobachten, zu lernen, wie man eine Landezone markiert und die technischen Daten auf diesem Gebiet aufzu-

nehmen (Länge einer Notpiste, notwendige Organisation am Boden, usw.). Die Übungen liefen nach den von den britischen Instruktoren aufgestellten Programmen mehr oder weniger in der Form von Demonstrationen ab; die Schüler beteiligten sich abwechslungsweise am Abwurf von Material aus den Flugzeugen oder an dessen Entgegennahme auf dem Boden (act. A 45/4 und A 47/6).

Die Übungen von 1987 und 1989 liefen unter den Codenamen "MONT D'OR 1" und "MONT D'OR 2". Zuvor hatte man lediglich von "Übung 3-M" gesprochen.

Für Details wird auf das Dossier der P-26 über die Übung von 1987 verwiesen (act. C 5009).

6.4.4.4. Andere Kurse

Zwischen 1972 und 1975 wurden Instruktionsunteroffiziere des Spezialdienstes in den Sabotage- und Übermittlungstechniken ausgebildet (██████████, act. A 15/7; vgl. auch act. C 5005, Anhang 18, man kann sich aber fragen, ob Herr ██████████ tatsächlich nicht über Kurse sprach, die unter der allgemeinen Ausbildung aufgeführt worden sind, Ziff. 6.4.3.2.).

In der Folge erhielten zwischen 1975 und 1980 die Kader des Spezialdienstes, anlässlich von besonderen in England organisierten Kursen, eine Ausbildung in ihrem Tätigkeitsgebiet. Beispielsweise verbrachte der Sicherheitschef des Dienstes zwei bis drei Tage in London wo er eine Ausbildung auf dem Gebiet der Sicherheit (insbesondere von Personen) erhielt. Vier oder fünf britische Instruktoren beteiligten sich abwechslungsweise an diesem nach seiner Aussage eigens für den schweizerischen Vertreter durchgeführten Kurs (act. A 26/2 und 3). Es gab auch Übermittlungskurse (act. A 51/12).

Es scheint, dass (mit Ausnahme der Übermittlungskurse, vgl. Ziff. 8) nach 1980 keine solchen Kurse mehr stattgefunden haben.

6.4.5. Teilnahme von britischen Instruktoren an Übungen in der Schweiz

6.4.5.1. Vorbemerkungen

XXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXX XX XXXXXXXX XXXXXX XXX XXXX-
 XXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXX (XXXXXX,
 XXX. X XX/XXXX).

Die schweizerische Organisation nahm mit ungefähr zwanzig Personen, im Prinzip mit den Mitgliedern des Führungsstabes, an der Übung teil; dabei ist zu präzisieren, dass gewisse andere Mitglieder der Organisation einen Pikettdienst versahen (vgl. act. A 51/14).

Die britischen Spezialisten nahmen an allen Etappen teil:

- Vorbereitungsphase: die Übungen wurden gemeinsam mit einem oder mehreren schweizerischen Verantwortlichen vorbereitet (für die Übung von 1978 hatte ein gewisser "xxxx" ein Programm aufgestellt, vgl. act. B 49/745);
- Übung: die Briten waren an der zwei bis fünf Personen umfassenden Übungsleitung beteiligt (act. A 6/6 und 7, A 30/3, A 36/3, A 47/7, A 54/4); diese hatte die Situationen vorzustellen und anschliessend die getroffenen Entscheidungen zu beobachten. Ein schweizerischer Teilnehmer ist der Ansicht, dass sie "gleichsam die Rolle von Inspektoren" einnahmen (act. A 52/5); ein anderer meint, dass die Schweizer nur "die Ausführenden" waren (act. A 54/4). Diese letzte Bemerkung ist wahrscheinlich nicht sehr ausgewogen, xxxxx xxxx, xxxxxxx xxxxxxxx xxx xxxxxxxx xxx xxx xxxxxxx xxx xxxxxxxx;
- Kritik: Die britischen Vertreter beteiligten sich aktiv an der Übungskritik; dabei ging es vor allem um die Einschätzung des Ausbildungsgrades der Führungsorgane (beispielsweise, act. B 17/145 und A 56/7).

Nach den Aussagen von Verantwortlichen der P-26 enthüllte man anlässlich der Übungen nicht alle Räderwerke der Organisation, um gewisse wichtige Punkte geheimzuhalten. Beispielsweise definierte man für "CRAVAT" die geographischen Einteilungen (Regionen) anders als in der tatsächlichen Struktur der Organisation (vgl. auch Ziff. 6.5.).

Die erste Auflage von "CRAVAT" könnte ungefähr auf das Jahr 1976 zurückgehen (vgl. act. A 56/7, A 51/14, wo A. Bachmann von mehreren während seiner Tätigkeit im Spezialdienst in der Schweiz organisierten Übungen spricht und den Rechenschaftsbericht dieses Dienstes über das Jahr 1978, act. B 17/145, wo der Autor erwähnt, dass die in diesem Jahr durchgeführte Übung die zweite war).

Anschliessend wurde die Übung, wahrscheinlich mit Anpassungen, in den Jahren 1978 ("CRAVAT 1"), 1983 ("CRAVAT 2") und 1986 ("CRAVAT 3") durchgeführt.

Nach 1986 findet sich kein Hinweis auf eine derartige Übung mehr, was aber nicht heisst, das der Chef P-26 darauf verzichtet hätte, seine Kader zu testen (vgl. hienach).

Man stellt fest, dass auf Seiten der Schweizer die Verantwortlichen mit den Resultaten zufrieden waren (Rechenschaftsberichte über die Jahre 1978, act. B 17/145, 1983, act. B 18/172, und 1986, act. B 18/189).

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der GSC den Übungen "CRAVAT" 2 und 3 einen Besuch abgestattet hat (act. B 34/517 und 518).

6.4.5.3. Andere Stabsübungen

Im Jahre 1988 stellte der Chef P-26 zwei Stabsübungen mit den Namen "STABS U 1/88" und "STABS U 2/88" auf die Beine (act. B 34/519).

Nach seinen Aussagen handelte es sich dabei um 100-prozentig schweizerische Übungen, mit einer reduzierten britischen Teilnahme (act. A 6/6 und 7). Dies mag zutreffen, denn andere einvernommene Personen bemerkten, dass den Besuchern, die im übrigen weniger zahlreich anwesend waren als bei "CRAVAT", höchstens die Rolle von Beobachtern zukam (act. A 41/2, A 42/2, A 46/3 und 4). Ein anderer Teilnehmer erwähnt jedoch, dass die anwesenden Briten die Aufgaben gestellt, die Übung vorgestellt und vom Führungsstab P-26 hätten durchspielen lassen, und dass sie an der Kritik für jede Operationsphase mitgewirkt hätten (act. A 49/3).

6.4.5.4. Transportübungen

Gegen 1976 organisierte A. Bachmann mit einem Instruktionsoffizier der Fallschirmgrenadiere eine dreitägige Übung im Wallis (Codename der Übung: wahrscheinlich "SUSANNE", möglicherweise "MATTERHORN"). Das Ziel bestand darin, das für die Infiltration von Personen in ein feindbesetztes Gebiet sowie deren Exfiltration erarbeitete Konzept zu testen. Zusammen mit ungefähr dreissig Mitgliedern der schweizerischen Widerstandsorganisation wirkten ungefähr ein Dutzend Briten einerseits als Teilnehmer (Fallschirmabsprünge) andererseits auch als Experten mit (act. A 31/5, A 36/4, A 50/3 und 4, A 51/18, A 57/3, A 64/3).

Im Jahre 1987 nahm anlässlich eines Orientierungsbesuchs der von einer Sekretärin und einem Piloten begleitete neue britische "stay-behind"-Chef an einem 3-M-Kurs der Organisation P-26 teil (vgl. Ziff. 6.4.5.5.).

6.4.5.5. Demonstrationen

Im Jahre 1984 organisierte der Chef P-26 zusammen mit dem CSA eine Demonstration für den britischen "stay-behind" Instruktionschef und den Residenten in Bern (act. B 34/517, zu vergleichen mit act. A 6/4). Man kann davon ausgehen, dass dieser Besuch eine Demonstration über die Verwendung von Sprengstoffen umfasste; da sich die Besucher insbesondere auf den Schiessplatz der Organisation P-26 begeben haben.

Vom 17. bis zum 20. August 1987 stellte der Chef P-26 die Ausbildung seiner Organisation xxx xxxxx "xxxx" xxx xxxx xxxxxxxx vor; xxxxxx xxx xxx xxxxx xxxxxxxx xxx xxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxx. Die Besucher konnten die Instruktionsanlage (in Gstaad) und den Schiessplatz der P-26 besichtigen. Zwei Tage haben sie dem 3-M Dienst gewidmet; ein Instruktor dieses Dienstes orientierte sie über die topographischen Gegebenheiten in der Schweiz, insbesondere im Hinblick auf den Abwurf von Material. Anschliessend begaben sie sich auf den Flugplatz, den der 3-M Dienst normalerweise für seine Übungen benutzte. Von dort aus machten sie Flüge in Flugzeugen und Helikoptern, um die Abwurfzonen zu erkunden. Sie konnten auch an einer 3-M Übung teilnehmen, die den Abwurf von Material auf den Flugplatz zum Inhalt hatte. Ihre Bemerkungen führten zur Änderung der Ausbildungsprogramme (act. A 47/8, A 65/4, B 18/197, B 34/518 und A 65/4; NB: der Verantwortliche des 3-M Dienstes spricht von zwei derartigen Besuchen, wovon der eine vielleicht im Jahr 1985 stattgefunden habe, act. A 65/4; es ist möglich, dass er sich täuscht; dies spielt aber keine grosse Rolle).

6.4.6. Fragen der Übermittlung (Verweisung)

Schweizerische Instruktooren haben in England an Kursen im Bereich der Übermittlung teilgenommen.

Diese Frage wird im Rahmen der Ziffer 8 (Zusammenarbeit mit dem Ausland auf dem Gebiet der Übermittlungen) geprüft werden.

6.4.7. Exilbasis

Zum klareren Verständnis der Vorbereitungen, die in Übereinstimmung mit den britischen Diensten im Hinblick auf ein mögliches Exil in ihrem Land im Fall eines die Schweiz berührenden bewaffneten Konflikts getroffen wurden, werden diese Vorbereitungen chronologisch dargestellt:

- f) Mai 1971: Er spricht mit dem USC NA, der eine gewisse Zurückhaltung empfiehlt; man beschliesst, als Übergangslösung 10 britische Übermittlungsapparate zu kaufen und drei Spezialisten auf diesem Gebiet zu einem Ausbildungskurs nach England zu schicken (den Chef des Übermittlungsdienstes der technischen Sektion, einen Offizier und einen Unteroffizier des Spezialdienstes) (idem, Anhänge 11 und 12);
- g) Oktober 1971: Die technische Sektion teilt dem Spezialdienst mit, dass die britischen Dienste jederzeit - auch in Friedenszeiten - bereit seien, einen ein bis drei Offiziere umfassenden "Rumpf-Stab" zu empfangen, der beispielsweise in der ersten Zeit bei unseren Ortsvertretern stationiert sein könnte (idem, Anhang 13);
- h) April 1972: Während eines Kurses auf dem Gebiet der Übermittlung (vgl. Ziffer f), entscheidet man, die Verbindung zu England mit den neu erworbenen 10 britischen Übermittlungsapparaten "PHOENIX-G" zwei Mal monatlich zu testen; es scheint, dass ein Dutzend Länder solche Tests mit dem gleichen Apparatetyp durchführen (idem, Anhang 17);
- i) Gegen April 1972: Die Briten machen dem Chef des Spezialdienstes präzise xxxxxxxxxxx über die Organisation im Hinblick auf ein mögliches Exil: xxx xxxxxxxx, dass konkrete Pläne bei ihnen hinterlegt werden, insbesondere eine Liste mit den Mitgliedern der "Kerngruppe", die im Falle, dass in unserem Land Gefahr bestünde nach England gingen, und denjenigen des "Landesstabes", die die Schweiz erst nach Beginn der Feindseligkeiten verlassen würden (xxxxxxx: xxx xxxxxxxx xxxxxx xx xxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx, xxx xxx xxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxx-xxxxx, xxx. xxxxxxxxxxxxxx xxx. x xx/xxxx). Die Briten schlagen die Benutzung ihrer Anlagen und einen Massnahmenkatalog vor (act. 5005, Anhang 18, 24 und 25);
- j) Juli 1972: Der Chef des Spezialdienstes legt diese xxxxxxxxxxxxxx insbesondere den Chefs des Generalstabs, der UNA und der technischen Sektion vor. Seiner Meinung nach sind den Briten keine Dokumente auszuhändigen, sondern sie sind beim schweizerischen Militärattaché in einem besonderen Panzerschrank zu hinterlegen. Die Chefs geben dazu ihr grundsätzliches Einverständnis, unterstreichen aber die Notwendigkeit, unsere Souveränität nicht zu beschränken. Es müssten noch weitere Gespräche geführt werden (idem, Anhänge 24 und 25);
- k) 10. Januar 1974: Bericht "EDELWEISS" des Chefs des Spezialdienstes: "Studie für die Leitung des Spezialdienstes von X (Grossbritannien) aus". Definition von

"EDELWEISS": "Weiterführung des Widerstandes von X aus/Weiterführung des Widerstandes eventuell unter Anlehnung an mögliche Alliierte". Der Bericht sieht insbesondere die Einrichtung von Funkspruchanlagen zwischen den Bedienern der Basis in England und den schweizerischen Funkern, sowie die Hinterlegung von verschiedenen Dokumenten beim Mitarbeiter der UNA in Grossbritannien - es handelt sich sicherlich um den schweizerischen Militärattaché - vor, beispielsweise Chiffrierunterlagen, Listen mit Kontaktpersonen, mikroverfilmte Kataloge von Objekten, usw. (idem, Anhang 33; Liste der Dokumente, Anhang 33 c).

- l) November 1974: Der Chef des Spezialdienstes bestellt bei der Gruppe für Rüstungsdienste Material - Knöpfe und andere Uniformabzeichen, "Switzerland"-Abzeichen, usw. (idem, Anhang 49).
- m) März 1975: Der Chef des Spezialdienstes erstellt einen Entwurf zu einer Liste über die Mitglieder der "Kerngruppe" und des Landesstabes (vgl. Buchstabe i). Für den letzteren sieht er 24 Personen vor, darunter einen Chef und vier Politiker, die er nicht namentlich bezeichnet (idem, Anhang 56); es scheint, dass als Politiker, Persönlichkeiten, die nicht dem Bundesrat angehört hätten, hätten ausgewählt werden sollen; in der Untersuchung konnte nicht festgestellt werden, ob entsprechende Kontakte angebahnt worden sind (vgl. act. 31/4).
- n) Juni-Juli 1975: Lieferung eines Mikrofichenlesegerätes, verschiedener Uniformeffekten, von "nicht identifiziertem Material" und vielleicht von topographischen Karten der Schweiz an den schweizerischen Militärattaché in London (act. C 5005, Anhang 66);
- o) 1975: Rekognozierung von Unterkünften in England (act. A 31/4 und 5, A 48/6);
- p) Wahrscheinlich 1975: Möglicherweise Hinterlegung von Übermittlungsmaterial in einer von den britischen Diensten zur Verfügung gestellten Baracke (act. A 31/4 und 5);
- q) 1. Januar 1976: A. Bachmann ersetzt [REDACTED] an der Spitze des Spezialdienstes. Nach seinen Ausführungen nimmt er am Projekt seines Vorgängers substanzielle Änderungen vor (act. A 51/8). Nach [REDACTED] sah A. Bachmann die Dinge in einem grösseren Zusammenhang (act. A 15/10). Gleichwohl nahm er die Idee eines Exils in Grossbritannien - immer noch mit der Alternative "eines weiter westlich" gelegenen Exils, für den Fall, dass die vorgesehene Lösung nicht durchführbar sein sollte - wieder auf (vgl. beispielsweise act. A 31/4 und A 56/4);

- r) Zwischen 1976 und 1977: Oberst i Gst Bachmann verlangt von seinem Vorgesetzten, dem [REDACTED], das Exil für die Regierung und die Führung des Spezialdienstes in Irland statt in England vorbereiten zu dürfen. [REDACTED] führt an, er habe dies verweigert (act. A 31/4);
- s) 1978 oder 1979: Die Autoren des Berichts über die Geschichte des Spezialdienstes geben eine kritische Einschätzung der vor 1976 vorgenommenen Vorbereitungen ab (act. C 5005, Seite 42);
- t) 1978 oder 1979: Oberst i Gst Bachmann besucht den schweizerischen Militärattaché in London. Er inspiziert das bei diesem im Panzerschrank deponierte Material ganz oder teilweise (vgl. Buchstaben l bis n) und vertraut ihm an, dass vorgesehen sei, für den Bundesrat in der Republik Irland einen KP zu errichten, und dass sich bereits ein Übermittlungsgerät dort befinde (act. B 67/912 und 913, vgl. auch act. A 51/7);
- u) Februar 1979: Im Rechenschaftsbericht des Spezialdienstes über das Jahr 1978 gibt ein Mitarbeiter dieses Dienstes an, dass die Frage des Exils zu überprüfen sei, und dass die Örtlichkeiten im Jahr 1979 erkundet werden sollen (act. B 17/152);
- v) Oktober 1979: Der Spezialdienst ersucht die britischen Behörden in ihrem Land Material vorbereiten und möglicherweise installieren zu dürfen (vgl. Ziff. 6.1.2. und act. C 5006);
- w) 1980 (Erinnern wir uns daran, dass die "Affäre Schilling" sich im November 1979 abgespielt hat): Der schweizerische Militärattaché in London holt diskret das in Irland deponierte Übermittlungsgerät und schickt es nach Bern zurück. Dagegen übergibt er seinem Nachfolger das versiegelte Paket, das sich in seinem Panzerschrank befindet, teilt ihm aber mit, dass es nur auf Befehl von Bern geöffnet werden dürfe (act. B 67/913 und 917, vgl. auch act. A 61/6);
- x) 1981: Der Chef des EMD und der GSC entscheiden, alle Vorbereitungen im Hinblick auf ein mögliches Exil zu stoppen (vgl. insbesondere act. A 27/5 und 6);
- y) Bis 1985: Das Exil ist für die Verantwortlichen der Organisation P-26 tabu (act. A 61/7); im Jahre 1984 werden die in London deponierten Gegenstände auf Anordnung von Bern mit einem Diplomatenkurier in die Schweiz zurückgeführt (act. A 61/6 und B 67/917);
- z) Nach 1985 treffen die Verantwortlichen der Organisation P-26 keine konkreten Vorbereitungen mehr, sehen aber

Dieser Brite, der in der Folge Z. genannt wird, arbeitete bis 1977 für die Nachrichtendienste seines Landes, insbesondere als Resident in Bern. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterhielt er Kontakte mit den Verantwortlichen des Spezialdienstes.

Mit Einverständnis des Chefs der UNA, stellte der Chef des Spezialdienstes Z. in einem privatrechtlichen Verhältnis an (act. A 60/1 und 2). Die Arbeit von Z. bestand darin, Oberst i Gst Bachmann persönlich zu beraten und, wahrscheinlich indirekt, das heisst, ohne direkten Kontakt mit den Mitgliedern zu haben, bei der Erarbeitung von Ausbildungsunterlagen, Szenarien usw. und bei der Ausbildung der Mitglieder des Dienstes mitzuwirken (act. A 17/3, A 28/2, A 43/2, A 51/15 und 16, A 55/7, A 60/1 und 2, A 66/Anhang Seite 2, B 48/648, B 72/962). Möglicherweise nahm er im Jahre 1979 als Mitglied der Leitung auch an der Übung "TARGUM" teil (act. A 7/1). Nur wenige Leute wussten von seiner Tätigkeit für den Spezialdienst (vgl. beispielsweise act. A 57/1). Laut einem Verantwortlichen soll Z. auch an der Ausbildung der Mitarbeiter des ausserordentlichen Nachrichtendienstes mitgewirkt haben (vgl. act. 67/2).

Gemäss Herrn Bachmann arbeitete Z. ungefähr 4 Tage pro Monat für seinen Dienst und erhielt dafür Fr. 500.-- pro Arbeitstag (act. A 51/15).

Die Verantwortlichen der britischen Dienste kannten offensichtlich die neue Tätigkeit ihres ehemaligen Kollegen: Anfänglich, das heisst im Jahre 1977, war Z. noch mit ihnen in Verbindung (act. A 66/Anhang Seite 2). Später, wahrscheinlich anfangs 1979, intervenierten sie bei der UNA und der Bundespolizei und forderten, dass der Zusammenarbeit zwischen dem Spezialdienst und Z. ein Ende zu setzen sei; sie machten geltend, der letztere sei mit einer Staatsbürgerin des Ostblocks liiert (mit der er sich in das betreffende Land begeben habe), weshalb er für den Spezialdienst nicht mehr "brauchbar" sei (act. A 66/2, B 48/705). Diese Intervention verursachte bei der Bundespolizei eine gewisse Aufregung; man befand dort, dass die britischen Dienste zu zuvielen Instanzen in der Schweiz Zugang hätten und Einfluss auf unsere internen Angelegenheiten ausüben würden. (Bericht von August 1979, act. B 48/705).

Die Arbeit von Z. für den Spezialdienst hörte Ende 1979 auf, als Oberst i Gst Bachmann den Dienst aus bekannten Gründen verliess. Z. wurde vom Vizedirektor der UNA und vom Chef der Sektion Geheimhaltung (dieser letztere sagt aus, er könne sich nicht erinnern, daran mitgewirkt zu haben, act. A 26/4; vgl. aber act. A 32/5 und 6, B 48/644 und 648) mündlich über seine Entlassung auf den Beginn des Jahres 1980 informiert. Nach Z. erhielt er von A. Bachmann noch einen Lohn bis Ende 1980; dies aber ohne für ihn weiter auf

nachrichtendienstlichem Gebiet tätig gewesen zu sein (act. B 48/641, 642 und 644).

Da Z. nicht - nicht mehr - über eine gültige Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz verfügte, er sich aber im Jahre 1982 noch immer in unserem Land aufhielt, kam bei der Bundespolizei der Verdacht auf, dass er möglicherweise einer verbotenen nachrichtendienstlichen Tätigkeit nachgehen könnte. Es wurde eine Voruntersuchung eröffnet. Der Verdacht erwies sich aber als unbegründet. Nach seiner Einvernahme durch die Bundespolizei verliess Z. im August 1983 die Schweiz. Das Dossier wurde von der Bundespolizei im Dezember des gleichen Jahres klassiert (act. B 48/626, 639 und 646).

NB: Anlässlich seiner Einvernahme behauptete Herr Bachmann, dass es sich beim britischen Staatsbürger, den er angestellt habe, um einen bereits verstorbenen ehemaligen General gehandelt habe, der nie zuvor einer Tätigkeit in der Schweiz nachgegangen sei (act. A 51/15 und 16). Da die Tätigkeit von Z. in der Schweiz vor 1977 klar festgestellt werden konnte und Oberst Bachmann zwingend von ihr gewusst haben muss, musste man sich fragen, ob es in unseren Diensten nicht tatsächlich zwei britische "Angestellte" gegeben hat. Aufgrund der zu diesem Thema gesammelten Elemente kann man aber eher davon ausgehen, dass es nur einen gab und dass A. Bachmann, sei dies nun absichtlich oder nicht, anlässlich seiner Einvernahme ungenaue Auskünfte gegeben hat (vgl. insbesondere act. A 60/4).

6.5. Kenntnisse der britischen Dienste über die schweizerische Widerstandsorganisation

Durch ihre fortgesetzten Beziehungen zunächst mit dem Spezialdienst, dann mit der Organisation P-26, erhielten die britischen Dienste gezwungenermassen zahlreiche Auskünfte über die Vorbereitung des Widerstandes in der Schweiz.

Sie kannten insbesondere:

- Die Tatsache, dass die Schweiz eine Widerstandsorganisation aufbaute;
- Die Identität des Chefs der Organisation (für die P-26 war ihnen der Name von Herrn Cattelan beispielsweise bei seinem Amtseintritt durch eine von der UNA über ihn erstellte Sicherheitsbescheinigung - "clearance" - abgegeben worden (act. A 6/5 und 6);
- Die Identität des Verbindungsmannes der Organisation zu ihnen (act. A 7/2);

- Den Codenamen und das äussere Erscheinungsbild der meisten Kader, insbesondere jener, die an den Übungen des Führungsstabes in der Schweiz oder an Ausbildungskursen in Grossbritannien teilgenommen hatten (im letzteren Fall erhielten sie vor dem Kurs eine Photographie jedes Teilnehmers, act. C 5009; man kann sich vorstellen, dass sie die Identität der schweizerischen Besucher hätten herausfinden können, wenn sie dies gewollt hätten).
- Den Codenamen und das äussere Erscheinungsbild von ungefähr zehn Mitgliedern des "Bodenpersonals" der P-26 (act. A 6/5 und 6);
- Den Standort und die Ausrüstung der von der Organisation benutzten Anlagen (Verwaltungszentrale, Ausbildungszentren, Flugplatz; act. A 6/5 und 6, A 7/6);
- Die allgemeine Organisation in der Schweiz (beispielsweise die Aufteilung in Regionen zur Zeit der P-26, indessen ohne die geographischen Details, act. A 7/6, A 30/5, A 42/3);
- Die im Hinblick auf ein Exil in England getroffenen Vorbereitungen (vgl. Ziff. 6.4.7.);
- Die verwendeten Übermittlungssysteme, insbesondere die Tatsache, dass die Schweiz sich mit dem System "Harpoon" ausrüsten würde (vgl. Ziff. 8).
- Den Ausbildungsgrad der Kader (aufgrund der Kurse und Übungen in Grossbritannien und in der Schweiz, vgl. Ziff. 6.4.);
- Die für den Nachschub aus der Luft angewandte Technik und den Standort gewisser Abwurfzonen (act. A 6/5 und 6);
- Die Ausbildungsprogramme der 3-M- und Genie-Dienste (act. A 7/6);
- Die Tatsache, dass für die Logistik Container verwendet wurden (act. A 7/6).

Es handelt sich hier nur um bezeichnende Beispiele.

Die britischen Dienste hatten also in Bezug auf die schweizerische Widerstandsorganisation Kenntnis von zahlreichen klassifizierten Informationen.

Anlässlich der Übung "CRAVAT" im Jahre 1978 konnten die Vertreter der britischen Dienste eine klassifizierte Militäranlage besuchen ("Alpengarten"; act. A 65/4), es scheint aber, dass sie in der Folge keinen Zugang zu solchen Anla-

gen mehr erhielten (vgl. Cattelan, act. A 61/3; die Akten enthalten keinen Gegenbeweis).

6.6. Der britische Einfluss auf die schweizerische Widerstandsorganisation

Im Grunde genommen könnte man sagen, dass die schweizerische Widerstandsorganisation von den britischen "stay-behind"-Diensten so beeinflusst worden ist, wie ein Schüler von seinem Lehrer beeinflusst wird: der Schüler lernt, was sein Lehrer ihm lehrt und berücksichtigt dabei, dass dieser über viel weitere und gründlichere Erfahrungen als er selber verfügt; dies hindert ihn aber nicht daran, sich darüber Gedanken zu machen und manchmal in einem Bereich, der ihm beigebracht worden ist, seine eigenen Schlussfolgerungen zu ziehen.

Wenn man die Entwicklung der schweizerischen Organisation verfolgt, so stellt man fest, dass die britischen Dienste zu allen Zeiten die Möglichkeit hatten, xxxxx xxxxxxxx auf den Weg der Ausbildung und der Diskussionen mit den Hauptverantwortlichen xxxxxxxx und die Effizienz der schweizerischen Kader und die in unserem Land aufgestellten Strukturen zu kontrollieren (Organisation und Beobachtung der Übungen, Besuch der Anlagen in der Schweiz, Demonstrationen; von 1977 bis 1980 befand sich z. im übrigen in direktem Kontakt mit dem Spezialdienst, vgl. Ziff. 6.4.9).

xxx xxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxx xxxxxxxx xxx xxxxxxxx xxxxxxxx
 xxx xxxxxxxxxxxx xxxxx, xxxxxxxx xxxxxxxxxx, xxxxxxxxxxxxxxxxxx
 xxx: xxxxxxxx xxxxxx xxx xxxxxxxxxx, xxxxx xxxxx
 xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxx xxxxxxxx xxxxxxxx xxxxxxxx. (xxx.
 x xx/x, x xx/x, x xx/x); xxxxxxx xxxxxx xxxxxxxx xxx xxxxxxxx
 xxxxxxx, xxxxx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxx, xxxxx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxx
 (xxx. x x/x, x x/x, x xx/x, x xx/x, x xx/xx, x xx/x.

Wie dem auch sei, es steht ausser Zweifel, dass die Beziehungen mit den britischen Diensten die Entwicklung der schweizerischen Organisation, insbesondere am Anfang, stark beeinflusst hat: Während man anfänglich vorgesehen hatte, eine nachrichtendienstliche Organisation zu schaffen, führte man beispielsweise den Teil Sabotage nach einem Kurs ein, den vier Verantwortliche im Jahre 1967 besucht hatten (vgl. insbesondere act. C 5005, Seite 41). xxx xxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxx, begann man mit den Vorbereitungen im Hinblick auf ein Exil in England für den Konfliktfall, und stellte dabei insbesondere schon die Verbindungen zwischen der Schweiz und diesem Land her (xxx xxxxxxx xxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx, dass in Friedenszeiten Minimalvorbereitungen zu treffen seien, damit man im Konfliktfall mit einer Hilfe rechnen könne, act. A 66/2 und C 5005, Anhang 4 c. xxx xxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx die Schweizer, die Ausbildung zu

intensivieren, und man stellt tatsächlich fest, dass zahlreiche Übungen gemeinsam organisiert wurden (vgl. insbesondere act. C 5005, Seite 44). Man könnte auch noch andere Beispiele nennen.

Aufgrund der Zusammenarbeit hatte die Schweiz eine Widerstandsorganisation, die, ihrer Struktur nach, jener ihrer Nachbarn, die Mitglieder der internationalen Komitees der SBO (CPC und ACC) waren, sehr ähnlich war.

Es scheint jedoch, dass die schweizerischen Verantwortlichen ihre faktische Abhängigkeit gegenüber ihren Partnern begrenzen wollten, indem sie beispielsweise daran festhielten, dass sie die Basisdoktrin der Organisation selber aufstellten (act. A 5/3, A 15/9). Die einvernommenen Personen betonten, dass sie die Vorschläge ihrer Gesprächspartner immer kritisch hätten würdigen und nicht blind ihren Ratschlägen hätten folgen wollen (act. A 13/6, A 15/7, A 30/6, A 33/5 und 6, A 51/16).

Es scheint wenig wahrscheinlich, dass Herr Nationalrat Jaeckle, als er 1957 das Postulat für eine Vorbereitung einer Widerstandsorganisation einreichte, unter xxxxxxxxxx Einfluss gestanden hat (der Autor des Postulats bestreitet im übrigen, unter ausländischem Einfluss gehandelt zu haben, act. B 39/536 fortfolgende).

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass die britischen Verantwortlichen Ratschläge xxx xxxxx xxxxxxxx erteilten. Da sie auf dem Gebiet "stay-behind" unzweifelhaft kompetent waren, wurden ihre Ratschläge oft befolgt. Man kann aber in keinem Fall von einer tatsächlichen Unterordnung sprechen, aber auch nicht von einer Beziehung zwischen faktisch gleichrangigen Partnern.

6.7. Information

6.7.1. Generalstabschef

Seit Beginn der Beziehungen zwischen der schweizerischen Widerstandsorganisation und den britischen Diensten wurden die Generalstabschefs darüber informiert.

Der Autor des Berichts über den in England im Jahre 1967 besuchten Ausbildungskurs (vgl. Ziff. 6.4.3.1.) schickte ein Exemplar davon dem GSC; es handelte sich damals um [REDACTED] (act. C 5005, Anhang 1 u).

In der Folge orientierten der USC NA und der C ND den GSC zumindest grob regelmässig über die vom Spezialdienst un-

terhaltenen Kontakte (act. A 8/1 und 4, A 15/6, A 31/2, A 34/3).

Nach 1983 hatte der Chef P-26 direkte Kontakte mit dem CSA, dann und wann auch mit dem GSC und hielt sie auf dem Laufenden. Der CSA hatte im übrigen den Inhalt des "Joint Working Agreement" von 1984 mit dem GSC und dem Chef P-26 diskutiert (act. A 3/3, A 27/2 bis 5).

Im Prinzip befassten sich die Generalstabschefs nicht selber mit diesen Fragen, weil sie ihren direkten Mitarbeitern vertrauten. Sie diskutierten die Widerstandsfragen nicht mit ihren ausländischen Kollegen ([REDACTED] besichtigte indessen anlässlich eines Besuchs in Grossbritannien die Anlagen von xxxx xxxxxxxx, act. A 27/3).

6.7.2. Beirat ("Gruppe 426")

"Dem Projekt 26 fügte der Generalstabschef einen Beirat hinzu, "Gruppe 426" genannt, Der Gruppe gehörten jeweils vier bis fünf Parlamentarier an: ... Die einzelnen Mitglieder der Gruppe ernannte der Generalstabschef jeweils im Rahmen eines informellen Gesprächs." (Bericht PUK EMD, IV. Teil, Ziff. 1.3.3.9.1.).

Die Mitglieder dieser nach 1981 geschaffenen Gruppe kannten nur wenige Details über die Organisation P-26 (idem, IV. Teil, Ziff. 1.3.3.9.2.)

Von den fünf Mitgliedern der Gruppe, wie sie im Jahre 1988 bestand, können sich zwei an überhaupt keine Diskussion über die Beziehungen zwischen der P-26 und dem Ausland erinnern (act. A 11/1 und 2 und A 21/1 und 2). Die drei andern Mitglieder geben eine Diskussion von Dezember 1988 wieder, an der der GSC, [REDACTED], sie gefragt habe, was sie von Massnahmen hielten, die die Organisation im Hinblick auf die Führung von einer im Ausland gelegenen Basis im Falle einer Feindbesetzung der Schweiz ergreifen könnte, das heisst von einer Rückzugsbasis im Ausland. Es habe fast keine Diskussion darüber stattgefunden, weil die anwesenden Parlamentarier sofort, aus Neutralitätsgründen oder aus Furcht vor politischen Komplikationen, eine ablehnende Haltung eingenommen hätten (act. A 9/1, A 10/1 und 2, A 28/1 und 2, vgl. auch act. A 2/2, A 63/2, B 1/3, B 30/343 und B 30/358 und 359).

Einer der Parlamentarier spricht noch von einer anderen vor 1987 geführten Diskussion mit dem GSC und dem Chef P-26; dabei soll sich der Beirat betreffend einer Zusammenarbeit mit dem Ausland dahingehend geäußert haben, dass dies in Friedenszeiten nicht in Frage komme (act. A 9/1).

In jedem Fall gibt ein allgemeiner Aufsatz von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (GSC von 1981-1985) über die P-26 an die Mitglieder der Gruppe keine Hinweise auf eine Zusammenarbeit mit dem Ausland, insbesondere auch nicht das der Ausbildung der Organisation P-26 gewidmete Kapitel (act. C 5006).

Die jährlichen Rechenschaftsberichte des Chefs P-26 (in denen über die Zusammenarbeit mit Grossbritannien gesprochen wurde) und die mit den Briten abgeschlossenen Vereinbarungen ("Joint Working Agreement" und "Technical Support Memo") sind den Mitgliedern der Gruppe nie zur Kenntnis gebracht worden (insbesondere act. A 10/2 und A 28/2).

Anlässlich seiner ersten Einvernahme erklärte der Chef P-26 im wesentlichen, die Mitglieder des Beirates hätten sich gegen eine Zusammenarbeit mit dem Ausland nicht zur Wehr gesetzt; er dachte dabei offensichtlich an die Beziehungen auf dem Gebiet der Ausbildung (act. A 6/11). Hatte man ihnen die Frage wirklich vorgelegt?

6.7.3. Bundesrat

Im Verlaufe der Untersuchung hat der Untersuchungsbeauftragte von den Herren Celio und Chevallaz, alt Bundesräte und ehemalige Chefs des EMD, von den Herren Koller und Delamuraz, Bundesräte und ehemalige Chefs des EMD sowie von Herrn Furgler, alt Bundesrat und ehemaliger Chef des EJPD, Auskünfte einverlangt und auch erhalten (act. B 42/583 fortfolgende und act. B 90/1248 fortfolgende).

Die Herren Celio (act. B 42/585), Koller (act. B 42/592), Delamuraz (act. B 42/595) und Furgler (act. B 90/1254) antworteten, sie hätten keine Kenntnis davon gehabt, dass die Kader der Widerstandsorganisation in Grossbritannien Kurse und Übungen absolviert hätten, und dass mit den britischen Diensten Vereinbarungen abgeschlossen worden waren. Dies schliesst ein, dass sie auf diesem Gebiet keine Weisungen erteilt haben.

Dagegen schrieb Herr Chevallaz insbesondere Folgendes (act. B 42/588): "Die Generalstabschefs, denen ich die direkte Verantwortung (für die P-26) anvertraut hatte, erstatteten mir häufig Bericht, weshalb ich bestätigen kann, dass es in England kurze Ausbildungsaufenthalte in Bezug auf die Organisation des Widerstands und die Kampftechniken gegeben hat, wie dies auch in andern Militärdisziplinen üblich ist. Auf eine Rückzugsbasis in Irland haben wir verzichtet... Es konnten Kontakte mit im Ausland lebenden Schweizern unterhalten werden; es wurde aber keine Verbindung mit einer ausländischen oder der NATO angehörenden Organisation oder mit irgendeiner Gladio angeknüpft, da dies die Neutralitätsverpflichtungen ausdrücklich verletzt hätte".

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat im Jahre 1980 wusste, dass die Mitarbeiter des Spezialdienstes "in England Ausbildungskurse besucht hatten, dies in Kenntnis der Vorgesetzten von Oberst i Gst Bachmann" (Brief des Bundesrates an die Arbeitsgruppe Bachmann der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates, vgl. act. B 72/960).

Im Vergleich dazu war der belgische Justizminister über die Übungen, an denen die Mitglieder der Spezialsektion (einer der beiden Zweige der belgischen Widerstandsorganisation) teilnahmen, informiert, insbesondere wenn es sich um internationale Übungen handelte (Wathelet, act. B 85/1124).

In xxxxxxxx informierte xxx xxxxxxxxxx xxx xxxxxx (Nachrichtendienst) seit 1984 systematisch den Präsidenten des Ministerrates, den Verteidigungsminister und die Chefs der Stäbe der drei Waffengattungen, in der Regel, indem er sie eine Aktennotiz lesen und unterschreiben liess, die insbesondere Folgendes betraf (Bericht PUKI, act. B 87/1127):

- Existenz eines Dienstes zur Unterstützung der Militäroperationen der NATO auf feindbesetztem Gebiet;
- Zusammenarbeit dieses Dienstes mit den analogen von den Diensten der NATO-Länder geschaffenen Strukturen;
- Verantwortlichkeit dieses Dienstes für geheime Operationen im feindbesetzten Gebiet.

Der xxxxxxxxxx xxx xxxxxx machte einige Ausnahmen von diesem Grundsatz, indem er Herrn xxxxxxxx, xxxxxxxxxx Präsident des Ministerrates und seinen Verteidigungsminister nicht informierte (idem).

Zuvor hatten sich die xxxxxxxxxxxxxxxx Dienste schon für eine ziemlich weite Informationspolitik gegenüber der Exekutive ausgesprochen (idem, act. 87/1226 und 1227).

6.7.4. Parlament

Was die gegenüber dem Parlament über die Widerstandorganisation abgegebene Information anbetrifft, kann auf den Bericht der PUK EMD verwiesen werden (IV. Teil, Ziff. 1.2.2.2. und 1.5.1.); dies unter Hinweis auf die Existenz des Postulats Jaeckle aus dem Jahre 1957, auf den Bericht über die Sicherheitspolitik aus dem Jahre 1973 und auf den im Jahre 1981 von der Arbeitsgruppe Bachmann der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates publizierten Bericht.

Nirgends wurde die Bundesversammlung über die Beziehungen informiert, die der Spezialdienst, später die Organisation

P-26, zum Ausland unterhalten haben (mit Ausnahme der Anmerkung in dem von der Arbeitsgruppe Bachmann publizierten Bericht über die Tatsache, dass ein Chef eines ausländischen Geheimdienstes die Absicht gehabt habe, in der Schweiz ein Ausbildungszentrum für antikommunistische Information zu gründen, das mit Geldmitteln aus Drittländern finanziert worden wäre, act. B 72/1010; der geheime Bericht derselben Gruppe, der ein bisschen mehr bekannt gab, nämlich die Namen der betroffenen Staaten, act. B. 72/988; aber das alles hatte mit der Widerstandsorganisation nichts zu tun; vgl. Ziff. 7.2.).

Liest man die durch die Arbeitsgruppe Bachmann erstellten Akten, so finden sich einige Hinweise auf die Beziehungen des Spezialdienstes mit dem Ausland: Ausbildungskurse in Grossbritannien, ehemaliger britischer Resident in Bern, der nach seinem Ruhestand als Mitarbeiter des Spezialdienstes angestellt wird, Vorbereitungen zu einem möglichen Exil in Irland (vgl. Aktennotiz act. B 72/960 bis 962 und das Dossier, das sich im Bundesarchiv befindet).

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Bachmann kannten also die in den vorherigen Abschnitten zusammengefassten Tatsachen, aber nicht in allen Einzelheiten. Sie haben in ihren Berichten, aus Gründen, die mit der Geheimhaltung zusammenhängen könnten, nichts davon erwähnt und ihre Parlamentskollegen also im Prinzip nicht darüber informiert.

7. BEZIEHUNGEN ZU DRITTEN

7.1. Allgemeines

Die Zusammenarbeit mit den britischen Diensten begann erst ungefähr 1969. Der Spezialdienst beabsichtigte, mit den Diensten eines ausländischen Staates zusammenzuarbeiten, wobei es sich um die Türkei, Spanien, Irland oder Grossbritannien hätte handeln können (vgl. act. A 15/5 und Ziff. 6.1.2.).

Der Chef des Spezialdienstes sah 1974 vor, im folgenden Jahr einen Gedankenaustausch mit den ausländischen Spezialisten zu pflegen und eine "Darlegung des bisherigen Zustandes und Vergleich mit anderen Doktrinen, besonders derjenigen von X, z.H. von GSC Chef, USC NA und C ND") zu machen. Als er hiezu einvernommen wurde, erklärte er, dass es sich lediglich um ein Projekt gehandelt habe, und dass er dann tatsächlich Auskünfte einzig von den Briten erhalten habe, wobei er präzisierte, dass er auch Diskussionen mit anderen Partnern geführt hätte, wenn sich dazu Gelegenheit geboten hätte; diese hätte sich aber nicht ergeben (act. A 15/3).

Während der "Aera Bachmann" hatten die Verantwortlichen Kontakte mit den irischen, kanadischen und spanischen Diensten vorgesehen. Der Chef P-26 hat versichert, dass er diese Ideen nicht wieder aufgenommen habe (vgl. act. A 6/13).

Die Grundkonzeption für den Nachrichtendienst und den 3-M Dienst (Transport von Menschen, Material und Meldungen in der Schweiz und ins Ausland) der Organisation P-26 lässt vermuten, dass die Verantwortlichen, mindestens für den Krisenfall, nicht a priori jede Verbindung zu anderen ausländischen Diensten als den britischen ausschlossen (Dokumente von 1983, act. C 5011 und C 5012).

Da nicht nachzuweisen ist, dass die schweizerische Organisation sich an den in Europa bestehenden multinationalen Strukturen beteiligt hat, muss man sich fragen, ob diese Organisation bilaterale Beziehungen zu den Diensten eines anderen Staates als Grossbritannien gehabt hat.

Die einvernommenen Personen haben im wesentlichen jegliche Verbindung dieser Art verneint (act. A 1/5 und 6, A 5/4 und 5, A 13/1, A27/5, A 29/6, A 30/5, A 31/3, A 32/2 und A 33/2)

7.2. Frankreich

Namentlich in den Schriften eines ehemaligen Beamten der UNA, war oft xxx xxxxxxxxxxxxxxx xxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxx die Rede, xx xxxxxxxxxxx xxxxxxx das der Schweiz gegebene Versprechen, ihr namentlich zugunsten des Spezialdienstes Informationen zu liefern, in der Schweiz eine Basis für die Nachrichtenbeschaffung und einen allfälligen Rückzug im Krisenfall zu errichten (vgl. namentlich act. B 27/299 und 300).

Die Arbeitsgruppe Bachmann der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats hatte diese Frage bereits geprüft und hervorgehoben, dass es sich dabei um das xxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxxx (xxxxxxxx xx xxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx xx xx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx/xxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxx) dem USC NA, [REDACTED], vorgeschlagene Projekt gehandelt habe, in der Schweiz ein anti-kommunistisches Informationszentrum zu errichten. Ausländische Staaten wären bereit gewesen, die Aktivitäten dieses Zentrums zu finanzieren. Das Projekt ist offensichtlich nicht realisiert worden und weder Oberst i Gst Bachmann, noch seine Geheimdienste haben sich daran beteiligt (Veröffentlichter Bericht, act. B 72/1010, geheimer Bericht act. B 72/988).

Anlässlich der Untersuchung hat [REDACTED] [REDACTED] erklärt, xxxx xxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxxx xxx xxxxxxxxxxx xxxxxxx xxxxxxx, aber präzisiert, dass das Projekt aus verschiedenen Gründen nicht realisiert worden sei (act. A 31/8). Der damalige C ND, [REDACTED], hat diese Darstellung bestätigt (act. A 35/5). Es bestehen in den Akten keine Anhaltspunkte, die erlauben würden, die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe Bachmann in Zweifel zu ziehen.

Andererseits ergibt sich aus den Akten, dass [REDACTED] [REDACTED], damals Chef des Spezialdienstes, im Jahre 1974 den französischen Militärattaché in der Schweiz getroffen hat, dies offenbar dank der guten Beziehungen des schweizerischen C ND und um über Widerstand und Guerilla zu sprechen (vgl. act. C 5005, Anhänge 46 und 47).

Die Redaktoren des Berichts von 1978/79 über die Geschichte des Spezialdienstes schrieben im Zusammenhang mit der Reorganisation dieses Dienstes im Jahre 1974 Folgendes: "Es war für uns erstaunlich zu sehen, dass offensichtlich der ganze Problembereich mit dem französischen Militärattaché besprochen worden war"(act. C 5005, Seite 41). In Anbetracht des Umfelds lässt sich allerdings nicht ausschliessen, dass die Autoren die Unterredung von [REDACTED] [REDACTED] mit xxxxxx xxxxxxx, dem französischen Militärattaché (vgl. act. C 5005, Anhänge 46 und 47) mit einer ebenfalls im Jahre 1974 mit einem Oberst B. erfolgten Gespräch verwechselt haben, bei dem zahlreiche Fragen im Zusammenhang

mit den SBO gestreift worden waren (act. C 5005, Anhang 44; angesichts der im Protokoll dieser Unterredung verwendeten Begriffe dürfte es sich beim Gesprächspartner eher um einen Briten gehandelt haben, zudem stimmen die Daten nicht überein).

Nach seinen Aussagen wollte [REDACTED] lediglich "know-how" erwerben und erhielt vom französischen Militärattaché, dem er selber keine Auskünfte über die schweizerische Organisation erteilt hat, nur allgemeine Informationen (act. A 15/2).

Im übrigen nahm im Jahr 1973 der C ND mit xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxx Kontakt auf, um ihn zu fragen, ob er schweizerische Agenten oder künftige Agenten zu Ausbildungskursen nach Frankreich entsenden könne. xxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxx und der C ND übermittelte den Vorschlag an Div Weidenmann (act. A 35/4).

Man sah daraufhin vor, den Beamten X., Sekretär bei der Abteilung Nachrichtendienst der UNA, einen Kurs in Frankreich absolvieren zu lassen. Dieser hätte aus seinem Amt scheiden und sich unter einem falschen Namen dorthin begeben müssen. Der Kurs hätte ungefähr ein Jahr dauern und sich auf alle Facetten des Métiers eines Geheimagenten (Schiessen, Nahkampf, Umgang mit Sprengstoffen, Fallschirmspringen, Unterwassertauchen usw.) erstrecken sollen. X. hat diesen Vorschlag abgelehnt, namentlich, weil er fand, dass er das, was er im Kurs lernen würde, mangels einer Krisensituation nicht in Praxis würde umsetzen können und weil er sich fragte, welchen persönlichen Nutzen ihm die Teilnahme an diesem Kurs bringen könnte (act. B 75/1048 bis 1050).

Im Jahre 1974 sollen die Herren [REDACTED] das Angebot erneuert haben, aber X. habe erneut abgelehnt (act. B 75/1049).

Diese Ereignisse fanden zu einer Zeit statt, in der X. nicht Mitglied des Spezialdienstes war. Man weiss nicht, ob er nach dem Kurs in Frankreich dort eingegliedert worden wäre. Nach ihm war im Zusammenhang mit den ihm unterbreiteten Vorschlägen nie von Widerstand oder von einer Widerstandsbewegung die Rede (Act. B 75/1048). Jedenfalls ist X. im März 1977 dem Spezialdienst zugeteilt, aber einige Tage später versetzt worden, nachdem er dem Chef der Abteilung Nachrichtendienst geschrieben hatte, um ihn zu fragen, ob es richtig sei, dass sein neuer Chef, Oberst i Gst Bachmann, Mitglied der kommunistischen Partei gewesen sei (act. B 75/1045 und 1046).

Man hat auch von Verbindungen zwischen Herrn [REDACTED], Mitglied des Stabes des Spezialdienstes bis 1981, und fran-

zösischen Agenten gesprochen. Der Betroffene hat anlässlich seiner Einvernahme erklärt, dass er keine Kontakte dieser Art gepflegt habe und dass seine Reisen nach Frankreich einzig den Zweck gehabt hätten, zwei Freunde zu besuchen (act. A 5/5). Aus den Akten ergibt sich nichts anderes.

Die Akten enthalten keine weiteren Indizien für eine Zusammenarbeit mit Frankreich auf dem Gebiet der SBO. Es wäre reine Spekulation, aufgrund des Voranstehenden zu schließen, dass andere als rein punktuelle Verbindungen bestanden haben.

7.3. Belgien

Seit November 1990, mithin seit der "Aufdeckung" der Widerstandsorganisationen auf internationaler Ebene, hat Herr [REDACTED], ein belgischer Staatsbürger, den Journalisten zahlreiche Erklärungen bezüglich dieser Organisationen abgegeben. Er hat namentlich von der Schweiz gesprochen. Gewisse Personen glaubten in seinen Erklärungen den Beweis für Verbindungen zwischen den schweizerischen und belgischen Organisationen gefunden zu haben.

Die Untersuchung hat ergeben, dass Herr [REDACTED] tatsächlich Verbindungen mit schweizerischen Diensten unterhalten hat, dass es sich dabei aber in Wirklichkeit um die Bundespolizei handelte und dass diese Kontakte keinen Zusammenhang mit dem Bereich des Widerstands hatten (sie brachten im übrigen kaum Resultate). Im weiteren hat Herr [REDACTED] einige Zeit mit einem Beamten des Nachrichtendienstes unserer Flieger- und Fliegerabwehrtruppen korrespondiert. Auch bei diesen Beziehungen ging es nicht um Fragen des Widerstandes (vgl. act. A 20/5 folgende).

Man kann festhalten, dass Herr [REDACTED] anlässlich seiner Anhörung durch die Untersuchungskommission des belgischen Senats keinen Hinweis auf Verbindungen zwischen der Schweiz und seinem Land im Bereiche der SBO gegeben hat, übrigens auch nicht auf seine kurzen Beziehungen zu unserem Land. Er hat im Gegenteil von seinen Beziehungen zu Frankreich und Italien erzählt (vgl. Notiz act. B 85/1103).

1968 besuchte A. Bachmann eine Schule für Majorkandidaten bei der königlichen belgischen Gendarmerie. Die am 26. Juni 1968 vom Schulkommandanten [REDACTED] [REDACTED] ausgestellte Bestätigung erwähnt namentlich, dass Albert Bachmann den Kurs während sieben Wochen besucht, und dass er ein "gewisses Interesse an der Branche 'Ordre public'" gezeigt habe und "rasch die Organisation der Gendarmerie und die Prinzipien, die ihre Handlungsweise bei der Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung beherrschten, aufnahm" (act. B 43/606).

Zu dieser Zeit gehörte A. Bachmann weder dem Spezialdienst noch der UNA an, in die er erst am 1. Januar 1973 eintrat (vgl. act. B 43/604). Laut seinen Aussagen vertrat er gegen 1968 das EMD bei der mobilen interkantonalen Polizei und hatte den belgischen Kurs aus diesem Grund besucht (act. A 51/1 und 2). Jener der diesen Aufenthalt angeordnet hatte, präziserte, dass sich der Betroffene zu jener Zeit mit der Überarbeitung des Reglements "Ordnungsdienst" der Armee befasste (act. A 13/ 6 und 7). Ein Auszug aus dem Personaldossier des Oberst i Gst Bachmann bestätigt, dass er sich ab 1. Januar 1967 mit der Redaktion von Reglementen im Bereich der leichten mechanisierten Truppen beschäftigt hat (act. B 43/604).

Anlässlich seiner Reise nach Belgien hat der Untersuchungsbeauftragte den Präsidenten der Untersuchungskommission des Senats, zwei Sekretäre dieser Kommission und zwei der drei emeritierten Richter, die von der Kommission angestellt worden waren, gefragt, ob die königliche Gendarmerie irgendeine Rolle im Bereich der SBO gespielt habe, ob ein Kurs für Majorkandidaten als Tarnung hätte dienen können und ob der Name [REDACTED] im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Widerstands aufgetaucht sei. Diese Fragen wurden alle verneint (Notiz act. B 85/1103).

Gemäss den gleichen Personen haben die belgischen "Widerstandskämpfer" von der Existenz einer schweizerischen Organisation erst erfahren, als unser Land sich an der Beschaffung des Übermittlungssystems "Harpoon" beteiligte, mithin Mitte der 80er Jahren (Notiz act. 85/1105).

In Anbetracht des Voranstehenden lässt sich nicht auf helvetisch-belgische Verbindungen im Bereiche der SBO schliessen.

7.4. Italien

Gemäss - demselben - [REDACTED], hätten die italienischen Nachrichtendienste zur Schaffung der schweizerischen Widerstandsorganisation in den Jahren 1947/48 beigetragen (vgl. namentlich Act. B 69/936).

Es hat sich kein anderes Element ergeben, dass diese These untermauern würde; angesichts der Persönlichkeit ihres Autors (vgl. Ziff. 9) und der Tatsache, dass nichts auf die Gründung einer SBO in der Schweiz vor 1957 hindeutet, ist sie im übrigen fragwürdig (vgl. Ziff. 2.2.).

Die Informationen, die der Untersuchungsbeauftragte anlässlich der Italienreise erhalten hat, bestätigen diese Hypothese nicht (Act. B 87/1165 fortfolgende).

Im weiteren wurde eine Information betreffend die Anwesenheit italienischer Staatsbürger auf dem militärischen Schiessplatz in Losone anlässlich von Combat-Schiessübungen im September 1985 überprüft. Gemäss den erhaltenen Dokumenten handelte es sich um eine Übung, die von Mitgliedern einer Vereinigung durchgeführt wurde, der die Benützung des Schiessplatzes erlaubt war ("Club tiro pratico Ticino"). Einige italienische Staatsbürger waren Mitglieder dieses Clubs. Ihre Identität ist von der tessiner Kantonspolizei, überprüft worden; diese hat nichts Verdächtiges festgestellt. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat es sich bei dieser Begebenheit nicht um eine Übung gehandelt, die von Mitgliedern einer Widerstandsorganisation organisiert oder durchgeführt worden ist (vgl. act. B 88/1230 fortfolgende).

7.5. Spanien

Es ist festgehalten worden, dass ungefähr 1969 der Spezialdienst eine allfällige Zusammenarbeit mit den spanischen Diensten vorsah (Ziff. 7.1.). Man hat keinen Anhaltspunkt für eine allfällige Konkretisierung dieser Absichten zu jener Zeit gefunden.

Ende der 70er Jahre traf [REDACTED], damals GSC, einen spanischen General und unterbreitete ihm die Frage, ob man im Falle einer Feindbesetzung unseres Landes ein allfälliges Exil für die schweizerische Regierung in Spanien in Betracht ziehen könne. Gemäss seinen Angaben erhielt er eine positive Antwort, aber die Angelegenheit wurde nicht weiterverfolgt (act. A 8/5).

Zur gleichen Zeit unternahm Oberst i Gst Bachmann mit einem Verantwortlichen der UNA ein- oder zweimal eine Reise nach Madrid, um bei den spanischen Vertreter in der gleichen Sache zu sondieren. Auch sie erhielten eine positive Antwort, aber es scheint, dass diese Kontakte schliesslich nicht fortgesetzt worden sind (act. A 32/2, A 51/17).

Aus den Akten ergibt sich keine andere Verbindung; die von den Betroffenen gemachten Angaben - Kontaktnahme ohne weitere Folge - erscheinen in Anbetracht des Umfeldes wahrscheinlich: Die Begegnungen mit den spanischen Vertretern müssen in den Jahren 1979, eventuell 1978, stattgefunden haben. Im November 1979 hat Oberst i Gst Bachmann tatsächlich den Bundesdienst quittiert und seine Vorgesetzten wollten seine "ausländischen Projekte" nicht wieder aufnehmen (man denke hier in erster Linie an die Aufgabe des irischen Projekts).

7.6. Vereinigte Staaten von Amerika

xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxx - xxxxxxxxxxx xxx xxx - xxxxxxxx
 xxxxx xxxxxxxxxxx xxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx
 xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, xxx xxxxx xx xxxxxx
 xxx xxxxx xxx xxxxxxxxxxx (xxx. xxxxxxxxxxx xxx. x.x.x.).

Kein Element der Akten beweist, dass Beziehungen mit den amerikanischen Diensten bestanden haben, auch wenn die schweizerische Widerstandsorganisation vielleicht in Betracht gezogen hatte, zwischen den beiden Ländern Übermittlungstests durchzuführen, ein Projekt, das nicht realisiert wurde (act. A 56/3).

Man kann jedoch erstaunt sein über den Widerspruch zwischen den Angaben, die im Laufe der Untersuchung von Oberst Bachmann gemacht wurden, der ausgesagt hat, dass er nie Kontakte mit dem CIA unterhalten habe (act. 151/9), und jenen seines Vorgesetzten aus dieser Zeit, [REDACTED], der das Gegenteil bestätigt hat (act. A 8/2). Aber dies beweist noch nichts.

7.7. Republik Irland

Während der "Aera Bachmann" hatte der Spezialdienst in Irland eine Übermittlungsanlage installiert und eine Rückzugsbasis für den Bundesrat vorbereitet; im weiteren hatten sich Instruktions-Unteroffiziere dorthin begeben, um Übermittlungstests durchzuführen (beispielsweise act. A 36/5, A 51/17, A 56/2, Act. C 5018).

Nach den Angaben zwei seiner damaligen Vorgesetzten hatte A. Bachmann durch sein Vorgehen die abgegebenen Instruktionen überschritten (act. A 31/4 und A 32/5).

Die Arbeitsgruppe Bachmann hat sich mit dieser Angelegenheit befasst, und man kann auf ihren Geheimbericht verweisen; nichts deutet darauf hin, dass er Irrtümer enthält (act. B 72/989).

Wie dem auch sei, die Organisation P-26 hat im Jahre 1980 diese irischen Projekte nicht wieder aufgenommen und der schweizerische Militärattaché in London hat auf Anweisung aus Bern die notwendigen Massnahmen zur diskreten Rückschaffung der Übermittlungsanlage mit Diplomatengepäck getroffen (act. B 18/161 und B 67/912). Das lässt vermuten, dass die irischen Behörden von den auf ihrem Boden ausgeführten Vorbereitungen keine Kenntnis hatten. Man kann deshalb nicht von einer Zusammenarbeit mit ihnen sprechen.

7.8. Bundesrepublik Deutschland

Die Organisation P-26 hat von der BRD Material erworben, insbesondere Maschinenpistolen Heckler & Koch, die Beamte

des wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich an Ort und Stelle in Empfang genommen haben (act. B 18/613).

Auf die Umstände der Beschaffung des Übermittlungssystems "Harpoon" wird später zurückzukommen sein (Ziff. 8.4.), aber man kann schon sagen, dass diese Beschaffung den Anlass zu Kontakten zwischen dem CSA und der technischen Sektion einerseits und deutschen, offensichtlich im Bereich "stay behind" spezialisierten Vertretern andererseits gab. (vgl. namentlich das Notizheft des CSA, Act. 5001).

Im übrigen deutet kein Dokument in den Akten auf Verbindungen zwischen den Widerstandsorganisationen in der Schweiz und in der BRD hin.

7.9. Bemerkungen

Der Spezialdienst und seine Nachfolgerin, die Organisation P-26, haben bilaterale Beziehungen zu den britischen Geheimdiensten gepflegt (Ziff. 6).

Nichts deutet darauf hin, dass sie ebenfalls ähnliche Beziehungen zu Diensten von Drittländern gehabt hätten. Die Untersuchung hat lediglich einige isolierte Kontakte zu Tage gefördert.

Man kann in diesen Fällen nicht von einer fortgesetzten Zusammenarbeit, die in irgendeiner Weise die Neutralität unseres Landes oder die Unabhängigkeit der schweizerischen Widerstandsbewegung hätte gefährden können, sprechen.

Natürlich kann man nicht sagen, was passiert wäre, wenn der Beamte X. einen Ausbildungskurs bei den französischen Geheimdiensten besucht hätte, wie ihm dies von seinen Vorgesetzten vorgeschlagen worden war. Es hätte sich vielleicht daraus im Bereich der Widerstandsorganisationen eine Zusammenarbeit unserer Dienste mit den französischen Diensten ergeben; dies ist aber reine Hypothese.

8. BEZIEHUNGEN ZUM AUSLAND AUF DEM GEBIET DER ÜBERMITTLUNG

8.1. Anfänge

Schon seit langem, d.h. seit ungefähr Ende der 40er Jahre unterhielt die technische Sektion der UNA (im folgenden: TS) zum Austausch technischer Informationen auf dem Gebiet der Übermittlung Kontakte mit dem Ausland. Während einer gewissen Zeit hatten diese Kontakte allerdings keinen Zusammenhang mit der Vorbereitung des Widerstands im feindbesetzten Gebiet: Es ging darum, Verbindungen mit den ausländischen Nachrichtendiensten zu sichern, um im Krisenfall im Rahmen des Austausches mit "benachbarten Diensten" auf hinreichend sicheren Wegen zu Informationen zu gelangen.

Die Fragen der Übermittlung sind für den Widerstand im feindbesetzten Gebiet von beträchtlicher Bedeutung. Es war deshalb nur natürlich, dass, mehr oder weniger seit der Schaffung der Widerstandsorganisation im Rahmen des Territorialdienstes der Armee (1957 oder 1958), die Mitarbeiter der TS, besonders der Chef des Übermittlungsdienstes angegangen wurden, die Verantwortlichen der schweizerischen Widerstandsorganisation zu beraten (vgl. act. A 4/2).

Die TS nahm für die schweizerischen Widerstandsorganisation in verschiedenen Formen die Rolle als Ratgeberin für die technischen Aspekte der Übermittlung wahr (Beispiel: der Chef des Übermittlungsdienstes der TS leitete den gleichen Dienst im Rahmen der Organisation P-26, und zwar nach seinen Aussagen, ohne Mitglied der Organisation zu sein; er tat dies aber nicht im Rahmen des Spezialdienstes, wo er nur als Berater tätig war; act 4/2).

Die Mitarbeiter der TS führten bei ihren Kontakten mit den Spezialisten anderer europäischer Länder Diskussionen über das Thema "Spezialübermittlungen" (act. A 4/2), nämlich über Hilfsmittel, die Widerstandskämpfern erlaubten, mit ihrem Stab oder mit anderen Gruppen in Verbindung zu bleiben. Man kann hier darauf hinweisen, dass es sich um die gleichen Mittel handelte, wie jene, welche Agenten eines Nachrichtendienstes bei ihren geheimen Operationen verwenden: sie brauchen kleine Geräte mit grosser Reichweite (vgl. act. A 32/3).

Laut den Aussagen der betroffenen Personen ging es bei den Diskussionen der TS mit ihren verschiedenen ausländischen Partnern um die technischen Aspekte der Verbindungen, ohne dass von der Struktur oder sogar von der Existenz von Diensten, die den Widerstand in den entsprechenden Staaten vorbereiteten, die Rede gewesen wäre (act. A 1/1, A 4/2 und 3).

Die TS hat immer intensive Kontakte mit den entsprechenden britischen Diensten unterhalten (sehr wahrscheinlich mit einem technischen Zweig xxx xx-x, vgl. insbesondere act. A 4/3). Bereits zu Beginn der 60er Jahre besass sie einige Kurzwellenapparate britischer Herkunft, um die Verbindungen zwischen der Schweiz und Grossbritannien zu kontrollieren; diese hätten vom technischen Standpunkt aus gesehen auch von einem Widerstandsnetz benützt werden können (act. A 4/3).

Lange bevor der Spezialdienst seine ersten Kontakte mit den britischen Diensten anknüpfte (1967), verfügte die TS mithin bereits über privilegierte Beziehungen zu diesen Diensten. Man kann sich deshalb ohne weiteres vorstellen, dass die TS zur Aufnahme der Beziehungen zwischen den britischen Diensten und dem Spezialdienst beigetragen hat.

8.2. Das System "Phoenix-G"

8.2.1. Beschaffung

Anlässlich einer allgemeinen Diskussion vom 29. Juli 1970 über das Thema Widerstandsorganisationen erfuhren die Chefs des Nachrichtendienstes und des Spezialdienstes von ihren britischen Gesprächspartnern, dass in Grossbritannien ein neues Übermittlungsgerät, das insbesondere vom Gesichtspunkt der Übermittlungsgeschwindigkeit auf die Bedürfnisse einer solchen Organisation zugeschnitten war, in der Entwicklungsphase stehe (act. C 5005, Anhang 4 c).

Zur gleichen Zeit entwickelte die TS ebenfalls ein neues System, dessen Inbetriebnahme für 1975 vorgesehen war (idem, Anhang 5 a). Der Chef des Spezialdienstes erachtete diese Zeitdauer als zu lang und wünschte die Beschaffung der britischen Apparate, die bereits 1972 lieferbar sein würden (idem).

Der Chef der TS führte einige vorbereitende Diskussionen mit seinen britischen Partnern. Sein Kollege im Spezialdienst schlug dem USC NA 1971 das Beschaffungsprojekt vor: er wünschte 120 Geräte zu kaufen (idem, Anhänge 10 und 11). Nach mehreren Diskussionen und technischen Versuchen wurde beschlossen, als Übergangslösung 10 britische Aussenstationen zu beschaffen und im übrigen das von der TS entwickelte System abzuwarten (idem, Anhang 12).

Aller Wahrscheinlichkeit nach wurden die 10 Aussenstationen der Schweiz in der ersten Hälfte des Jahres 1972 geliefert, das genaue Erwerbsdatum ist aber aus den Akten nicht ersichtlich (idem, Anhang 17b). Die britischen Dienste tra-

ten bei dieser Transaktion bei einer Unternehmung ihres Landes, welche die Geräte herstellte, als Vermittler auf (vgl. act. C 5005, Anhang 10 d, und A 59/2).

Da sich die Zentrale "Phoenix-G" in England in den Händen der örtlichen Partner befand, wurden anscheinend lediglich Aussenstationen und keine Empfangszentrale gekauft.

8.2.2. Ausbildung

Im April 1972 besuchten der Chef des Übermittlungsdienstes der TS, der Übermittlungsoffizier des Astt, der dem Spezialdienst entsprach, und ein Instruktionsunteroffizier des Spezialdienstes einen zweiwöchigen Kurs in England, der dem System "Phoenix-G" gewidmet war (Bericht, act. C 5005, Anhang 17; vgl. auch act. A 4/8).

Parallel dazu besuchten der Chef des Spezialdienstes und einige Mitarbeiter einen eher allgemeinen Kurs, an dem sie aber auch eine Ausbildung über die verschiedenen Aspekte des neuen Systems erhielten (Bericht, act. C 5005, Anhang 17).

Die Übermittlungsspezialisten erlernten die Handhabung der Stationen "Phoenix-G" in Bezug auf das Verfahren und die Methoden zur Chiffrierung des Verkehrs zwischen der Basis in England und den Aussenstationen in der Schweiz. Sie konnten die Empfangszentrale in der Basis besuchen (act. C 5005 Anhang 17 a).

In der Folge führte die TS ihre Kontakte anlässlich regelmässiger Treffen mit ihren Partnern fort.

Es ist anzunehmen, dass sich die Spezialisten des Spezialdienstes in Grossbritannien weiterbilden durften (vgl. act. A 15/7), aber es scheint, dass es vorab dem Chef des Übermittlungsdienstes der TS oblag, sich um ihre Ausbildung zu kümmern (act. C 5005, Anhang 22a).

8.2.3. Verwendung

Mit der Beschaffung der Apparate "Phoenix-G" verfügte die TS über ein neues Mittel, um im Krisenfall die Verbindung für einen allfälligen Nachrichtenaustausch zwischen der UNA und den englischen Diensten sicherzustellen (Ersatz des alten, dem gleichen Zweck dienenden Systems).

Im übrigen sollte das neue System den Mitgliedern des Spezialdienstes, die im Falle der Feindbesetzung in der Schweiz geblieben wären, erlauben, den Kontakt mit einem

gemäss der damaligen Konzeption nach England exilierten Stab aufrechtzuerhalten (anlässlich der Diskussionen von Juli 1970 hatten die xxxxxxxxxxxx Vertreter darauf hingewiesen, wie wichtig es sei, diese Verbindung schon in Friedenszeiten vorzubereiten, und dass es notwendig sei, schon vorher gemeinsame Codes zu vereinbaren; act. C 5005, Anhang 4 b).

Tatsächlich hat die TS einen Teil dieser 10 Stationen in ihren Räumen behalten; der Rest wurde auf die, im Bereich der Übermittlung spezialisierten Instruktionsunteroffiziere des Spezialdienstes verteilt, insbesondere für die Instruktion der Mitglieder dieses Dienstes (act. A 59/2; 1972 hatte man vorgesehen, 4 Stationen der ST zu überlassen, act. C 5005, Anhang 19).

Wie anlässlich des Kurses in England vereinbart, führte die TS ab Juli 1972 ein bis zweimal monatlich Übermittlungsversuche mit der britischen Zentrale durch. Dies erlaubte der TS sich auf dem Gebiet der Kommunikation auf lange Distanz Erfahrungen anzueignen (act. A 1/4). Die Instruktionsunteroffiziere des Spezialdienstes nahmen mit ihren Stationen an diesen Tests teil (act. A 4/3 und 4, A 36/4, A 59/2, C 5005, Anhang 17 b).

Für die Tests hatte die TS von den britischen Diensten "Chiffrierblöcke" erhalten, damit ein gemeinsamer Code verwendet würde (act. A 56/4, C 5005, Anhang 17 b). Die Schweizer sandten Meldungen an die Zentrale in England. Diese Meldungen bestanden lediglich in Zahlenfolgen ohne Bedeutung (beispielsweise act. A 5/1 und A 56/4 und 5). Anschliessend wurde der Empfang bestätigt, was der TS erlaubte, die Qualität der Verbindung zu testen (act. C 5005, Anhang 17 b).

Es ist zu präzisieren, dass die Schweiz nicht das einzige Land war, das die Verbindungen "Phoenix-G", xxx xxx xxxxxxxxxxxx "xxxxx-xxxxxxx", testete: Bereits 1972 wurde gesagt, dass sie sich mit 10 Stationen an der Spitze der Erwerber befinde (act. 5005, Anhang 17 c). Man wusste auch, dass anlässlich der im Jahre 1971 mit der Zentrale durchgeführten Versuche - mithin vor der Beschaffung durch die Schweiz - 12 verschiedene Stationen ihre eigenen Verbindungen getestet hatten; es wurde die Hypothese aufgestellt, dass es sich bei diesen Sendern um 12 verschiedene Länder handeln könnte (idem). Das Netz "Elude" wurde von mehreren Staaten, insbesondere von NATO-Mitgliedsstaaten benützt; die TS sendete indessen nur an die britische Zentrale (act. A 3/7 und C 50006). Einzig die Briten hatten von der schweizerischen Beteiligung Kenntnis; sie orientieren ihre anderen Partner nicht (Bericht des Chefs des Übermittlungsdienstes der TS vom 28. Juni 1983, act. C 5006).

Es nahm kein Mitglied des schweizerischen Personals an den Tests in der Zentrale teil. Diese wurde von britischem Personal bedient (act. C 5005, Seite 41 und Anhang 17 c und C 5006). Der Spezialdienst hätte gewünscht, in England über eine eigene Zentrale zu verfügen, aber anscheinend erteilten die lokalen Behörden hiezu keine Erlaubnis (vgl. act. A 51/17 und A 59/5). Es war aber vorgesehen, dass der Spezialdienst im Konfliktfall direkt - das heisst ohne Vermittlung der TS - mit der Zentrale in Kontakt treten würde (idem, Anhang 12), wohin man dann schweizerisches Personal entsandt hätte: Unseren Diensten wären auf Anfrage hin in der Zentrale zwei Plätze zur Verfügung gestellt worden; sie wären zwar, was die Sendezeit anbetrifft, von dieser Zentrale abhängig gewesen (act. A 5/2), hätten aber über eigene Chiffrierdokumente verfügt, was garantiert hätte, dass nur unsere eigenen Vertreter die erhaltenen Meldungen hätten dechiffrieren können (vgl. act. C 5005, Anhang 17 b).

Die entsprechenden Tests dauerten bis 1990 (vgl. auch Ziff. 8.3.).

Andererseits hatte die TS ein System mit dem Namen "Phoenix-CH" entwickelt, das vom Spezialdienst, später von der Organisation P-26 für die interne Kommunikation in der Schweiz benützt wurde.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die TS von 1972 bis 1980 mit den britischen Diensten mit Hilfe von Instruktooren des Spezialdienstes Verbindungen in Friedenszeiten unterhielt. Im Konfliktfall hätte er seine eigenen Verbindungen zur Zentrale in England, wohin er auch sein eigenes Personal hätte entsenden können, aufgebaut.

Nach 1980, also nach der Schaffung der Organisation P-26, führte die TS ihre Tests mit den gleichen Geräten "Phoenix-G" weiter, während die Widerstandsorganisation das System "Phoenix-CH" für die internen Übermittlungen benutzte (insbesondere act. A 1/4). Man hatte für den Fall der Feindbesetzung des Landes die Möglichkeit vorgesehen, eine mobile Zentrale ins Ausland zu schaffen, aber gemäss dem Chef P-26 war dafür kein Ort zum voraus bestimmt worden (act. A 4/5, A 6/13).

Der Chef des Übermittlungsdienstes der Organisation P-26 (gleichzeitig Chef des gleichen Dienstes der TS) stellte im Juli 1982 das technische Konzept seines Dienstes auf. Er gab dabei insbesondere folgendes an: "Um die Zusammenarbeit mit einem Partner besser zu koordinieren, wird in jeder der sechs Schlüssel-Regionen ein Übermittlungsspezialist ausgewählt und mit einem speziellen Übermittlungsgerät ausgerüstet. In diesem technischen Konzept wird nicht auf die Details dieser speziellen Verbindung eingetreten" (act. B

66/878). Als er zu diesem Punkt einvernommen wurde, erklärte der Chef P-26, dass man die Stationen der TS benützt hätte, wenn sich dies zum Zeitpunkt der Aktivierung der Organisation absolut notwendig erwiesen hätte. Es habe sich dabei um ein Projekt gehandelt; die Geräte seien der Organisation tatsächlich nicht übergeben worden, die Angelegenheit sei im Stadium der Planung geblieben (act. A 61/4). Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich die Geräte "Phoenix-G" zum Zwecke der Ausbildung der Mitglieder und zur Durchführung von Übermittlungskontrollen in den Händen der Instruktoren befanden (vgl. hinnach).

Es scheint, dass das internationale Netz im Jahre 1982, mit der Einführung eines neuen Systems eine Änderung erfahren hat (Bericht der TS vom 28. Juni 1983, act. C 5006). Es ist nicht bekannt, ob die Schweiz ihre Geräte ausgetauscht hat, aber die Geräte "Phoenix-G" scheinen tatsächlich bis 1990 für Verbindungsversuche mit Grossbritannien benützt worden zu sein (vgl. act. A 59/3). Es ist möglich, dass das neue System, das 1982 in Betrieb genommen wurde, nur dazu bestimmt war, die Verbindungen zwischen den Nachrichtendiensten sicherzustellen.

8.3. Das System "Harpoon"

8.3.1. Einführung

In den aufgefundenen Dokumenten werden für das für die Organisation P-26 erworbene Übermittlungssystem verschiedene Bezeichnungen verwendet: "Harpoon", "SY-5000" oder "P-5000". Der Einfachheit halber wird hier von "Harpoon" gesprochen.

Zu Beginn der 80er Jahre beschloss das ACC (vgl. Ziff. 3.3.), ein Projekt zur Modernisierung des Übermittlungsnetzes der "Stay-behind-Organisationen" an Hand zu nehmen (der belgische Justizminister hat dies ausdrücklich bestätigt, act. B 85/1117; dies lässt sich auch aus der Tatsache ableiten, dass das ACC zu jener Zeit zehn Mitglieder zählte, also weniger als die NATO, und dass die Schweiz als elfter Benützer zum Projekt "Harpoon" hinzugekommen ist; vgl. Ziff. 3.3.1. und act. B 5/39 und 47).

Das zu entwickelnde System sollte an zwei Zentralen, eine in Grossbritannien und eine in den Vereinigten Staaten, angeschlossen werden und ausschliesslich den Widerstandsorganisationen dienen (act. 85/1104).

Mit der Ausführung des Projekts wurde das deutsche Unternehmen AEG-Telefunken beauftragt. Es ist nicht genau be-

kannt, wer den Auftrag erteilt hat, aber es ist zu vermuten, dass das ACC nicht als solches aufgetreten ist und dass xxx xxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx (xxx xxxxxxxxxxxxxxx-xxxxxxxxxxxxxxxx, xxx) die notwendigen Schritte unternommen hat.

8.3.2. Charakteristiken des Systems

Ohne auf technische Details einzugehen, lässt sich "Harpoon" als ein technologisch sehr fortgeschrittenes Kurzwellen-Übermittlungssystem charakterisieren.

Es ermöglicht, Daten sehr schnell - innert weniger Sekunden - in beiden Richtungen zwischen der Zentrale und den kleinen Aussenstationen zu übermitteln, so dass es für den Feind ausserordentlich schwierig wird, einen Sender zu orten. Es ist nicht nötig, Morsezeichen zu verwenden, was die Benützung für die Bediener des Systems vereinfacht. Unter normalen Bedingungen kann die Übermittlungs-Reichweite 6'000 Kilometer betragen.

Das System ist vollständig von der Zentrale abhängig; ist diese physisch zerstört oder mit elektronischen Mitteln ausser Betrieb gesetzt worden, ist keine Kommunikation mehr möglich.

Die Nachteile des Systems bestehen insbesondere in seinen Kosten, den logistischen Anforderungen und der relativ hohen Zahl qualifizierter Personen, die zum Betrieb einer Zentrale notwendig sind. Es scheint im übrigen, dass, je nach Standort der Zentrale, ein allfälliger Feind das gesamte Netz mit relativ einfachen Mitteln stören könnte.

Wie in jedem Übermittlungssystem können die Benutzer über die Vermittlung der Zentrale insoweit miteinander korrespondieren, als sie zur Redaktion der Meldungen und für die Sendungen über gemeinsame Codes verfügen. Es handelt sich damit, wenn man so sagen will, um ein kompatibles System, das technisch die Errichtung eines internationalen Netzes erlaubt.

Für Einzelheiten vgl. insbesondere act. B 5/20 ff., B 5/25 ff., B 37/729 ff., B 68/929 ff.

8.3.3. Information der schweizerischen Dienste

Das Übermittlungsmaterial der Organisation P-26 erwies sich als veraltet (act. A 1/1 und A 3/5). Mithin wurde ein neues System, das die TS aus technischen Gründen nicht selber

entwickeln konnte, benötigt. Der Chef der TS sprach darüber mit dem Chef P-26 (act. A 1/1).

In Anbetracht der mit Grossbritannien im Bereich "stay-behind" bestehenden Verbindungen wandte sich der CSA gegen 1983 an die britischen Dienste und fragte sie an, ob sie irgendwelche Vorschläge machen könnten (act. A 3/5). Parallel dazu stellten die Spezialisten der TS im Rahmen der regelmässigen Treffen ihren Partnern jenseits des Ärmelkanals die gleiche Frage (act. A 4/4 und B 37/531). Die Gesprächspartner gehörten einem technischen Zweig des xx-x an (insbesondere act. A 1/3).

In der Folge wiesen die britischen Dienste darauf hin, es bestehe für mehrere NATO-Staaten (die sich dem Vernehmen nach zur sogenannten "Communication Group", einer Interessengemeinschaft, die aus mehreren westlichen Ländern zusammengesetzt war, zusammengeschlossen hatten, act. A 4/4 und B 37/532) ein Prototyp für ein neues System; zur Zeit sei es aber aus politischen Gründen nicht möglich, dass es die Schweiz erwerben könne. Sie präzisierten, dass sie uns von dem Tag an nicht mehr gegenüber ihren anderen Partnern "decken" könnten, wie sie dies für die Tests "Phoenix-G" getan hätten, an dem unserem Land erlaubt würde, die Geräte zu kaufen; dies würde bedeuten, dass die Partner von unserer Beteiligung an den Übermittlungsversuche Kenntnis erhielten (act. A 4/4 und C 5006; es ist zu betonen, dass erst als die Schweiz das System "Harpoon" anschaffte, Dritte tatsächlich davon Kenntnis erhielten, dass wir über eine Widerstandsorganisation verfügten, act. B 85/1105).

Die TS befürchtete aber, dass sie nach ungefähr 1990, das heisst, auf den Zeitpunkt hin, da die britischen Dienste das benützte System ausser Betrieb setzen würden, keine Übermittlungsversuche auf lange Distanzen mehr würde durchführen können (act. C 5006).

xxxxxxxxxxxx xxxxx xxxxxxxxxx xxxxxxxx xxx xxx xxxxxxx "xxxxxxxx"
 xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxx, xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xx xxxxxx xxxxx,
 xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxx, xxxxxxx
 xxxxxxxx, xxx xxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xx xxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx
 xxxxxxx, xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxx,
 xxxxxxxxxxx, xxxxx xx xxx xxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xx
 xxxxxxxxxxxxxxxxxxx. xx xxx xxxxx xx xxxxxxxxxx, xxxxx xxx xxxxxxxxxxx
 xxxxxxxx xxx xxx xxx xxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxx xxx xxxxxxxxxx
 xxxxxxxxxxxxxx (xxx. x x/x, x x/x, x x/x, x x/xx, x xx/xxx).

Die deutschen "stay-behind"-Übermittlungsspezialisten (xxx xxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxx) informierten daraufhin ihre Kollegen bei der TS über die gebotenen Möglichkeiten, anscheinend ohne zu wissen, dass diese bereits von der Existenz des Systems Kenntnis hatten (act. A 3/2, A 4/4).

8.3.4. Evaluation des Systems

Die TS erhielt den Auftrag, das neue System zu evaluieren (act. B 68/929).

Der Chef der TS und der Chef des Übermittlungsdienstes der gleichen Sektion begaben sich im November 1986 auf Einladung ihrer dortigen Partner in die BRD. Sie wohnten bei der AEG einer Vorführung des Systems "Harpoon" bei und hatten anschliessend eine Unterredung mit drei Spezialisten xxx xxx, die ihnen Einzelheiten über den Beschaffungspreis und über technische Aspekte bekanntgaben. Am Ende der Unterredung wurden sie eingeladen, im folgenden Monat Versuchen beizuwohnen, und erhielten technische Unterlagen über das neue System zur Prüfung (Bericht über den Besuch, act. B 5/20 bis 24).

Wie vereinbart, kehrten die beiden Verantwortlichen der TS im Dezember 1986 in die BRD zurück. Der CSA begleitete sie. Sie verfolgten Versuche, die von Spezialisten aller von der Beschaffung betroffenen Ländern durchgeführt wurden; mittels Prototypen, die ihnen vom Hersteller überlassen worden waren, sendete dabei jede Gruppe in Richtung auf eine in England gelegene Zentrale. Alle sendeten vom gleichen Ort, einem Ausbildungsgebäude der deutschen Armee, aus. Die schweizerischen Verantwortlichen konnten die Stationen selber ausprobieren (Bericht über den Besuch, act. B 5/25 bis 27).

Unmittelbar nach der Vorführung in der BRD nahmen der CSA und die beiden Vertreter der TS Kurs auf England, wo sie vom "Stay-behind-Verantwortlichen" und vom britischen "Chef des Übermittlungszentrums" empfangen wurden. In xxx xxxxxxxxxx xxx xxxxxxx besuchten sie die Sende- und Empfangszentrale, die für die oben erwähnten, immer noch andauernden Tests mit Deutschland benutzt wurden. Auch dort waren Spezialisten der "Interessengemeinschaft" am Werk. Während eines Versuchsunterbruchs erhielten unsere Vertreter Gelegenheit, die Empfangszentrale zu benutzen (Bericht über den Besuch, act. B 5/27 bis 29).

Anlässlich von Unterredungen mit deutschen und britischen Vertretern erfuhren die schweizerischen Verantwortlichen, dass das System "Harpoon" 1992 seinen Betrieb aufnehmen und die Unternehmung AEG 1988 Ausbildungskurse organisieren würde. Es wurde vereinbart, dass die deutschen Dienste der TS zwei Geräte ausleihen würde, damit im Februar 1987 Versuche in unserem Land durchgeführt werden könnten und dass die britischen Dienste die Zentrale bedienen und die Funkunterlagen für diese Versuche liefern würden (act. B 5/29 und 30).

Zudem holte man im Januar 1987 von einem Ingenieur der Gruppe für Rüstungsdienste eine Stellungnahme über das zur Beschaffung vorgesehene System ein (vgl. act. B 68/929).

Am 14. Januar 1987 gab der Chef P-26 seine Beurteilung ab und machte in einem Bericht Vorschläge für den Einsatz des neuen Systems. Von diesem Bericht wurde leider nur die mit einer undatierten Notiz versehene erste Seite aufgefunden, wonach das Dokument nach Erledigung der Angelegenheit zu zerstören sei (act. A 2/Anhang).

Die beiden Verantwortlichen der TS haben ihren Evaluationsbericht am 3. Februar 1987 erstellt. Sie erwähnten insbesondere, die Vor- und Nachteile des Systems, die für die Zentrale notwendige Infrastruktur (Menschen und Material) und die Tatsache, dass "der Partner" - ohne Zweifel xxx xxx - seine Dienste für die Beschaffung anbot. In ihren Schlussfolgerungen zeigten sie sich von der Leistungsfähigkeit des Systems überzeugt; sie behielten sich aber in ihrer Stellungnahme den Ausgang, des Versuchs, der in der Schweiz noch durchzuführen sei und die Regelung verschiedener Ausrüstungs- und Personalfragen vor (Bericht, act. B 68/929).

Die geplanten Versuche mit deutschen Geräten und englischen Übermittlungsplänen fanden, wie vorgesehen, noch im Februar 1987 statt (act. A 1/1 und A 4/7). Anscheinend haben die Ergebnisse die Spezialisten zufriedengestellt.

8.3.5. Beschaffungsentscheid

Die Verantwortlichen haben die Angelegenheit, wahrscheinlich wegen der auf April 1987 vorgesehenen, beträchtlichen Preiserhöhung sehr rasch vorangetrieben.

Gestützt auf die Berichte des Chefs P-26 und der TS erteilte KKdt Lüthy, GSC, sein grundsätzliches Einverständnis, das System für die P-26 zu beschaffen. Er beauftragte den CSA sowie die TS, weiterzufahren (act. B 22/231). Der Chef P-26 gibt an, dass er zu jener Zeit nicht gewusst habe, dass zehn andere Länder sich am Projekt beteiligten. Er nimmt an, dass der GSC dies auch nicht gewusst hat (act. B 22/232).

Der definitive Entscheid zur Beschaffung der Geräte "Harpoon" fiel im Anschluss an eine Sitzung vom 25. Februar 1987, welche im Büro des GSC stattfand und an der, neben diesem, die Herren [REDACTED]

[REDACTED] (CSA) teilnahmen (act. B 5/31).

Anlässlich dieser Sitzung orientierte der GSC die Teilnehmer in groben Zügen über die geplante Beschaffung, ohne zu präzisieren, für wen man die Geräte zu beschaffen gedachte. Nach einer Diskussion gab der Präsident der parlamentarischen Finanzdelegation seine Zustimmung zu dieser Ausgabe und präziserte, dass es aus Gründen der Geheimhaltung angebracht wäre, die Mitglieder der Delegation nicht zu informieren (gemäss dem Sekretär, act. A 38/1 und 2).

Der GSC bewilligte in der Folge Ende Februar 1987 den Kauf (vgl. act. B 18/192).

War der Bundesrat auf dem Laufenden? Herr [REDACTED] führt an, dass die Herren Chevallaz, Delamuraz und Koller, Bundesräte und Vorsteher des EMD, über "Harpoon" orientiert worden seien (Einvernahme vom 16. November 1990 durch die PUK EMD, Seiten 6 und 7). Der seit 1988 tätige Nachfolger, Herr [REDACTED], nimmt eher das Gegenteil an, unterstreicht aber, dass seine Meinung sich nur auf das stütze, was ihm anlässlich seiner Amtsaufnahme gesagt worden sei, und dass sich die Ereignisse vorher zugetragen hätten (act. A 2/1 und A 69/1 und 2).

8.3.6. Beschaffung

Die Beschaffung erfolgte über die Vermittlung der deutschen Nachrichtendienste; für das ACC waren sie die "Koordinatoren" des Projekts.

Am 4. März 1987 schrieb der CSA einem Verantwortlichen der deutschen Dienste, um ihn darüber zu informieren, dass man beabsichtige 4 Kommandoposten/Zentralen (davon eine als Reserve), 91 Aussenstationen (davon 8 als Reserve), 4 Chiffriereinheiten (davon eine als Reserve) und logistisches Material des Systems "Harpoon" zu bestellen. Er präziserte, dass der Vertrag noch zu formulieren sei (Brief, act. B/32).

Die deutschen Dienste informierten die Unternehmung AEG von dieser Absicht und die Unternehmung schrieb ihnen am 12. März 1987, dass sie bereit sei, die verlangten Geräte zu liefern (act. B 5/33-34); am 20. des gleichen Monats präziserte sie die finanziellen Bedingungen (act. B 5/35-36). Die deutschen Dienste übermittelten diese Briefe ihren schweizerischen Partnern.

Aus finanziellen Gründen und wegen der Geheimhaltung wurde beschlossen, nicht einen eigenen Vertrag mit der AEG abzuschliessen, sondern lediglich dem allgemeinen Vertrag, wie er zwischen den deutschen Diensten und dem Hersteller ausgehandelt worden war, einen Nachtrag beizufügen; der Nachtrag präziserte die Kosten, die vom "Benützer Nr. 11" zu

tragen waren (Teil der Forschungs- und Entwicklungskosten, Ausbildungskosten und Materialkosten im eigentlichen Sinn). Die deutschen Dienste waren für die Schweiz als Vermittler tätig, so wie sie es auch für die anderen am Projekt beteiligten Länder handhabten (act B 5/37 und 38).

Nach verschiedenen Briefwechseln erhielten die deutschen Dienste wahrscheinlich im Juni 1987 durch einen Vertrag zwischen ihnen und dem Stab der Gruppe für Generalstabsdienst den definitiven Auftrag, die Geräte auf Rechnung der Schweiz zu kaufen (vgl. act. A 58/5).

Man darf annehmen, dass die Bestellung der Schweiz grosso modo einen Zehntel der gesamthaft von den elf am Projekt beteiligten Länder bestellten Geräte ausgemacht hat (vgl. act. B 5/22).

Die TS hat im übrigen, im Hinblick auf eine Benützung im Rahmen des Systems "Harpoon", bei einer schwedischen Unternehmung 12 Kurzwellensender gekauft (act. A 58/4, A 59/5, B 37/530).

Die bestellten Geräte wurden diskret entgegengenommen und in die Schweiz transportiert (vgl. act. B 5/65).

Die deutschen Dienste lieferten verschiedene mit dem System im Zusammenhang stehende Dokumente und es fanden mit diesen Diensten Diskussionen statt (act. B 1/4 und C 5001). Die TS erhielt im weiteren von den britischen Diensten Übermittlungspläne für Versuche; vielleicht hat sie ihnen auch einige übergeben (act. A 1/2, B 5/57).

8.3.7. Vorgesehene Benutzung

In den Akten findet sich kein Dokument, das den Schluss erlauben würde, die Schweiz habe durch die Beschaffung des Systems "Harpoon" ihre Absicht zum Ausdruck gebracht, in ein internationales Netz einzutreten. Dies auch, wenn gemäss dem Chef der TS die Projektleitung sicherlich die Möglichkeit geplant hat, dass die verschiedenen Länder miteinander in Kontakt treten würden (hiezü genügte es, dass beide Seiten über die gleichen Dokumente verfügen, act. A 1/2).

Die betreffenden Personen bestreiten jegliche Absicht in dieser Richtung (insbesondere act. A 4/6).

Tatsächlich wollte man ein System, das im Fall der Feindbesetzung des Landes die Verbindung zwischen der Widerstandsorganisation und einem Stab im Ausland aufrechterhielt (act. A 1/2, A 27/6; anders, aber wenig überzeugend, act. A 6/14).

Das gleiche System sollte auch die Verbindungen zwischen den beiden Stäben der P-26 und den Regionen sichern (act. A 6/14).

Von ihrer Art her hätten die Geräte auch von einem Nachrichtendienst-Agentennetz benützt werden können. Man dachte deshalb an eine allfällige Verwendung in der UNA und beschloss 1989, zu diesem Zweck 20 Zusatz-Stationen zu kaufen (act. A 1/5, A 4/5, Einvernahmen durch die PUK EMD vom 16. November 1990; vgl. auch act. B 68/930). Anscheinend hat niemand den Chef P-26 über diese andere Verwendung des Systems, das für ihn angeschafft worden war, informiert (act. B 16/122).

Die Schweiz hat vier Zentralen gekauft. Eine davon sollte im Übermittlungszentrum der britischen Nachrichtendienste installiert werden. Bereits im Juni 1984, anlässlich des Abschlusses des "Joint Working Agreement" hatte man daran gedacht, dort eine schweizerische Zentrale zu installieren (act. A 63/1, B 1/3). Diese Idee wurde im "Technical Support Memo", das im April 1987 genehmigt wurde, wiederaufgenommen. Die britischen Dienste erklärten sich bereit, einen Raum für die Installation der schweizerischen Zentrale zur Verfügung zu stellen; sie erhielten dafür die Befugnis, diese, soweit wie wir sie selber nicht brauchten, zu benutzen, insbesondere um Stillstands Schäden zu vermeiden (act. A 1/2, A 3/5 und 6, A 4/5, B 37/532). Immerhin war von Anfang an präzisiert worden, dass die Zentrale im Falle einer Krise nicht in diesem Lokal bleiben könne, was den schweizerischen Verantwortlichen etwelche Sorgen bereitete (act. act. A 3/6 B 5/29). In diesem Fall hätte man die Zentrale an einen anderen Ort in Grossbritannien oder in ein anderes Land verlegt und zur Leitung des Widerstandes verwendet (act. A 2/10 und A 3/6).

Die schweizerischen und britischen Verantwortlichen haben diese Frage anlässlich einer Sitzung in London im Dezember 1988 nochmals gestreift. Die "stay-behind"-Verantwortlichen gaben an, dass die Schweiz die Zentrale im Krisenfall möglicherweise an Ort lassen könnte, dass aber eine Anfrage beim Innenministerium gemacht werden müsse, da sie selber nicht zur Erteilung einer solchen Bewilligung zuständig seien (Einvernahme von Herrn [REDACTED] durch die PUK EMD vom 16. November 1990, Seite 4).

Schliesslich wurde die Zentrale in England nicht installiert und blieb in der Schweiz (act. A 2/1, A 58/5 B 1/4).

8.3.8. Heutiger Zustand

Zusammengefasst, hat die Schweiz erworben (act. 37/530):

- 4 Kommandoinstallationen (Zentralen), je eine für jeden der beiden Führungsstäbe der Organisation P-26, eine für die technische Zentrale der TS und eine als technische Reserve;
- 111 Aussenstationen, nämlich 83 für den Einsatz in der Organisation P-26, 8 für die Ausbildung und als Reserve für die P-26 sowie 20 für ein Netz der UNA;
- ein Posten Ersatzteile und Messgeräte;
- 12 fernbedienbare in Schweden erworbene Kurzwellensender, die unabhängig vom System "Harpoon" benützt werden können.

Die TS besitzt das gesamte Material. Für das Netz der UNA hat sie eine Zentrale in den ihr zugeordneten Räumen installiert. Die anderen Zentralen sind in Anbetracht der Auflösung der Organisation P-26 nicht installiert worden (vgl. act. A 4/5, A 12/5, B 16/122, B 37/531).

Für die Beschaffungen im Ausland im Zusammenhang mit dem Projekt "Harpoon" hat die Eidgenossenschaft zwischen 1987 und 1990 insgesamt ungefähr 15 Millionen Franken bezahlt, davon den grössten Teil an eine öffentliche Stelle in der BRD. (vgl. act. A 58/4 und 5, sowie die Abrechnung act. B 37/533). Man sah noch 5 Millionen Franken für die technischen Installationen und Bauten in der Schweiz vor (act. A 58/5).

Die TS beabsichtigte, den Kontakt zu den ausländischen Diensten für den Erfahrungsaustausch in Bezug auf das neue System aufrechtzuerhalten (insbesondere act. B 25/279). Spezialisten sollten Kurse in der BRD und in Grossbritannien besuchen (act. A 59/5 und C 5001). Gemäss einem am 18. März 1991 vom Chef des Übermittlungsdienstes der TS verfassten Bericht hatte bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Kurs stattgefunden (act. B 37/532).

Die definitive Inbetriebnahme des Systems "Harpoon" war für 1992 vorgesehen (act. A 2/10, B 5/29, C 5013).

8.3.9. Bemerkungen

In der belgischen Widerstandsorganisation sprach man gerne vom "réseau Harpoon" und bezeichnete damit das Netz der Widerstandsorganisationen in Europa. Als sie erfuhren, dass die Schweiz Geräte dieses Typs kaufte, leiteten belgische Verantwortliche daraus ab, dass unser Land über eine Widerstandsorganisation verfüge (act. 85/1105).

Auch wenn es vom technischen Standpunkt aus gesehen kein Problem darstellt, dass Dritte von der Verwendung dieses Systems durch die Schweiz Kenntnis haben, (act. A 4/6), so ist doch zu beachten, dass die Verantwortlichen der Widerstandsorganisation die Geheimhaltung - die britischen Dienste ausgenommen - immer wahren wollten, und dass dieses Geheimnis bis zu einem gewissen Grad anscheinend durch diese Beschaffung gelüftet worden ist.

Unser Land hat mithin ein System gekauft, das für die Mitglieder des ACC bestimmt war. Dies bedeutet noch nicht, dass die Organisation P-26 notwendigerweise Meldungen mit ähnlichen Organisation in anderen europäischen Ländern ausgetauscht hätte: einerseits wussten unsere Verantwortlichen anscheinend nicht, wer der wirkliche Kommanditist war (auch wenn sie eine Verbindung zu den NATO-Ländern stark vermuteten und den Anwendungsbereich der Geräte kannten), andererseits kann man ihnen Glauben schenken, wenn sie behaupten, dass einzig Versuche mit den britischen Diensten vorgesehen waren.

8.4. Andere Beziehungen zum Ausland

Es sei daran erinnert, dass die Spezialisten der TS auf technischer Ebene regelmässige Kontakte zu verschiedenen entsprechenden ausländischen Diensten pflegten. In diesem Rahmen wurden Fragen betreffen die "Spezialübermittlung" diskutiert, was den Verantwortlichen der TS erlaubte anzunehmen, es bestünden in verschiedenen Ländern Widerstandsorganisationen; vermutlich gilt das Gleiche umgekehrt (act. A 4/2).

Schliesslich scheint es, dass zur Zeit des Spezialdienstes Mitglieder dieses Dienstes sich per Auto ins Ausland begeben haben, um Übermittlungsversuche über längere Distanzen, als sie auf unserem kleinen Territorium möglich sind, vorzunehmen (insbesondere act. A 28/3). Es ist nicht bekannt, ob sie das Einverständnis der Dienste der betroffenen Länder eingeholt haben, aber man darf dies bezweifeln.

9. BEMERKUNGEN UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

9.1. Untersuchung

In einem Bereich wie in jenem der Geheimdienste, müssen besondere Anstrengungen unternommen werden, um die Tatsachen zu ermitteln, da bereits die Natur dieser Dienste und ihre Art zu arbeiten Untersuchungen erschweren (Vernichtung von Dokumenten, "Geheimhaltungs-Manie" bei einem Teil der betroffenen Personen, etc.).

Andererseits verfügt der mit einer Administrativuntersuchung Beauftragte über keinerlei Zwangsmittel, um Untersuchungshandlungen ausserhalb unserer Landesgrenzen durchzusetzen, und ist auf das Wohlwollen fremder Staaten angewiesen (im Gegensatz beispielsweise zu dem mit einer Strafuntersuchung befassten Untersuchungsrichter, der das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen anrufen kann).

Einem fremden Staat auf diplomatischem Weg ein Gesuch um Vornahme von Untersuchungshandlungen auf seinem Staatsgebiet zu übermitteln, bringt zeitliche Verzögerungen mit sich, die sich mit den Anforderungen an die rasche Durchführung einer Administrativuntersuchung nicht vereinbaren lassen: Der Untersuchungsbeauftragte hat im März und April 1991 verschiedene Gesuche unterbreitet; eine einzige hat das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheit den betreffenden Behörden weitergeleitet. Die ausländische Behörde hat am 8. Juli 1991 geantwortet und das EDA hat Ende desselben Monats erklärt, es ziehe nun in Betracht, die anderen Gesuche auch weiterzuleiten (vgl. act. B 99/1296).

In künftigen Fällen könnte es sich als nützlich erweisen, wenn der Untersuchungsbeauftragte beispielsweise gleich im Beschluss des Bundesrates, der die Eröffnung der Untersuchung enthält, ermächtigt würde, sich beispielsweise über die diplomatische Vertretung in unserem Land direkt an ausländische Behörden zu wenden, wenn der Zweck der Untersuchung es notwendig erscheinen lässt, Informationen im Ausland einzuholen (dieser Fall dürfte in Administrativuntersuchungen nicht sehr häufig auftreten).

Im Laufe einer Administrativuntersuchung werden die Personen als Auskunftspersonen und nicht als Zeugen einvernommen. Dies führt insbesondere bei der Einvernahme von Nicht-Beamten zu Unzulänglichkeiten, aber es scheint in Anbetracht der Natur der Administrativuntersuchung schwierig, die zur Zeit in Kraft stehenden Richtlinien zu ändern.

9.2. Schweizerische Widerstandsorganisation

In Bezug auf die Struktur von Spezialdienst und Organisation P-26 hat die Untersuchung zu keinen besonderen Erkenntnissen geführt. Beispielsweise enthüllen die Akten weder eine Organisation "P-28" oder "P-29", noch irgend eine andere parallele Struktur, die den Untersuchungen der PUK EMD entgangen wäre; man hat auch keine Indizien gefunden, die vermuten liessen, dass mit der Vorbereitung des Widerstandes durch eine mehr oder weniger weit entwickelte ad hoc Organisation vor 1957 begonnen worden wäre.

Nachdem die Organisation P-26 vom Bundesrat aufgelöst worden ist, wäre es überflüssig, sich in Ausführungen über die Gesetzmässigkeit, die Zweckmässigkeit oder die interne Funktionsweise dieser Organisation zu ergehen. Dies war übrigens auch nicht Bestandteil der Untersuchung.

9.3. Internationale Strukturen im "stay-behind"-Bereich

Die Dienste von xxxxxxxx xxxx Mitgliedstaaten der NATO beteiligten sich an internationalen Komitees, die beauftragt waren, die Widerstandsvorbereitungen im Falle der Feindbesetzung der betroffenen Länder zu koordinieren ("Allied Clandestine Committee", ACC, und "Coordination and Planning Committee", CPC).

Man kann sich über die rechtliche Natur dieser Komitees, insbesondere soweit sie anscheinend mit der NATO nur durch eher informelle Beziehungen verbunden waren, Gedanken machen.

Wie dem auch sei, die Integration der schweizerischen Dienste in die eine oder andere multinationale Struktur hätte ohne jeden Zweifel materiell eine Verletzung des Neutralitätsprinzips und formell eine Verletzung des schweizerischen Verfassungsrechts dargestellt.

Die Untersuchung hat eine schweizerische Beteiligung weder an diesen Komitees noch an irgendeiner anderen internationalen "Vereinigung" festgestellt. Die Akten zeigen keine andere direkte Verbindung zu dem, was man die Bewegung "Gladio" nennt, das heisst zum ACC oder zum CPC, noch zur der NATO auf, handle es sich nun um die Beteiligung an, von oder mit ihnen organisierten Übungen oder um irgendeine andere Aktivität.

9.4. Beziehungen mit den britischen Diensten

Der Spezialdienst und die Organisation P-26 haben bilaterale Beziehungen mit den britischen Diensten unterhalten. Diese Beziehungen erheischen die nachstehenden Bemerkungen, beziehungsweise Kritiken:

- a) Man kann als gesichert betrachten, dass schweizerische Verantwortliche mit den offiziellen britischen Diensten (Nachrichtendienste oder damit verbundener Organisationen) und nicht mit privaten Organisationen des betreffenden Landes in Kontakt gestanden haben.
- b) Ein grosser Teil der schweizerischen Verantwortlichen scheinen nur Weniges über die Identität ihrer Partner, handle es sich nun um Personen oder die betreffenden Dienste, gewusst zu haben; es ist aber wesentlich zu wissen, ob wir mit einem Dienst zusammenarbeiten, der, wenn auch nur indirekt, im Rahmen der NATO mit der Koordination der Ausbildung der europäischen "Widerstandskämpfer" betraut war, oder ob unsere Partner, im Gegenteil, völlig unabhängig handelten.

Die schweizerischen Verantwortlichen hätten verlangen müssen, über die Natur des(r) betreffenden britischen Dienste(s) und über seine (ihre) allfälligen Verbindungen zu Dritten informiert zu werden.

Oberst i Gst Bachmann und [REDACTED] (CSA) waren mindestens über die Identität der britischen Dienste relativ gut informiert. Von Herrn Cattelan lässt sich dies beispielsweise nicht sagen.

- c) Die Bundespolizei hat bei der Aufnahme und der Weiterführung der Beziehungen zwischen der schweizerischen Widerstandsorganisation und den britischen Diensten keine Rolle gespielt.
- d) Gewisse Verantwortliche der UNA haben 1967 die Aufnahme von Beziehungen ermöglicht. Dies war normal, denn der Spezialdienst war zu jener Zeit Teil der UNA.
- e) Die Beziehungen beruhten bis 1984 auf informellen Vereinbarungen, die von Fall zu Fall besprochen wurden.
- f) Seit 1984 beruhten sie auf einem "Joint Working Agreement", einem Dokument, das die Grundlage der Zusammenarbeit schriftlich festhielt und das zwischen dem CSA und den britischen Diensten diskutiert worden war. Der GSC und der Chef P-26 hatten Kenntnis von den Besprechungen.

Gemäss den wenigen Personen, die dieses Dokument gesehen haben, enthielt es keine Unterschriften. Gemäss demjeni-

gen, der es diskutiert hat, war es für die Parteien, insbesondere für die politischen Behörden, unverbindlich und stellte eine einfache Absichtserklärung dar.

In Anbetracht der gesamten Umstände kann man nicht von einer echten internationalen Übereinkunft sprechen, und insoweit konnte das "Joint Working Agreement" keine Rechte und Pflichten für unsere Behörden nach sich ziehen. Hätten jene, die es aufgestellt haben, eine andere Absicht gehabt, wäre das ohne rechtliche Konsequenzen geblieben.

Es stellt sich die Frage, ob es angebracht war, im Rahmen dieser Beziehungen irgend etwas schriftlich festzuhalten: Das Dokument hätte unsere politischen Behörden in Verlegenheit bringen können, obwohl es rechtlich keine Auswirkungen gehabt hätte; beispielsweise hätte es bei einem bewaffneten Konflikt in die Hände des Feindes fallen können (der Feind hätte möglicherweise daraus ein Argument ableiten können, um unsere buchstabengetreue Neutralität zu bestreiten).

- g) Auch für das 1987 genehmigte "Technical Support Memo" gelten die oben gemachten Ausführungen.
- h) Die schweizerische Widerstandsorganisation und die britischen Dienste arbeiteten nicht nur im Bereich der Ausbildung unseres Kadets zusammen, auch wenn dies das Hauptelement darstellte.

Bis ungefähr 1980 wurden konkrete Vorbereitungen getroffen, um im Falle der Feindbesetzung unseres Landes einen schweizerischen Stab in England einzusetzen. Diese in der Zeit zwischen 1970 und 1975 mit einem sehr helvetischen Perfektionismus geführten Vorbereitungen hätten entweder die Handlungsfreiheit der politischen Behörden zur Wahl eines allfälligen Exilorts im entsprechenden Augenblick eingeengt oder aber bewiesen, dass sie nutzlos waren, wenn diese Behörden einen anderen Ort als Grossbritannien gewählt hätten.

- i) Die für unsere Kader in Grossbritannien organisierten Ausbildungskurse und Übungen dienten in einer ersten Phase (bis ungefähr 1979) dazu, ihnen eine Grundausbildung in verschiedenen Bereichen zu geben. In der Folge begaben sich die Kaderleute gegen Ende einer Ausbildungsphase zu den Übungen.

Der Unterrichtsstoff scheint im wesentlichen den tatsächlichen Bedürfnissen unseres Kadets entsprochen zu haben. Die schweizerischen Vorgesetzten konnten in gewissen Fällen Wünsche äussern, denen Rechnung getragen

wurde. Der Inhalt der Kurse und Übungen erstreckte sich nicht auf die Ausführung widerrechtlicher Handlungen.

Die Qualität der genossenen Ausbildung gibt nicht zu Kritik Anlass.

Es scheint, dass die richtigen Kaderleute nach England geschickt worden sind, dies allerdings mit Ausnahmen: Beispielsweise wurde eine Sekretärin an einen Kurs für konspiratives Verhalten geschickt, damit sie "einen tieferen Einblick in ihre administrative Tätigkeit" gewinne, wie dies ein Verantwortlicher bezüglich der unglücklichen "Affäre Wilma" formuliert hat; das Argument ist nicht besonders überzeugend. Dies ist nicht das einzige Beispiel.

xxx xxxxxxxxxxx xxxxxxx xxxxxxxxxxx, dass sich in jeder Gruppe, die sich an einer Übung beteiligte, mindestens eine Frau befinde. Man entsandte deshalb Sekretärinnen und Hilfsinstruktorinnen. xx xxxx xxxxxx xxxxxxx, xxx xxxxx xxxxxxxxxxxxxx, xxxx xx xxxxt xxxxxxx xxx, xxxxxx xxxxxx xx xxxxxxxxxxxxxx, oder aber man hätte das Nötige vornehmen sollen, um Frauen in den Stab der schweizerischen Organisation zu integrieren.

Die Ausbildung in Grossbritannien erfolgte an Orten und unter Umständen, die die nötige Diskretion wahrten. Die lokalen Instruktoeren sorgten dafür, dass unsere Kader anlässlich von Kursen und Übungen nicht durch eine Begegnung mit Staatsbürgern aus Drittländern (Mitgliedern oder Nichtmitgliedern des ACC oder des CPC) kompromittiert würden.

Es gilt grundsätzlich zu unterscheiden, ob ein Instruktionsoffizier unserer Armee an einen Kurs einer ausländischen Armee geschickt wird oder ob Kaderleute einer schweizerischen Widerstandsorganisation Kurse im Ausland absolvieren dürfen. Dieser Unterschied hängt beispielsweise mit der - relativen - Geheimhaltung zusammen, die, was man davon auch halten mag, sogar das Vorhandensein einer Widerstandsorganisation in der Schweiz umgibt, und mit dem - sehr gut behüteten - Geheimnis über die Identität des Kadere und der Mitglieder dieser Organisation.

- j) Die Zusammenarbeit mit den britischen Diensten hat die Entwicklung der schweizerischen Widerstandsorganisation besonders zwischen 1967 und 1979 stark beeinflusst, ohne dass man jedoch von irgendeiner Unterordnung der zweiten unter die ersteren sprechen könnte.

Die Kader der Organisation betrachteten die Briten als die besten Spezialisten in diesem Bereich und sie

Der vorliegende Bericht dürfte die notwendigen Bewertungsgrundlagen enthalten, die erlauben, sich über diese Frage eine Meinung zu bilden.

- n) Die Art und Intensität der Zusammenarbeit mit Grossbritannien überstieg bei weitem den Rahmen dessen, was im militärischen Bereich üblich ist. Diese Bemerkung gilt vor allem für die Zeit von 1970 bis 1979, in minderm Mass aber auch für die spätere Zeit.
- o) Die Tatsache, dass die britischen Dienste zahlreiche Einzelheiten über die schweizerische Widerstandsorganisation kannten, ist zu beanstanden.

Hier sei beispielsweise auf die für den Abwurf von Material in der Schweiz vorgesehenen Zonen hingewiesen, von denen einige ausländischen Verantwortlichen bekannt waren:

- Falls man schon damals beschlossen hätte, im Konfliktfall mit den Briten zusammenzuarbeiten, wäre es nützlich gewesen, wenn sie diese Zonen im voraus gekannt hätten. Es zeigen sich jedoch die Probleme, die dies vom Standpunkt der schweizerischen Neutralität mit sich gebracht hätte.
 - Falls ein derartiger Beschluss nicht gefasst worden wäre, wären unsere Verantwortlichen, als sie diese Zonen Dritten zeigten, ein Sicherheitsrisiko eingegangen (Frage des "need to know").
- p) Die Information des Bundesrates und der "Gruppe 426" betreffend die Zusammenarbeit mit den britischen Diensten verdient einige Erörterungen, ohne dass dabei auf die Diskussionen über die Information betreffend die Organisation P-26 zurückgekommen werden soll.

Die "Gruppe 426" war als solche nie über die bestehenden Beziehungen informiert worden. Nur eines der Mitglieder konnte davon eine gewisse - wenig detaillierte - Kenntnis haben, da es 1980-81 Mitglied der Arbeitsgruppe Bachmann der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats gewesen war, wo dieses Thema nebenbei gestreift worden war; dabei ist zu präzisieren, dass damals vom Spezialdienst und noch nicht von der Organisation P-26 die Rede war. Der betreffende Parlamentarier konnte seine Kollegen nicht informieren, weil er an das Amtsgeheimnis gebunden war.

Hätte man die Mitglieder der "Gruppe 426" nicht mindestens in allgemeiner Form über diese Beziehungen informieren und ihre Ansicht über den politischen Aspekt der Angelegenheit einholen sollen?

Einzig die Chefs des EMD wussten um die Existenz der Organisation P-26, während der Bundesrat in groben Zügen über den Spezialdienst orientiert war (Bericht der PUK EMD, IV. Teil, Ziff. 1.5.2.). Bundesrat Celio, Chef EMD von 1967 bis 1968, wusste nichts von den zu jener Zeit angebahnten Beziehungen zu den britischen Diensten. Bundesrat Chevallaz (1980-83) sagt, er habe Kenntnis davon gehabt, dass es in England "kurze Ausbildungslehrgänge über die Organisation des Widerstandes und Kampftechniken" gegeben habe. Seine Nachfolger, die Bundesräte Delamuraz (1984-86) und Koller (1987-89) wussten davon nichts (es ist zu präzisieren, dass Herr Delamuraz die Arbeitsgruppe Bachmann präsiert hatte, aber seine Kenntnisse konnten sich nur auf den Spezialdienst beziehen, von dem er wusste, dass er durch die P-26 ersetzt worden war).

Auf jeden Fall hätten die Chefs EMD mindestens in groben Zügen (Kurse und Übungen in Grossbritannien und in der Schweiz) über die Beziehungen zu den britischen Diensten informiert werden müssen, was ihnen erlaubt hätte, die Angelegenheit aus politischer Sicht zu würdigen.

9.5. Beziehungen zu Dritten

Die vereinzelt Kontakte des Spezialdienstes mit anderen Diensten als den britischen, erheischen keinen besonderen Kommentar.

9.6. Beziehungen zum Ausland im Bereich der Übermittlungen

Ausgehend von der wahrscheinlich richtigen Vorstellung, dass im Falle der Feindbesetzung der Schweiz der innere Widerstand von einem im Ausland gelegenen Ort aus hätte geführt und deshalb die Verbindung mit den im Land gebliebenen Widerstandskämpfer hätte gesichert werden müssen, war es normal, dass die schweizerischen Verantwortlichen sich um Mittel bemühten, um dies in die Tat umzusetzen und sich an die technische Sektion der UNA wandten, um praktikable Lösungen zu finden.

Angesichts der Lage der Schweiz und der voraussichtlichen Art des bewaffneten Konflikts musste man für eine gewisse Entfernung zwischen unserem Land und einem KP im Ausland zur Führung des Widerstandes sorgen (man konnte offensichtlich nicht davon ausgehen, dass dieses KP auf Dauer in Besançon, Aosta oder Konstanz hätte errichtet werden können ...), was Verbindungen voraussetzte, welche die Länge unseres Staatsgebietes überstiegen.

Beispielsweise im Bereich der Kurzwellenübermittlung müssen vom technischen Standpunkt aus gesehen Versuche durchgeführt werden, um die Leistungsfähigkeit eines Systems und die technischen Probleme, die auftauchen können, zu bestimmen. Diese Tests müssen, insbesondere was die Distanz zwischen Sender und Empfänger anbelangt, unter realitätsnahen Bedingungen durchgeführt werden.

Aus der Logik des Systems musste deshalb die schweizerische Widerstandsorganisation die nötigen Massnahmen - samt den dadurch notwendigen Versuchen über lange Distanzen - treffen, damit die Verbindungen im Bedarfsfall auch funktionieren würden. Konkret befasste sich damit im wesentlichen die technische Sektion der UNA (zusammen mit den der Widerstandsorganisation zugeordneten Instruktoren). Auch hier haben sich die Verantwortlichen entschieden, mit den britischen Verantwortlichen zusammen zu arbeiten. Dieser Entscheidung hing mit den Vorbereitungen im Hinblick auf ein allfälliges Exil und mit den guten Beziehungen der technischen Sektion zu den britischen Partnern zusammen.

Soweit es sich um eine strikt technische Zusammenarbeit handelt, ist die Durchführung von Übermittlungstests mit einem ausländischen Dienst vom Standpunkt der Neutralität aus unproblematisch.

Ebensowenig gibt der Erwerb von Übermittlungsgeräten im Ausland an sich zu Kritik Anlass (die schweizerische Armee bezieht aus naheliegenden Gründen auch Material aus dem Ausland).

Handelt es sich aber darum, unsere Dienste wohl oder übel in ein Übermittlungsnetz einzubinden, das sich ganz oder zum Teil auf Mitglieder der NATO ("Phoenix-G") oder auf Dienste, die Mitglieder des ACC oder des CPC waren, stützt, ("Harpoon", dieses System charakterisiert das europäische Widerstandsnetz derart, dass die belgischen Dienste es als "Netz Harpoon" bezeichneten), stellt sich andererseits (im Hinblick auf die schweizerische Neutralität) die Frage der Zweckmässigkeit .

Man kann hiezu einwenden, dass die Übermittlungsversuche nur zwischen unseren Diensten und der in England gelegenen Zentrale und nicht mit anderen Ländern stattgefunden haben. Dies trifft sicher zu, aber die Beschaffung des Systems "Harpoon" verwirklichte, was auch immer der Wille der schweizerischen Verantwortlichen gewesen sein mag, eine Voraussetzung zu einer möglichen künftigen Integration der Organisation P-26 in ein europäisches "stay-behind"-Netz. Im "Joint Working Agreement" und im "Technical Support Memo" hatte man übrigens geplant, eine unserer Zentralen in einem Raum jener Base zu installieren, die auch für die Dienste, die sich am ACC und am CPC beteiligten, vorgesehen

war (diese hatten davon Kenntnis, dass die Schweiz das System "Harpoon" erworben hatte). Alles lässt vermuten, dass man dieses Projekt betreffend die Zentrale verwirklicht hätte, wenn die Organisation P-26 nicht aufgelöst worden wäre.

Schliesslich hat die Schweiz das System "Harpoon" über die als Makler agierenden deutschen Nachrichtendienste erworben. Finanziell war es vorteilhafter, den Kauf auf diesem Wege durchzuführen: Die deutschen Dienste hatten beim Lieferanten das gesamte Material, das für sie und ihre Alliierten bestimmt war, bestellt; das führte zu Mengenrabatten, die nicht gewährt worden wären, wenn die Schweiz einen separaten Vertrag abgeschlossen hätte.

9.7. Einige besondere Probleme

9.7.1. Verwendung gefälschter Identitätspapiere

Es ist festgestellt worden, dass bis 1979 schweizerische Staatsbürger mit gefälschten Identitätskarten ausgerüstet waren, als sie sich für Kurse und Übungen nach England begaben. Möglicherweise hat die technische Sektion der UNA oder ein Beamter des EJPD diese gefälschten Papiere zur Verfügung gestellt (Ziff. 6.4.1.3.).

Die Ausstellung einer Identitätskarte auf einen falschen Namen durch einen Beamten ist objektiv gesehen eine Urkundenfälschung im Sinne von Art. 317 StGB. Die Verwendung dieser Karte stellt eine Fälschung einer Urkunde oder eines Ausweises im Sinne der Art. 251 oder 252 StGB dar (vgl. beispielsweise Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkomentar, 1989, N. 5 zu Art. 252, sowie BGE 101 IV 205).

In subjektiver Hinsicht scheint das Bundesgericht die von einem Agenten des Nachrichtendienstes gegenüber Dritten begangene Täuschung über die Identität als Ausdruck der Absicht, sich einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, zu betrachten (gleicher Entscheid).

Man kann sich fragen, ob die betreffenden schweizerischen Verantwortlichen sich auf die Amtspflicht (Art. 32 StGB) berufen könnten. Das ist eher zu verneinen (vgl. beispielsweise Logoz, Commentaire du Code pénal suisse, 2. Auflage 1976, N. 3 zu Art. 32, sowie Trechsel, a.a.O., N. 5 zu Art. 32).

Tatsächlich handelt es sich hier aber um eine akademische Frage; denn soweit Gesetzesverletzungen vorgelegen haben

sollten, sind sie verjährt. Die letzte aus den Akten ersichtliche, möglicherweise strafbare Handlung hat 1979 stattgefunden (Verjährungsfrist von zehn Jahren, Art. 70 StGB).

Als Anekdote sei erwähnt, dass ein Instruktor des Spezialdienstes zweifellos im September 1977 in England eine Verletzung von Art. 253 StGB (betrügerisches Erschleichen einer unrichtigen Tatsachenbeurkundung) begangen hat, indem er sich von einem britischen Beamten, auf Vorlage einer falschen Identitätskarte hin, ein Fischereipatent auf einen falschen Namen ausstellen liess. Auch hier ist die Gesetzesverletzung auf jeden Fall verjährt, so dass es zwecklos erscheint zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Anwendung von Art. 6 StGB (Strafbarkeit von im Ausland durch einen Schweizer begangenen Straftaten in der Schweiz), namentlich die Ermittlung des Inhalts der diesbezüglichen englischen Bestimmung, erfüllt sind.

9.7.2. Verletzung der militärischen Geheimhaltungspflicht und des Amtsgeheimnisses

Die Verantwortlichen der schweizerischen Widerstandsorganisation haben im Rahmen der bestehenden Beziehungen den britischen Diensten klassifizierte Informationen über ihre Organisation gegeben (Ort des Verwaltungszentrums und der Ausbildungsanlagen, Übungsprogramme, etc.).

Man kann sich fragen, ob sie sich damit eines Vergehens im Sinne von Art. 86 MStG, Abs. 2 von Ziff. 1, der wie folgt lautet: "Wer vorsätzlich Tatsachen, Vorkehren, Verfahren oder Gegenstände, die mit Rücksicht auf die Landesverteidigung geheim gehalten werden, einem fremden Staat, dessen Agenten oder der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich macht, wird mit Zuchthaus bestraft" schuldig gemacht haben, (Gemäss Art. 2 Ziff. 2, bzw. Art. 2 Ziff. 8 MStG ist das Militärstrafrecht auf die Betreffenden anwendbar).

Die Frage stellt sich für die Tatsachen, die sich vor 1981 ereignet haben, nicht mehr, da diese, jedenfalls abgesehen von der Möglichkeit eines fortgesetzten Delikts im einen oder anderen Fall (Art. 52 Abs. 3 MStG), verjährt sind (Art. 51 MStG).

Vorerst muss die Frage geklärt werden, ob die Informationen über die Organisation P-26 tatsächlich geheimzuhalten waren. Dies ist eindeutig zu bejahen: Die Organe der P-26 und die Armeeführung wachten über die Geheimhaltung in diesem Bereich, alle Dokumente im Zusammenhang mit der Organisation waren gemäss den gültigen militärischen Kriterien klassifiziert ("geheim" oder "streng geheim").

Lag die Geheimhaltung "im Interesse der Landesverteidigung"? Wäre dies nicht der Fall gewesen, wäre nicht einzusehen, weshalb der Chef EMD die betreffenden Personen gegenüber der PUK EMD von der Geheimhaltungspflicht hätte entbinden müssen, wie er dies, noch mit Ausnahmen, in der Verfügung vom 30. März 1990 getan hat.

Es besteht mithin kein Zweifel, dass die objektiven Tatbestandsmerkmale des Art. 86 MStG erfüllt sind.

In subjektiver Hinsicht steht fest, dass die schweizerischen Verantwortlichen nicht gegen die Landesinteressen verstossen wollten, ganz im Gegenteil: sie hielten dafür, in diesem Sinne zu handeln und ihre Einschätzung wurde durch die Tatsache bestätigt, dass der Generalstabschef von der Zusammenarbeit mit den britischen Diensten Kenntnis hatte und gelegentlich Vorfürhungen beiwohnte, in deren Verlauf ausländische Vertreter Zugang zu klassifizierten Daten hatten.

Man kann diese Situation mit jener unserer Nachrichtendienste vergleichen, die regelmässig klassifizierte Informationen mit ausgewählten ausländischen Diensten austauschen, ohne dass irgend jemand auf die Idee käme, die zuständigen Beamten wegen einer Verletzung von Art. 86 MStG zu verfolgen.

Es besteht mithin offensichtlich kein Anlass, in diesem Zusammenhang ein Strafverfahren einzuleiten.

Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass 1978 anlässlich einer Übung britische Vertreter Zugang zu einer klassifizierten militärischen Anlage ("Alpengarten") hatten. Selbst wenn damals die schweizerischen Verantwortlichen eine Rechtsverletzung begangen hätten, wäre diese verjährt.

9.8. Klammerbemerkung: die "(Des-)Informanten"

Seit November 1990, mithin seitdem die Existenz von Widerstandsorganisationen in gewissen europäischen Ländern bekannt ist, geben gewisse Personen der schweizerischen und ausländischen Presse diverse Erklärungen zu diesem Thema ab. Oft widersprechen ihre Erklärungen den Untersuchungsergebnissen, und es fragt sich, ob diese Personen besser informiert sind als der Untersuchungsbeauftragte oder ob ihre öffentlichen Erklärungen unwahr sind.

Man denke hier in erster Linie an den belgischen Staatsbürger [REDACTED], an den rätselhaften [REDACTED] (er behauptet, ehemaliger Agent des CIA zu sein), an [REDACTED] (ehemaliges Stabsmitglied des Spezialdienstes) und an einen gewissen [REDACTED] (der auch dem CIA angehört haben soll).

Ohne auf die Einzelheiten eines jeden Falles einzugehen, kann festgestellt werden, dass die Auskünfte, die im Laufe der Untersuchung über diese Personen abgegeben worden sind, gewisse Zweifel an der Glaubwürdigkeit ihrer Erklärungen wecken. Um nur einige Beispiele zu nennen:

- Bereits 1963 hielt die Bundespolizei Herrn [REDACTED] für unglaubwürdig und bat einen schweizerischen Beamten, der mit ihm Kontakte pflegte, diese Verbindung, die übrigens nichts mit dem Bereich des Widerstands zu tun hatte, nicht aufrechtzuerhalten (vgl. act. B 48/709 fortfolgende). Gemäss der belgischen Regierung hat [REDACTED] [REDACTED] nie für den Service général des renseignements des forces armées belges (SGR; vgl. act. B 99/1298) gearbeitet.
- In einem ebenfalls von der Bundespolizei im Jahre 1983 verfassten Bericht wird [REDACTED] namentlich als "Wirrkopf" ("farfelu"), "Provokant" ("provocateur"), "Phantast" ("mythomane") und "eine Art von Nachrichtenschwindler" ("une espèce d'escroc aux renseignements") bezeichnet (B 48/685). Ohne die verwendeten Ausdrücke unbedingt übernehmen zu wollen, darf man anfügen, dass die Einvernahme des [REDACTED] während der Untersuchung praktisch kein konkretes Resultat gebracht hat, da der Betroffene selber erklärt hat, anlässlich dieser Einvernahme das "Gesetz des Schweigens beachtet" zu haben ("suivi la loi du silence"; act. A 68). [REDACTED] hat zwar dem Untersuchungsbeauftragten einige Präzisierungen zugestellt; aber er hat dies erst am 5. August 1991 getan, obwohl er wusste, dass der Bericht drei Tage später abgegeben werden musste und dass eine Überprüfung nicht mehr möglich sein würde (idem; die neuen Elemente sind jedoch für die Untersuchung nicht entscheidend).
- Herr [REDACTED] wurde während der Untersuchung einvernommen; zudem hat er einen schriftlichen Fragebogen ausgefüllt (act. A 5 und B 70). Er hat beispielsweise die gegenüber der Presse abgegebenen Erklärungen, wonach zwischen dem Spezialdienst und der NATO Verbindungen bestanden hätten, klar widerrufen.

Angesichts aller Elemente (vgl. auch act. B 48/650 fortfolgende) scheint es vernünftiger, sich eher auf die Feststellungen zu verlassen, die aus den Untersuchungsakten hervorgehen, als auf die zuweilen unangebrachten Erklärungen der oben erwähnten Personen.

9.9. Schlussfolgerungen

Zusammenfassend können aus den Untersuchungsakten die folgenden Schlussfolgerungen gezogen werden:

- a) In verschiedenen europäischen Ländern bestanden Widerstandsorganisationen, sogenannte "stay-behind-Organisationen".
- b) Die Vertreter von xxxxxxxx xxxx Organisationen der NATO-Länder vereinigten sich in internationalen Komitees, dem "Allied Clandestine Committee" (ACC) und dem "Coordination and Planning Committee" (CPC).
- c) Das ACC und das CPC waren der NATO nicht angegliedert.
- d) Der Spezialdienst und die Organisation P-26 beteiligten sich nicht an diesen Komitees und unterhielten keine Beziehungen zu ihnen.
- e) Der Spezialdienst und die Organisation P-26 beteiligten sich nicht an anderen internationalen Gemeinschaften im betreffenden Bereich und unterhielten auch keine Beziehungen zu solchen Gemeinschaften.
- f) Der Spezialdienst und die Organisation P-26 unterhielten bilaterale Beziehungen zu den offiziellen britischen Diensten, nämlich zu den Nachrichtendiensten und zu einem Zweig des Nachrichtendienstes, der sich mit Fragen aus dem Bereich "stay-behind" befasste.
- g) Diese Verbindungen umfassten insbesondere die Teilnahme des Kaders des Spezialdienstes und der Organisation P-26 an regelmässigen Kursen und Übungen in Grossbritannien sowie die Teilnahme britischer Spezialisten als Übungsleiter oder als Beobachter an Übungen schweizerischer Dienste in der Schweiz.
- h) Das ACC beschloss gegen 1983, über eine deutsche Unternehmung ein neues Übermittlungssystem "Harpoon" für seine Mitglieder zu einzurichten (Projekt "Harpoon").
- i) Die Schweiz erwarb gegen Ende des Jahres 1980 in erster Linie für die Organisation P-26 Zentralen und Aussenstationen des Systems "Harpoon". Zur Zeit der Beschaffung konnten die schweizerischen Verantwortlichen vermuten, dass es von den Widerstandsorganisationen verschiedener NATO-Länder benützt würde.
- j) Zwischen den schweizerischen und britischen Diensten wurde eine Vereinbarung über die Installation einer schweizerischen "Harpoon"-Zentrale in einer in England gelegenen Basis getroffen; die schweizerische Zentrale wurde aber tatsächlich nicht in dieser Basis installiert.

Der vorliegende Bericht stützt sich auf die Akten der Administrativuntersuchung, welche die Protokolle der Einvernah-

men und die verschiedenen Dokumente, die dem Untersuchungsbeauftragten zur Kenntnis gebracht worden sind, enthalten.

Neuenburg und Bern, 5. August 1991

Pierre Cornu

